

# KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

## Aktuelle Themen

### Kammerversammlung 2014

In der Kammerversammlung am 28. März 2014 in Chemnitz steht die Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes an. Die Ankündigung der Kammerversammlung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen finden sie ab [Seite 4](#)

### Sächsische Anwälte beim BGH

Die Bundesministerin für Justiz berief die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte für den Senat für Anwaltssachen und entschied über Anträge zur Zulassung beim BGH als Rechtsanwalt. Mehr zu den Personalien, die auch die sächsische Anwaltschaft betreffen, erfahren Sie auf [Seite 6](#)

### Hinweise für Fachanwälte

Bis zum Jahresende ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht als Fachanwalt gem. § 15 FAO nachzuweisen. Mit der Anerkennung rechtsförmlicher und gerichtlicher Verfahren beschäftigte sich die Abteilung des Vorstandes. [Seite 33](#)

### Fortbildungsprogramm für das Jahr 2014

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet auch im nächsten Jahr ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsprogramm an. Als Anlage zu diesem Heft erhalten sie den Seminarkatalog für das Jahr 2014.

## Aus dem Inhalt

EDITORIAL	.....	3
AKTUELL	Ankündigung der Kammerversammlung 2014 .....	5
	Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied .....	6
	Sächsische Anwälte beim BGH .....	6
	Seminarangebot der RAK Sachsen .....	7
	Weitere Referendar-Arbeitsgemeinschaft in Leipzig .....	7
	SEPA – Änderungen im Zahlungsverkehr .....	9
ENTWICKLUNGEN	Erfahrungs- und Informationsaustausch zum ERV am Sozialgericht Dresden .....	10
	STAR-Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der sächsischen Anwälte .....	11
	Große Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2013 .....	13
	Vertrauens- und Imagezuweisungen in Freien Berufen .....	16
	Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken teilweise in Kraft getreten .....	19
	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte .....	19
BERICHTE	Sächsische Verwaltungsrechtstage 2013 .....	19
	Besuch der ZPO-Delegation aus Turkmenistan .....	20
	Tagung des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE) .....	20
	20. Deutscher Familiengerichtstag in Brühl .....	21
	Referendarmesse am 19. Juni 2013 in Dresden .....	22
MITTEILUNGEN	Neues aus Brüssel und Europa .....	23
	Unterlassungserklärungen gegenüber der RAK Sachsen .....	26
	Datenerfassung bei Sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften .....	26
	Der Vermögensverfall als zweithäufigster Grund für den Widerruf (Teil 2) .....	27
	Wettbewerbsrechtliches Vorgehen gegen Rechtsschutzversicherungen .....	29
	Steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten .....	30
	Welche Angaben gehören in das Impressum der Kanzleiwebsite? .....	30
	The World Justice Project – Rule of Law Index .....	31
	Professionelles Kanzleimanagement in Zeiten des Fachkräftemangels .....	32
FACHANWALTSCHAFTEN	Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen .....	33
	Fachanwaltsverfahren - Behandlung und Anerkennung von Verfahren .....	33
	Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2013 .....	33
BERUFSRECHT	Umgehung des Gegenanwalts .....	37
	Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der BRAK .....	37
RECHTSPRECHUNG	Berufsrechtliche Rechtsprechung .....	38
	Entscheidungen des OLG Dresden .....	42
AUS- & WEITERBILDUNG	Ergebnisse der Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2013 .....	43
	Zeugnisübergabe der Rechtsanwaltsfachangestellten 2013 .....	44
	Auswertung Befragung der Absolventen 2013 .....	46
	Ehrenamtliches Engagement von Kollegen bei der ReFa-Berufsorientierung .....	47
	Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirte 2013 .....	48
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	.....	49
PERSONALIEN	.....	50
BUCHBESPRECHUNGEN	.....	56
ANZEIGEN	.....	57
KONTAKT	.....	74
IMPRESSUM	.....	75

Der Seminarkatalog 2014 der RAK Sachsen liegt diesem Heft bei.

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es erscheint so naheliegend: Normen sollten am besten von ausgewiesenen Fachleuten gesetzt, ihnen bevorzugt die Rechtsetzung überlassen werden. Und wenn wir von etwas Ahnung haben, fachlich richtig kompetent sind, können wir Gesetze nicht nur kritisieren, sondern wir fühlen uns mitunter auch berufen, das „bessere Gesetz“ zu formulieren, es der Legislative mal zu zeigen, wie man so etwas macht.

So ähnlich müssen die LAG-Präsidenten, die mindestens einmal jährlich zu einer Präsidentenkonferenz zusammenkommen, gedacht haben, als sie auf ihrer Jahreskonferenz 2012 eine Streitwertkommission, besetzt mit ihren Spezialisten für Streitwerte, meist den Vorsitzenden der Kammern, die geschäftsplanmäßig mit Beschwerdeentscheidungen insbesondere auch zu Streitwerten, oft seit Jahren, befasst sind, berufen haben und als sie auf ihrer Konferenz im Mai 2013 in Chemnitz das Kommissionsergebnis zur Veröffentlichung freigegeben haben. Der frühere Präsident und die jetzige Präsidentin des Hessischen LAG haben die Veröffentlichung besorgt (Bader/Jörchel in NZA 2013, 809). Seitdem berufen sich Gerichte, schon der Einfachheit halber, meist ohne materiell-rechtliche Begründung auf die sog. Einheitliche Streitwerttabelle der LAG-Präsidenten.

Natürlich kommt der einheitlichen Streitwerttabelle keine Gesetzeskraft zu – aber die Normwirkung ist die Gleiche. Die LAG-Präsidenten wussten, dass im arbeitsgerichtlichen Instanzenzug und nach dem ArbGG kein Spruchkörper vereinheitlichend wirken, insbesondere das BAG nicht im Wege der Rechtsbeschwerde befinden kann. Ihnen war bewusst, dass nach den verbindlichen Verfahrensregeln regional sehr unterschiedliche Entscheidungen zu Streitwerten getroffen wurden – wohlgehemmt, korrekt aus den gesetzlichen Vorgaben abgeleitet. Und genau diese regionale Unterschiedlichkeit sollte aufgehoben, angepasst, nivelliert werden – was eben das ArbGG nicht vorsieht, wofür es durchaus gute Gründe gibt.

Angesichts der hierarchischen – und zweifellos auch fachlichen – Autorität des – allerdings demokratisch nicht legitimierten – Gremiums „LAG-Präsidentenkonferenz“ oder nur „Streitwertkommission der LAG-Präsidenten“ oder gar des „Vorsitzenden der Streitwertkommission der Arbeitsgerichtsbarkeit“ (ein solcher Briefbogen wurde zumindest zeitweise in der Außenkorrespondenz auch gegenüber den Rechtsanwaltskammern verwendet) dürfte es einem Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit schwer fallen, nicht den Weg des geringsten Widerstands zu gehen, sich gar gegen den Streitwertkatalog zu entscheiden, was dann voraussichtlich in seiner Beschwerdekammer unter Berufung auf den Streitwertkatalog aufgehoben würde. Das ist die von den LAG-Präsidenten erstrebte faktische Normsetzung.

Die Grenzüberschreitung der Judikative hin in den Kompetenzbereich der Legislative wird auch nicht dadurch geheilt, dass nun im Nachgang das Verfahren bedauert, die bereits veröffentlichte Fassung nur als Entwurf deklariert und generös offeriert wird, hierüber könne nun unter Beteiligung ausgewählter Vertreter der Anwaltschaft diskutiert werden, damit dann auf der nächsten Präsidentenkonferenz eine finale („Gesetzes“-) Fassung verkündet werden kann. (Anmerkung nur am Rande: Es geht auch nur Verkündung, wie bei einem Urteil, Veröffentli-

chung im Bundesgesetzblatt und damit verbundenes Inkrafttreten des „Streitwert-Gesetzes“ wird nicht möglich sein.) Das ist ein pseudodemokratisches Verfahren, das über die Unzuständigkeit der LAG-Präsidenten nicht hinwegtäuschen kann.

Eigentlich haben wir in der Bundesrepublik gute Erfahrungen mit der Gewaltenteilung im Rechtsstaat gemacht. Das förmliche Verfahren zur Normsetzung durch die Legislative führt zur Beteiligung betroffener Gruppen und gesellschaftlicher Schichten, damit auch einer Ausbalancierung unterschiedlicher Interessen, Anliegen und Sichtweisen. Vielleicht erzwingt der so generierte Kompromiss gelegentlich einen Mangel an Klarheit, aber die fachliche Klarheit judikativer Kompetenzträger demonstriert den fehlenden Kompromiss.

Es wird auch nicht ausgewiesen, warum die LAG-Präsidenten sich durchweg für möglichst niedrige Streitwerte entschieden haben. Das könnte ja sinnvoll sein, beispielsweise um Rechtssuchende möglichst nur mit geringen Gerichtskosten zu belasten; ob es politisch gewollt ist, erscheint bei der Kassenlage der öffentlichen (Justiz-)Haushalte zweifelhaft. Man müsste dann aber auch bedenken, dass in Wechselwirkung das anwaltliche Gebührensystem auf den Kopf gestellt wird – und zwar entgegen der im 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz niedergeschlagenen gesetzgeberischen Wertung, dass Anwaltsgebühren endlich nach oben anzupassen sind. Politischer Wille muss in der Auseinandersetzung und Diskussion entwickelt werden. Mit den LAG-Präsidenten kann hierüber aber nicht diskutiert werden, weil sie zur Rechtserkenntnis, nicht Normsetzung berufen sind; es ist verständlich, dass sie ihren politischen Gestaltungswillen nicht ausweisen.

Handwerkliche Fehler sind wohl der Tribut, wenn man sich von der Rechtserkenntnis löst und zur Rechtsgestaltung zu wechseln trachtet. Man wundert sich, wenn in den Streitwertkatalog der LAG-Präsidenten Wertungen contra legem aufgenommen werden, er hierauf geradezu basiert. Hierzu zwei Beispiele:

- a) Der Hilfwert nach § 23 Abs. 3 S. 2 RVG ist kein Regelwert.
- b) Der Vierteljahresbetrag nach § 42 Abs. 3 S. 1 GKG ist eine Deckelung des eigentlich nach § 42 Abs. 2 GKG anzunehmenden Dreijahresbetrages, um im Sonderfall des Rechtsstreits über „das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung des Arbeitsverhältnisses“ dem entlassenen Arbeitnehmer eine



Prozessführung zu ermöglichen. Keineswegs ist dies als Relativierung für alle arbeitsgerichtlichen Verfahren anzunehmen.

BRAK (Stellungnahme 20/2013 aus Oktober) und DAV (NZA 2013, 1112) haben in mehreren Stellungnahmen nachhaltig sowohl das Verfahren, mit dem ein einheitlicher Streitwertkatalog erstellt und publiziert wurde, wie auch die inhaltliche Positionierung als Nivellierung auf niedrigem Niveau kritisiert. In der Annahme, dass die LAG-Präsidenten von ihrem Vorhaben nicht abrücken, muss inhaltlich in Details Stellung genommen und natürlich auch jedes Diskussionsangebot aufgegriffen werden. Hierzu liegen profunde Stellungnahmen, die die anwaltliche Sichtweise pronocieren, vor. Im übrigen wird sicherlich im Einzelfall die verfassungsgerichtliche Überprüfung – nur nicht im Normenkontrollverfahren – zu erwägen sein.

Es ist zu konstatieren, dass Fachleute nicht zwingend der bessere Gesetzgeber sind; dieser Ausflug der Judikative in die Legislative erscheint jedenfalls als gründlich misslungen. Nun

bleibt zu hoffen, dass die Grenzziehungen der Gewaltenteilung zukünftig wieder Beachtung finden.

Mit dem letzten Heft von KAMMERaktuell im Jahr 2013 informieren wir wieder über die Arbeit des Vorstands und die aktuelle Entwicklung. Sie finden u.a. einen Bericht über Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr am Sozialgericht Dresden. Ganz besonders empfehle ich Ihrer Aufmerksamkeit das beigefügte Fortbildungsprogramm 2014 mit kostengünstigen und qualifizierten Angeboten, um der anwaltlichen Weiterbildungsverpflichtung ortsnah und kompetent nachkommen zu können.

Ihre Anregungen und Kritik greifen wir im Vorstand gerne auf.

Mit freundlichem kollegialem Gruß

Ihr Roland Gross  
Vizepräsident

# Der **SEMINARKATALOG** **2014**

der Rechtsanwaltskammer Sachsen  
liegt dieser Ausgabe  
von KAMMER aktuell bei.

## Ankündigung der Kammerversammlung 2014

---

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

**Freitag, den 28. März 2014, 10:00 Uhr,**

**im Mercure Hotel Kongress Chemnitz, Brückenstrasse 19, 09111 Chemnitz.**

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

### **Vorläufige Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußworte der Gäste
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2013
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über
  - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013
  - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
10. Ersatzwahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2015
12. Haushaltsplan 2015 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über
  - Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
  - Änderung der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen
14. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum **17.01.2014** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Im Anschluss an die Kammerversammlung beginnen die Sächsischen Anwaltstage im Mercure Hotel Kongress Chemnitz.

## Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied

Die Kammerversammlung hat im Jahr 2014 gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 64 ff. BRAO die Aufgabe, wegen vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied zu wählen (Ersatzwahl, § 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Die Ersatzwahl ist notwendig, da Rechtsanwalt Dr. Bernd Gerber während der laufenden Wahlperiode verstarb. Die Kammerversammlung wählte Dr. Gerber als Mitglied des Vorstandes bis zum 31.03.2017. Für die restliche Amtszeit ist daher ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, bis zum

**17. Januar 2014**

Kandidatenvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen und sollen eine kurze Vorstellung des Kandidaten enthalten, § 10 Abs. 2 GO RAK Sachsen. Die Vorschläge

müssen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen bis zum 17. Januar 2014 schriftlich zugehen. Nach Ablauf dieser Frist können eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehrere Vorschläge einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Um die Kandidaten und Kandidatinnen in der nächsten Ausgabe von KAMMERaktuell vorzustellen, sollten die Wahlvorschläge enthalten:

- Passfoto
- Vorstellung der/ des Kandidaten/in in Kurzform (max. halbe DIN A4-Seite) mit folgenden Angaben:
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Beruflicher Werdegang
- ggf. anwaltsbezogene Mitgliedschaften
- ggf. berufspolitische Vorstellungen

## Sächsische Anwälte beim BGH

Die Bundesjustizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, berief zwei sächsische Anwälte an den Bundesgerichtshof:

**Dr. Wolfgang Kau**, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, aus Dresden, ist seit dem 1. November 2013 als Beisitzer für den Senat für Anwaltsachen beim Bundesgerichtshof (BGH) tätig. Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte

werden gemäß § 107 Abs. 1 BRAO für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Dr. Kau studierte Rechtswissenschaften in Bonn und Freiburg. Nach dem ersten Staatsexamen war Dr. Kau 1984/85 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für öffentliches Recht der Universität Freiburg tätig. Seine anwaltliche Tätigkeit nahm Dr. Kau nach seiner Promotion im Verfassungsrecht im Jahre 1988 auf. Im Jahr 1991 folgte ein Studienaufenthalt am Kings' College in London und 1992 die Qualifikation als Solicitor (England & Wales). Seit 1992 ist Dr. Kau als Rechtsanwalt in Dresden tätig, seit 2005 als Partner bei Kiermeier Haselier, Grosse.

Für seine neue Tätigkeit im Anwaltsenat des BGH kann Dr. Kau auf eine langjährige Tätigkeit (seit dem Jahr 2000) als ehrenamtlicher Richter im 1. Senat beim Sächsischen Anwaltsgerichtshof des OLG Dresden zurückblicken. An dessen Stelle wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 Rechtsanwältin Dr. Anja Anders, Dresden, zur ehrenamtlichen Richterin am Sächsischen Anwaltsgerichtshof ernannt.

Neben Rechtsanwalt Dr. Kau sind mit Wirkung ebenfalls zum 1. November 2013 als Beisitzer im Senat für Anwaltsachen erstmals Rechtsanwältin Gunhild Schäfer, LL.M. und erneut Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Brauer für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

**Dr. Christian Zwade**, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist seit 18. Oktober 2013 als Rechtsanwalt beim BGH zugelassen.

Dr. Zwade studierte Rechtswissenschaften in Bayreuth und Regensburg. Er ist seit 1995 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sowie Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der ZWADE Rechtsanwaltsgesellschaft in Dresden. Bis Oktober 2013 war Dr. Zwade Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Neben Dr. Zwade wurden sechs weitere Rechtsanwälte und eine Rechtsanwältin neu an den BGH berufen. Drei nicht ernannte Bewerber aus der 34 Personen umfassenden Wahlvorschlagsliste der BRAK hatten einstweilige Anordnung beantragt, um ihre Zulassung zu er-



Nach der Berufung zum Beisitzer beim Anwaltsenat des BGH: Dr. Max Brauer, Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann (BMJ), Gunhild Schäfer und Dr. Wolfgang Kau (v.l.) Foto: BMJ



Dr. C. Zwade

reichen. Der Senat hat mit Beschlüssen vom 11.10.2013 alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen (AnwZ 2/13, AnwZ 4/13 und AnwZ 5/13). Die Entscheidungen sind auf der Homepage des BGH einsehbar.

Beide Personalien gehen auf Vorschläge der Rechtsanwaltskammer Sachsen zurück. In seiner am 25.10.2013 veröffent-

lichten Pressemitteilung äußerte Dr. Abend (Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen), dass beide Ernennungen die hohe Anerkennung und Qualität der sächsischen Anwaltschaft zeigten. Die Bestellung sei ein großer Erfolg für die anwaltliche Selbstverwaltung und für die Rechtssuchenden in den neuen Ländern.

Wir wünschen Dr. Kau und Dr. Zwade viel Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit.

## Seminarangebot der RAK Sachsen

Das Jahr 2013 brachte für das Seminarwesen eine personelle Veränderung. Aufgrund der Elternzeit von Frau Rechtsanwältin Dietzmann (geb. Trinks) betreut seit März Rechtsanwalt Freund als zuständiger Referent das Seminarwesen mit der bewährten Unterstützung von Frau Uhlmann.

Unverändert blieb das Ziel, Ihnen eine qualitativ gute und trotzdem preiswerte und ortsnahe Fortbildungsmöglichkeit zu offerieren. Auch für 2014 bemühen wir uns, neben allgemeinen Themen, die Rechtsgebiete der im Kammerbezirk signifikant vertretenen Fachanwaltschaften mit einem Angebot für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO zu besetzen. Die Weiterbildung Ihrer Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter

kommt ebenfalls nicht zu kurz. Neben aktuellen Angeboten z.B. zum Kostenrecht und „Dauerbrennern“ wie aktueller Rechtsprechung in diversen Rechtsgebieten haben wir das Seminarangebot inhaltlich für Sie überarbeitet.

Neue Themen sind z.B. Recherche in sozialen Medien, Lesen und Verstehen von Bilanzen, Kriminaltechnik im Schusswaffenbereich, Litigation-PR oder die Gebührenoptimierung im Sozialrecht. Im 1. Quartal 2014 werden wir eine Fortbildung gemeinsam mit BRAK



RA Freund

und DIMR zum Thema Menschenrechte anbieten.

Für Ihre Anregungen sind wir jederzeit offen und verweisen im Ergebnis des Vorstehenden auf unseren als Sonderheft beiliegenden Seminarplan 2014 mit insgesamt bislang 111 Veranstaltungen, die Sie schriftlich bzw. per Fax mit den abgedruckten Formularen oder auch online über die Homepage buchen können. Wir schreiben unser Seminarangebot im Rahmen des Onlinebuchungssystems

laufend fort, besuchen Sie uns doch einmal unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) im Bereich „Für Mitglieder“.

## Dozenten gesucht!

Durch das Entstehen einer weiteren Arbeitsgemeinschaft in der Referendaraus- bildung am Landgericht Leipzig zum neuen Einstellungsjahrgang erhöht sich der Bedarf an Anwaltsdozenten ab November 2014. Die Rechtsanwaltskammer möchte alle an der Juristenausbildung interessierten Kolleginnen und Kollegen aufrufen, sich zur Teilnahme zu melden. Für die Anwaltskurse I und II werden in den folgenden Bereichen Dozenten gesucht:

- Zivilprozessrecht,
- Verwaltungsrecht,
- Strafrecht,
- Verkehrsrecht,
- Grundzüge des anwaltlichen Vergütungsrechts,
- Vertragsgestaltung,

- Gesellschaftsrecht,
- Familien- und Erbrecht,
- Arbeitsrecht,
- Zwangsvollstreckungsrecht,
- Anwaltliches Berufsrecht,
- Anwaltshaftung,
- Betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundzüge der Anwaltstätigkeit,
- Methodische und stilistische Grundlagen einschließl. ch Mediation,
- Insolvenzrecht,
- Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Derzeit sind bereits 58 Anwaltsdozenten tätig. Wir freuen uns, diesen Kreis erweitern zu können. Die Geschäftsstelle steht für ihre Bewerbung bereit. Über Eckdaten und Umfang informiert Sie der

zuständige Referent, Hendryk Loose (Tel. 0351 318 59 43).

### Klausurenkurs und Anwaltsklausur

Für den Klausurenkurs Leipzig suchen wir zeitnah einen Kollegen mit Korrekturerfahrung zum Auswerten und Besprechen der Übungsklausuren.

Außerdem besteht ein großer Bedarf an Klausuraufgaben mit anwaltlichen Themen für die Zweite Staatsprüfung (Anwaltsklausuren). Hierfür können alle Kolleginnen und Kollegen geeignete Aktenstücke in die entsprechende Aufgabenform bringen und dem Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung stellen

# SAVE THE DATE!



## SÄCHSISCHE ANWALTSTAGE 2014 in Chemnitz

*"Die Zeiten ändern sich - WIR sind fit!"*

**am 28.03.2014/29.03.2014**

Mercure Hotel, Brückenstraße 19, 09111 Chemnitz

**gemeinsam mit der Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer  
Sachsen**

- **Chefsache Mandantenakquisition**
  - alles an der Akquise ist lernbar, nur der **Wille** nicht!  
trainiert Johanna Busmann, Hamburg
- **Kommunikation, Mandantenbindung** und **Beschwerdemanagement** am Telefon für **Refas**,  
trainiert Johanna Busmann
- **Sicheres Auftreten als Anwalt - Rhetorik vor Gericht**  
trainiert Gerd Ley, Dresden
- **Familienrecht und Rechtsanwältungsvergütungsrecht**,  
RA Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg
- **Arbeitsrecht**,  
RiLAG Dr. Andreas Spilger, Chemnitz
- **Verkehrsrecht**, Referent wird zeitnah bekannt gegeben
- **Mitgliederversammlung des AnwaltVerband Sachsen e.V.**
- **Fachmesse, besondere Angebote für junge Anwältinnen und Anwälte  
und vieles mehr**

## Weihnachtsspendenaktion 2013 der HÜLFKASSE

Auch in diesem Jahr ruft der caritative Verein der Anwaltschaft „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Menschen innerhalb der Anwaltschaft auf. Im letzten Jahr konnte der Verein aufgrund der großzügigen Spendenbereitschaft einen Gesamtbetrag von 136.025,00 Euro an 221 Bedürftige auszahlen. Im Namen aller Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt B.-L. Holle, allen Kolleginnen und Kollegen, die diese solidarische Hilfe ermöglicht haben, sehr herzlich.

**Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:  
Deutsche Bank Hamburg, Kto.-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00.**

Zudem bittet die Hilfskasse darum ihr Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit, unbürokratisch finanziell helfen zu können.

**Hilfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6  
20457 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (0 40) 37 46 56  
E-Mail: [huelfskasse.rae@t-online.de](mailto:huelfskasse.rae@t-online.de)  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Für Spenden ab 200,00 Euro stellt der Verein unaufgefordert Quittungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

## SEPA – Änderungen im Zahlungsverkehr

### Handlungsbedarf für Rechtsanwälte

Am 1. Februar 2014 werden die nationalen Verfahren für den Überweisungs- und Lastschriftverkehr abgeschaltet. An ihre Stelle tritt SEPA – kurz für Single Euro Payments Area. Mit den SEPA-Zahlungsverfahren in Euro werden alle Lastschriften und Überweisungen in Euro innerhalb der 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie in Norwegen, Liechtenstein, Island, Schweiz und Monaco einheitlich abgewickelt.

Die bisher genutzte Kontonummer und Bankleitzahl entfällt. Künftig wird die internationale Kontonummer (IBAN) und die internationale Bankleitzahl (BIC) für Überweisungen und Lastschriften verwendet. Viele Banken haben bereits die Kontoauszüge, das Onlinebanking und

die Bankkarten um diese Angaben erweitert.

### Besonderheiten beim SEPA-Lastschriftverkehr

Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren benötigt der Lastschreifeinreicher eine Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID), eine neue Inkassovereinbarung mit seinem Kreditinstitut und ein Lastschriftmandat des Zahlungspflichtigen. Das Mandat ist die Ermächtigung für den Zahlungsempfänger, fällige Zahlungen einzuziehen und gleichzeitig eine Weisung an die Bank des Zahlungspflichtigen, die Zahlung einzulösen.

Die Gläubiger-ID kann über die Internetpräsenz der Deutschen Bundesbank

([www.glaebiger-id.bundesbank.de](http://www.glaebiger-id.bundesbank.de)) beantragt werden.

### SEPA-Basislastschriftverfahren

Für den Lastschriftverkehr mit Verbrauchern steht das SEPA-Basislastschriftverfahren (B2C) zur Verfügung. Dieses ist dem bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren sehr ähnlich, wird allerdings ausschließlich beleglos (online) angeboten.

Anders als beim bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren muss der Zahlungspflichtige spätestens 14 Tage vor dem ersten Lastschreifeinzug über den konkreten Termin und die genaue Höhe der Kontobelastung informiert werden.

Eine gute Nachricht für alle Rechtsanwälte, die bereits das Einzugsermächtigungsverfahren genutzt haben: Mit der Änderung der „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren und SEPA-Basislastschriftverfahren“ zum 9. Juli 2012 wurde der Grundstein für die Weiternutzung bereits erteilter Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate gelegt. Sofern die Einzugsermächtigungen schriftlich erteilt wurden, können diese als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Der Rechtsanwalt muss jedoch für jedes Lastschriftmandat eine Mandatsreferenz vergeben und den Zahlungspflichtigen über Höhe und Zeitpunkt der Kontobelastung informieren. Mit dieser Vorabinformation muss dem Zahlungspflichtigen gleichzeitig auch die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz mitgeteilt werden, da diese bisher nicht Bestandteil der bestehenden Einzugsermächtigungen waren. Neu abgeschlossene SEPA-Lastschriftmandate enthalten diese Angaben bereits.

Im Folgenden sei auf die Mandatsgültigkeit sowie Fristen hingewiesen:

- Das Mandat gilt grundsätzlich unbefristet, es sei denn der Zahlungspflichtige

widerruft es. Es verfällt 36 Monate nach dem ersten bzw. letzten Einzug wegen Nichtnutzung.

- Ein Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen ohne Angabe von Gründen besteht innerhalb von 8 Wochen ab Belastungsbuchung.
- Erfolgt eine Belastung ohne gültiges SEPA-Lastschriftmandat, beträgt der Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen bis zu 13 Monate ab Belastungsbuchung.

#### SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Firmenkunden (Nichtverbraucher) können untereinander neben dem SEPA-Basislastschriftverfahren (B2C) und des bisherigen Abbuchungsauftragsverfahrens das SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) nutzen. Dieses Verfahren ist ausschließlich zwischen Firmenkunden erlaubt, da der Zahlungspflichtige auf seinen Erstattungsanspruch verzichtet.

Bisherige Abbuchungsaufträge können nicht für den Einzug von SEPA-Firmenlastschriften weitergenutzt werden. Der Zahlungsempfänger muss ein neues SEPA-Firmenlastschriftmandat vom Zahlungspflichtigen einholen.

Der Zahlungspflichtige muss vor der ersten Einlösung das Firmenlastschriftmandat bei seinem Kreditinstitut bestätigen (Mitteilung relevanter Mandatsdaten bzw. Kopie des Mandats).

#### Was sollten Sie jetzt schon tun?

- Geschäftsunterlagen/Rechnungen anpassen (IBAN und BIC angeben)
- Kundenstammdaten, Verträge und Formulare auf IBAN und BIC umstellen
- Organisation und Abläufe überprüfen
- Software (Finanzbuchhaltung, Electronic Banking) an das SEPA-Datenformat (ISO 20022 XML-Standard) anpassen
- Zahlungen beleglos einreichen
- eigene Kunden rechtzeitig über Änderungen informieren

zusätzlich bei Teilnahme am Lastschriftverfahren:

- Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank beantragen
- Vorlage bestehender Einzugsermächtigungen überprüfen, gegebenenfalls SEPA-Lastschriftmandate einholen
- neue Inkassovereinbarung mit dem Kreditinstitut schließen
- Vorabinformationen an Zahlungspflichtige senden

## ENTWICKLUNGEN 03/2013

### Erfahrungs- und Informationsaustausch zum elektronischen Rechtsverkehr bei dem Sozialgericht Dresden

Am 13.06.2013 lud das Sozialgericht Dresden in Person der Vizepräsidentin Frau Steinmann-Munzinger Rechtsanwaltschaft und Behörden zum Erfahrungsaustausch. Vertreten waren auch Frau Schmidt vom Landessozialgericht, welche dort die technische Betreuung des EGVP leitet sowie Frau Thoma als stellvertretende Geschäftsleiterin des Sozialgerichtes Dresden und letztlich Herr Gehrlich für die Leitstelle Informationstechnologie des Freistaates Sachsen. Im Publikum waren neben zahlreichen Rechtsanwälten die Landeshauptstadt Dresden mit ihrem Rechtsamtsleiter Herrn Weber anwesend.

Das Sozialgericht Dresden nimmt seit dem April 2011 am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) im Rahmen eines Pilotprojektes teil. Im Jahreszeitraum Juni 2012 bis Mai 2013 schwankte die Zahl der monatlichen Eingänge über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zwischen etwa 950 und 1.300 Eingängen mit steigender Tendenz. Die Zugangsquote der Anwaltschaft über das EGVP beträgt immerhin bereits 14,86 %. Im Detail nehmen derzeit 23 Anwaltskanzleien, 3 Behörden (u.a. LH Dresden und Unfallkasse Sachsen) sowie 6 Bürger dem Sozialgericht gegenüber mittels EGVP am ERV teil.

Insbesondere aus der Anwaltschaft wurde die Gelegenheit genutzt, diverse Detailprobleme anzusprechen. Wobei zunächst hervorzuheben ist, dass jeder Redeteilnehmer die Teilnahmemöglichkeit am ERV gegenüber dem Sozialgericht Dresden ausdrücklich lobte. Angesprochen wurden daher nur Details, welche weniger einen kritischen, sondern mehr einen helfenden Charakter aufwiesen. Auch das Sozialgericht Dresden fand Gelegenheit, diverse Verfahrensdetails den Rechtsanwälten gegenüber anzusprechen. Hier ist es insbesondere wichtig, dass die Kollegenschaft die Bedienungsanleitung des EGVP, vor allem hinsichtlich der Erstellung von Nachrichten, aus-

reichend verinnerlicht, da sich dann eine erhebliche Arbeitserleichterung für das Sozialgericht Dresden ergibt, weil händische Ausbesserungen entfallen können.

Wermutstropfen bei dem ERV bleibt bislang die Thematik des Medienbruches. Zwar wird jedes Dokument am Sozialgericht in elektronischer Form in der Fachanwendung EUREKA vorgehalten. Die tatsächliche Arbeit findet jedoch weiterhin mit einer papiergebundenen Akte statt, da EUREKA keine vollwertige elektronische Akte im Rechtssinne verkörpert. Der Medienbruch findet damit an der Schnittstelle zwischen EGVP und den Geschäftsstellen statt. Umgekehrt sind etwaige papiergebundene Eingänge natürlich für die am ERV teilnehmenden Kanzleien durch das Gericht zu digitalisieren.

Die Kanzleien selbst, welche am ERV teilnehmen, verfügen offenbar bereits über eine elektronische Akte. Gleichwohl hat die Anwaltschaft kritisiert, dass die Anbieter der verschiedensten Rechtsanwaltssoftware doch eher zögerlich den ERV umsetzen und in ihre Produkte einbinden.

Ein großes Problem für den ERV stellt weiter die Tatsache dar, dass innerhalb der öffentlichen Hand zwischen den einzelnen Behörden oder Behördenebenen ebenfalls unterschiedliche Software jeweils eingesetzt wird, so dass nahezu bei jedem Übergang von Ebene zu Ebene oder Teilnehmer zu Teilnehmer Medienbrüche oder doch erhebliche Aufwände bei der Einbindung von Dokumenten in den ERV eintreten.

Letztendlich bestätigte sich nach Meinung aller Anwesenden, dass in den Fachgerichtsbarkeiten der ERV gleichwohl den momentanen Möglichkeiten entsprechend weit fortgeschritten und akzeptiert ist. Dies verstellt jedoch nicht den Blick auf die weiterhin vorhandenen Probleme und die Tatsache, dass der Weg, den der ERV vor sich hat, noch sehr lang sein wird. Insbesondere bis zu dem Zeitpunkt, an dem zwingend und in jede Richtung elektronisch gehandelt werden soll im Rechtsverkehr.

Rechtsanwalt  
Jörg Freund  
Referent Berufsrecht,  
Ausbildung, Seminare



## STAR: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte in der Rechtsanwaltskammer Sachsen 2010

Nach Auswertung der STAR-Umfrage 2012 legte das Institut für Freie Berufe Nürnberg die Ergebnisse zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2010 vor.

*Auszug aus dem darstellenden Bericht der Umfrage – Die vollständige Umfrage mit allen grafischen Darstellungen kann in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen abgefragt werden:*

Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2012 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR), in die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Tätigkeit in eigener Kanzlei oder in abhängiger Stellung als angestellte Anwälte, als freie Mitarbeiter oder als Syndikusanwälte ausüben, einbezogen wurden. Für den Kammerbezirk Sachsen antworteten 753 der 2.384 ausgewählten Anwälte; dies entspricht einer Rücklaufquote von 31,7 %. Neben den Rechtsanwälten der Kammer Sachsen wurden in den neuen Bundesländern insgesamt 814 weitere Anwälte in den Kammerbezirken Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt angeschrieben, von denen 203 ihren Fragebogen ausgefüllt einsandten.

Die anderen Kammern in den neuen Bundesländern kommen schließlich auf eine bereinigte Rücklaufquote von 27,5 %. Die grafischen Darstellungen liefern eine Darstellung der ökonomischen Situation auf Basis der erhobenen Zahlen für 2010. Dabei werden die Daten der Kammer Sachsen den entsprechenden Daten der anderen Ost-Kammern gegenübergestellt.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Für den Kammerbezirk Sachsen zeigt sich, dass der Frauenanteil bei den befragten Rechtsanwälten mit 42,6 % höher ist als in der Kammerstatistik vom 1.1.2011 (35,5 %). Bei der Altersverteilung lassen sich dagegen nur geringfügige Unterschiede erkennen: So liegt der Anteil der unter 40-Jährigen in der STAR-Befragung mit 52,7 % fast genauso hoch wie in der Kammer Sachsen mit 53,3 %. Aufgrund bisheriger Ergebnisse, nach denen Frauen im Durchschnitt schlechtere Wirtschaftsdaten aufweisen

als ihre männlichen Kollegen, können die für den Kammerbezirk Sachsen präsentierten Werte etwas zu niedrig ausfallen.

### 1. Personenbezogene Honorarumsätze 2010

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte betrug 2010 im Kammerbezirk Sachsen in Einzelkanzleien 114.000 Euro, in Sozietäten belief er sich auf 169.000 Euro. Damit lag der durchschnittliche Umsatz in Einzelkanzleien in Sachsen um ca. 3.000 Euro unter dem entsprechenden Durchschnittsumsatz in den anderen Ost-Kammern, während die Sozien in Sachsen einen um ca. 25.000 Euro höheren durchschnittlichen persönlichen Umsatz als ihre Kollegen aus der Vergleichsgruppe generieren konnten.

Im Jahresvergleich zu 2008 konnten die Einzelanwälte der Kammer Sachsen Umsatzsteigerungen in Höhe von durchschnittlich 2,7 % verzeichnen. Ihre Kollegen aus den anderen ostdeutschen Kammern hingegen mussten im Mittel Umsatzeinbußen von 6,4 % hinnehmen. Bei den Sozien waren ausschließlich Umsatzzuwächse zu verbuchen.

So nahm 2010 gegenüber 2008 bei den Sozietätspartnern der Kammer Sachsen der persönliche Umsatz im Schnitt um 18,2 % zu, während sich für die Sozien aus den anderen Ost-Kammern im Jahresvergleich ein Umsatzplus von 12,5 % feststellen lässt.

## 2. Personenbezogene Gewinne 2010

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte in der Kammer Sachsen war 2010 in Einzelkanzleien mit 48.000 Euro nur geringfügig niedriger als in den Einzelkanzleien der anderen ostdeutschen Kammern (49.000 Euro). In Sozietäten lag der Wert im Kammerbezirk Sachsen mit 76.000 Euro über dem entsprechenden Wert der Vergleichskammern (73.000 Euro). Die Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens selbstständiger Vollzeitanwälte ergibt ein ähnliches Bild: So kommen Einzelanwälte in der Kammer Sachsen im Durchschnitt auf ein Stundeneinkommen von 19 Euro, die Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien in den anderen Ost-Kammern auf 20 Euro pro Stunde. Bei den Partnern in Sozietäten ergeben sich für das Jahr 2010 ebenfalls nur geringe Unterschiede zwischen den beiden betrachteten Gruppen. In der Kammer Sachsen erwirtschafteten die Sozien mit 30 Euro pro Arbeitsstunde nur geringfügig mehr als ihre Kollegen in den anderen Ost-Kammern mit einem Stundeneinkommen von 29 Euro.

Bei den Gewinnen zeigen sich 2010 im Vergleich zu 2008 für alle Teilgruppen positive Entwicklungen: So nahm der durchschnittliche persönliche Überschuss der Einzelanwälte Sachsens und der anderen Ost-Kammern jeweils um 4,3 % zu. Die Sozien in Sachsen verzeichneten

bei den persönlichen Überschüssen im Jahresvergleich einen Anstieg um 24,6 %, während bei ihren Kollegen aus der Vergleichsgruppe der Gewinn um 28,1 % anstieg. Die Höhe des durchschnittlichen persönlichen Stundeneinkommens blieb bei den Einzelkanzleien 2010 gegenüber 2008 sowohl in Sachsen als auch in den anderen ostdeutschen Kammern unverändert. In den Sozietäten hingegen kann im Jahresvergleich eine Erhöhung des Stundeneinkommens registriert werden. So nahmen die durchschnittlichen Überschüsse pro Stunde bei den Sozien der Kammer Sachsen um 25 %, bei ihren Kollegen aus den anderen Ost-Kammern um 20,8 % zu.

## 3. Kanzleiumsätze, Kanzleikosten und -überschüsse

Mit 57 % lag 2010 der Anteil der Kosten am Umsatz in Einzelkanzleien in Sachsen nur geringfügig über dem Kostenanteil in Einzelkanzleien aus den anderen Ost-Kammern (56 %). Ein ähnliches Bild lässt sich bei den Sozietäten feststellen: Mit einem Kostenanteil von 57 % am Umsatz rangieren die Sozietäten in Sachsen nur wenig höher als die Sozietäten der ostdeutschen Vergleichskammern, deren Anteil der Kosten im Schnitt 56 % betrug (vgl. Abbildungen 4 und 5). Gegenüber dem Vergleichsjahr 2008 blieb der Anteil der Kosten am Umsatz in Einzelkanzleien der Kammer Sachsen im Jahr 2010 gleich, während er in Einzelkanzleien der anderen Ost-Kammern um 9 Prozentpunkte sank. Betrachtet man die Anteile der einzelnen Kosten in den Jahren 2008 und 2010, lässt sich erkennen, dass diese Entwicklung insbesondere auf die gesunkenen Anteile an Sachkosten zurückzuführen ist. In den Sozietäten des Kammerbezirks Sachsen nahm der Kostenanteil am Umsatz 2010

im Vergleich zu 2008 um durchschnittlich 8 Prozentpunkte zu. Grund hierfür dürften vor allem gestiegene Personal-kostenanteile sein. In den Sozietäten der Vergleichsgruppe dagegen verringerte sich der Kostenanteil am Umsatz um 3 Prozentpunkte.

## 4. Jahreseinkommen 2010 von angestellten bzw. frei Mitarbeitenden Rechtsanwälten

Das Jahreseinkommen angestellter Rechtsanwälte in Sachsen 2010 lag unter Einbeziehung eines etwaigen 13./14. Monatsgehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerten Vorteilen bei 38.000 €. Für die angestellten Anwälte in den anderen Ost-Kammern werden aufgrund sehr geringer Fallzahlen keine Ergebnisse zum durchschnittlichen Jahreseinkommen ausgewiesen. Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit als freie Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei tätig sind lag das durchschnittliche Jahreshonorar frei Mitarbeitender Rechtsanwälte in der Kammer Sachsen 2010 bei 43.000 Euro. Für die freien Mitarbeiter der anderen ostdeutschen Kammern werden auch hier aufgrund der niedrigen Fallzahl keine Ergebnisse zum Durchschnittshonorar berichtet. Jahresvergleiche sind daher nur für die Kammer Sachsen möglich. So gingen in Sachsen 2010 im Vergleich zu 2008 die Gehälter der angestellten Anwälte um 9,5 % zurück, während das durchschnittliche Jahreshonorar frei Mitarbeitender Rechtsanwälte um 26,5 % zunahm. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen bei den freien Mitarbeitern in Sachsen sowohl für 2008 als auch für 2010 recht gering ausfallen; damit sind bei ihnen die getroffenen Aussagen lediglich als Tendenzen zu verstehen.

Große Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2013

RAK	Mitglieder		Rechtsanwälte		Anwaltsnotare			darunter			Rechtsbeistände		RA-GmbH	RA-AG	PartG
	insgesamt	gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	insgesamt	w	insg.	w	ausländ. RAe	WP	StB	vereid. Buchprüfer	insg.	w			
BGH	37	0	37	7	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Bamberg	2.715	0	2.696	823	-	-	5	6	55	9	1	10	-	64	-
Berlin	13.523	4	13.459	4.506	861	131	77	42	151	14	2	58	-	321	-
Brandenburg	2.355	0	2.352	854	-	-	1	2	19	3	-	3	-	61	-
Braunschweig	1.664	0	1.654	506	206	27	4	3	21	2	4	6	-	29	-
Bremen	1.923	0	1.916	594	211	33	7	4	7	6	4	3	-	-	-
Celle	5.862	1	5.824	1.846	722	97	12	14	111	22	21	16	-	160	-
Düsseldorf	12.093	0	12.038	3.914	160	13	53	64	124	34	16	38	1	330	-
Frankfurt	17.912	0	17.839	6.314	898	119	201	85	100	26	20	47	6	205	-
Freiburg	3.487	0	3.459	1.102	-	-	7	29	62	30	5	22	1	96	-
Hamburg	9.840	0	9.768	3.241	-	-	49	85	261	45	36	34	2	248	-
Hamm	13.791	1	13.742	4.098	1.567	131	20	7	32	3	13	35	-	246	-
Karlsruhe	4.622	0	4.599	1.494	-	-	16	18	23	80	5	14	4	76	-
Kassel	1.751	0	1.743	530	182	13	2	2	14	6	3	5	-	24	-
Koblenz	3.362	0	3.349	1.050	4	11	4	11	47	17	3	10	-	37	-
Köln	12.584	6	12.526	4.194	-	-	35	27	131	36	11	38	3	211	-
Meckl.-Vorp.	1.596	0	1.591	514	-	-	1	3	21	4	-	5	-	55	-
München	20.520	15	20.301	7.210	-	-	173	136	502	75	92	107	5	412	-
Nürnberg	4.677	3	4.638	1.630	-	-	17	24	93	23	13	23	-	82	-
Oldenburg	2.689	0	2.667	762	447	48	4	17	82	8	7	15	-	51	-
Saarbrücken	1.458	0	1.445	463	-	-	5	7	13	8	1	12	-	16	-
Sachsen	4.785	0	4.765	1.716	-	-	3	8	35	8	1	19	-	117	-
Sachsen-Anh.	1.835	0	1.828	649	-	-	1	2	4	1	-	4	3	27	-
Schleswig	3.832	2	3.822	1.162	714	85	3	12	59	3	3	5	-	95	-
Stuttgart	7.267	8	7.215	2.224	65	3	36	42	102	35	13	31	-	174	-
Thüringen	2.072	0	2.061	718	-	-	-	3	14	3	-	11	-	41	-
Tübingen	2.120	0	2.103	612	13	-	2	7	39	5	6	11	-	22	-
Zweibrücken	1.449	0	1.443	442	-	-	3	2	11	6	2	4	-	24	-
Bundesgebiet	161.821	40	160.880	53.175	6.050	711	741	662	2.134	513	290	586	25	3.224	-
Vorjahr	159.315	33	158.426	51.585	6.200	701	681	678	2.139	472	298	535	26	3.029	-
Veränderung in %	1,57		1,55	3,08	-2,42	1,43	8,81	-2,36	-0,23	8,69	-2,68	9,53	-3,85	6,44	-

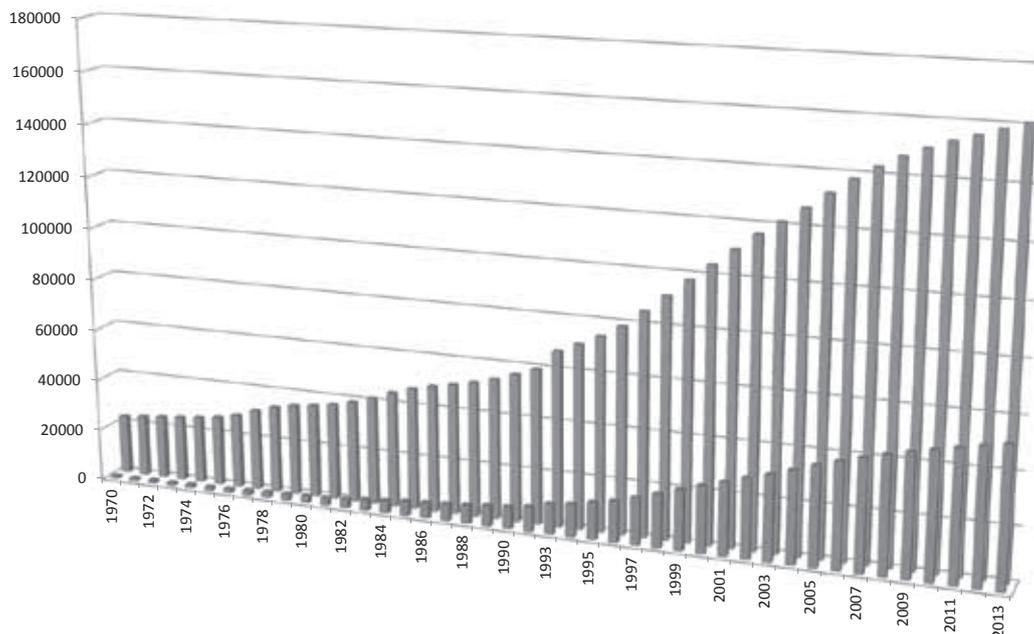
Fachanwälte zum 01.01.2013 (Teil 1)

RAK	Rechtsanwälte		SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VersR		MedR		Miet- und WohnR	
	insgesamt	w	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.	insg.	davon w.
BGH	37	7	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bamberg	2.696	823	85	12	19	4	59	7	257	138	171	45	31	12	43	9	29	5	22	6	45	9
Berlin	13.459	4.506	263	50	134	30	209	57	335	224	546	152	127	59	44	13	83	19	116	45	309	84
Brandenburg	2.352	854	50	9	25	3	67	11	146	88	159	51	36	19	18	3	19	2	14	4	40	19
Braunschweig	1.654	506	53	7	21	4	44	5	153	86	114	19	14	7	20	1	12	1	21	7	48	11
Bremen	1.916	594	72	9	26	4	47	8	97	59	127	26	23	8	34	4	14	3	21	2	29	7
Celle	5.824	1.846	200	23	68	12	118	21	489	277	451	81	88	39	68	8	47	4	64	28	136	30
Düsseldorf	12.038	3.914	334	45	65	4	204	44	532	265	652	170	85	24	97	13	67	13	71	21	197	44
Frankfurt	17.839	6.314	579	106	97	13	213	61	622	357	936	276	85	36	104	19	75	11	90	41	201	61
Freiburg	3.459	1.102	140	20	43	6	57	9	279	138	203	49	39	13	32	10	21	2	29	5	83	15
Hamburg	9.768	3.241	245	37	50	5	123	30	252	156	402	92	44	12	79	15	56	12	56	12	119	36
Hamm	13.742	4.098	514	70	190	29	329	54	1.146	605	1.137	204	237	80	120	16	125	13	152	50	291	58
Karlsruhe	4.599	1.494	172	29	33	4	83	21	247	156	268	67	32	14	55	9	26	3	44	13	96	19
Kassel	1.743	530	41	10	20	4	38	5	165	79	131	19	31	13	35	6	21	3	25	10	35	8
Koblenz	3.349	1.050	144	28	43	5	85	14	285	133	227	42	46	15	67	16	32	8	47	21	74	13
Köln	12.526	4.194	357	60	97	13	240	57	549	297	654	154	93	27	69	11	118	25	113	34	213	46
Meckl.-Vorp.	1.591	514	35	2	32	6	47	6	109	55	123	31	42	19	30	5	21	1	17	3	28	4
München	20.301	7.210	655	130	135	19	300	54	867	517	939	294	69	22	135	25	80	21	136	55	286	101
Nürnberg	4.638	1.630	155	31	37	8	84	11	348	195	287	79	39	18	53	10	58	9	39	12	109	34
Oldenburg	2.667	762	118	16	49	7	64	11	295	165	272	42	51	22	52	7	45	4	32	6	49	15
Saarbrücken	1.445	463	44	8	11	2	26	2	117	66	70	18	16	8	25	6	13	-	17	4	26	6
Sachsen	4.765	1.716	94	14	66	13	103	21	268	175	332	116	79	40	74	14	27	5	36	10	108	38
Sachsen-Anh.	1.828	649	34	6	26	5	56	8	127	78	133	34	48	23	12	2	12	3	10	2	45	15
Schleswig	3.822	1.162	95	19	65	5	76	10	369	187	237	36	64	24	45	13	26	2	32	8	102	24
Stuttgart	7.215	2.224	156	30	64	13	142	25	426	232	438	107	57	23	78	7	47	5	56	20	145	40
Thüringen	2.061	718	47	5	21	4	52	8	135	79	162	34	39	19	20	2	15	1	18	7	35	12
Tübingen	2.103	612	65	10	21	1	34	2	192	94	149	24	30	12	23	4	17	4	14	5	57	17
Zweibrücken	1.443	442	47	7	15	2	31	4	160	82	104	24	22	9	14	3	16	5	17	6	44	10
Bundesgebiet	160.880	53.175	4.795	793	1.473	225	2.931	566	8.967	4.983	9.425	2.286	1.567	617	1.446	251	1.122	184	1.310	437	2.950	776
Vorjahr	158.426	51.585	4.728	758	1.456	213	2.755	521	8.716	4.791	9.101	2.168	1.453	567	1.367	234	1.052	165	1.182	394	2.726	701
	1,55	3,08	1,42	4,62	1,17	5,63	6,39	8,64	2,88	4,01	3,56	5,44	7,85	8,82	5,78	7,26	6,65	11,52	10,83	10,91	8,22	10,70

Fachanwälte zum 01.01.2013 (Teil 2)

RAK	Rechtsanwälte		VerKR		Bau- und ArchR		Erbrecht		Transport- u. SpedR		gewerbli. Rechtsschutz		Handels- u. GesellschaftsR		Urheber- u. MedienR		Informations-technologieR		Bank- u. KapitalmarktsR		Agrarrecht		
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.
BGH	37		-		1		-		-		-		1		-		-		-		-		-
Bamberg	2.696	823	70	5	52	9	41	12	-	-	5	2	27	5	-	-	7	1	19	4	2	-	
Berlin	13.459	4.506	154	28	188	34	62	16	5	1	79	9	70	13	52	11	30	6	60	21	4	-	
Brandenburg	2.352	854	71	19	4	-	22	11	3	1	3	1	10	-	-	-	1	-	4	-	2	-	
Braunschweig	1.654	506	56	4	30	4	28	7	-	-	7	-	11	-	-	-	5	2	7	2	3	-	
Bremen	1.916	594	35	7	28	4	16	3	12	3	16	3	27	5	4	1	5	-	17	2	-	-	
Celle	5.824	1.846	164	12	107	10	62	13	-	-	16	3	59	6	4	1	13	2	18	1	23	3	
Düsseldorf	12.038	3.914	183	29	133	18	82	15	24	4	75	21	69	8	9	1	26	1	52	16	4	1	
Frankfurt	17.839	6.314	186	26	171	25	109	26	12	-	75	14	103	20	18	4	30	4	72	16	3	-	
Freiburg	3.459	1.102	75	6	71	8	62	15	2	-	13	4	44	6	-	-	3	-	27	6	2	-	
Hamburg	9.768	3.241	72	9	84	7	35	15	33	7	94	23	94	15	28	5	27	4	30	5	1	-	
Hamm	13.742	4.098	432	51	223	19	179	31	6	-	56	9	117	9	9	3	31	4	56	11	13	3	
Karlsruhe	4.599	1.494	68	15	80	6	61	18	3	-	27	4	54	5	1	-	24	3	41	3	-	-	
Kassel	1.743	530	52	3	36	-	25	6	2	-	1	-	13	2	2	1	3	1	8	3	-	-	
Koblenz	3.349	1.050	106	11	68	11	49	13	2	-	15	4	29	3	3	-	9	2	12	3	-	-	
Köln	12.526	4.194	184	25	144	14	88	23	19	4	86	24	58	8	21	2	26	2	52	9	5	2	
Meckl.-Vorp.	1.591	514	51	6	45	2	14	3	-	-	1	-	10	-	2	1	1	-	2	-	6	-	
München	20.301	7.210	298	60	274	41	170	50	18	4	183	61	142	22	44	9	43	8	94	24	11	1	
Nürnberg	4.638	1.630	121	19	103	16	56	21	6	2	20	4	53	5	3	-	7	1	22	5	4	-	
Oldenburg	2.667	762	105	17	66	6	43	2	5	1	11	2	27	4	3	1	6	-	5	-	14	2	
Saarbrücken	1.445	463	40	8	27	7	17	4	3	1	4	1	9	2	-	-	6	2	12	3	1	-	
Sachsen	4.765	1.716	155	26	130	18	22	8	2	1	10	1	53	8	6	1	5	2	23	4	3	-	
Sachsen-Anh.	1.828	649	71	12	33	3	14	8	-	-	1	-	10	1	2	-	-	-	2	-	3	-	
Schleswig	3.822	1.162	104	8	64	1	50	9	3	1	10	1	21	-	2	-	6	-	9	1	10	-	
Stuttgart	7.215	2.224	142	16	122	15	71	16	3	1	37	4	53	4	9	3	22	2	56	12	-	-	
Thüringen	2.061	718	82	15	47	5	7	4	1	-	5	-	16	1	2	-	4	1	8	-	1	-	
Tübingen	2.103	612	69	11	66	5	33	5	2	-	3	2	23	2	1	1	8	1	21	2	2	-	
Zweibrücken	1.443	442	64	10	24	1	26	5	-	-	2	-	8	-	-	-	6	1	3	-	1	-	
Bundesgebiet	160.880	53.175	3.210	458	2.421	289	1.444	359	166	31	855	197	1.211	154	226	45	354	50	732	153	118	12	
Vorjahr	158.426	51.585	2.981	404	2.310	268	1.320	321	156	28	773	175	1.033	126	193	41	290	38	642	133	106	10	
Veränderg. (%)	1,55	3,08	7,68	13,37	4,81	7,84	9,39	11,84	6,41	10,71	10,61	12,57	17,23	22,22	17,10	9,76	22,07	31,58	14,02	15,04	11,32	20,00	

## Entwicklung des Anteils der zugelassenen Rechtsanwältinnen seit 1970



## Vertrauens- und Imagezuweisungen in Freien Berufen

### 1. Freiberufliche Vertrauensdienstleistungen in der überstaatlichen Bewertung durch die GfK<sup>1</sup> - Ärzte, Rechtsanwälte und Journalisten

In Zeiten der Finanzkrise, begleitet von einer außerordentlichen Verunsicherung der Bürger, sind die Freien Berufe („Liberal Professions“, „Professions Liberales“, „Liberi Professioni“, „Vriije Beroepen“, „Liberale Erhvervs“ usw.) mit ihren Vertrauensdienstleistungen besonders gefordert.

„Die aktuelle Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen belegt ihren Status als Zukunfts- und Wachstumsmarke. Offenbar haben auch die krisenhafte Erscheinungen auf den Finanzmärkten und in der Wirtschaft die Nachfrage nach Vertrauensdienstleistungen stimuliert. Zum Jahresbeginn ist die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen auf rund 1.192.000 gestiegen. Dies ist ein Plus von knapp 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert von 1.143.000.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die GfK SE (Gesellschaft für Konsumforschung) mit Sitz in Nürnberg ist das größte deutsche Marktforschungsinstitut.

<sup>2</sup> Bundesverband der Freien Berufe (Hrsg.) Pressemitteilung vom 11.06.2012, S. 1



von GfK Custom Research bestätigen das nicht nur in Deutschland, sondern auch im internationalen Kontext exorbitant gute Prestige zunächst der Ärzteschaft (allerdings hinter der Rangliste führenden Feuerwehr).

Eine Besonderheit unter den Berufsprestigeerhebungen stellt der „GfK-Vertrauensindex“ dar.<sup>3</sup> Die Ergebnisse

Die deutschen Rechtsanwälte kommen hier im Vergleich der einbezogenen Staaten Europas sowie den USA in Deutsch-

<sup>3</sup> Vgl. GfK SE, Corporate Communications (Hrsg.) (2011): Wohltätigkeitsorganisationen und Richter gewinnen international an Vertrauen. Pressemitteilung vom 17.06.2011. Nürnberg

Im Folgenden werden die drei in die Befragung einbezogenen Freien Berufe berichtet: Ärzte, Rechtsanwälte und Journalisten. Die Erhebung wird in 19 Ländern durchgeführt, davon in 15 europäischen Staaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Polen,

Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn) sowie in den USA, Brasilien, Kolumbien und Indien. Die Benennung „Total“ bezieht sich auf die Gesamtheit der genannten Staaten, „Westeuropa“ auf die in Klammern genannten Länder ohne Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn). Insgesamt wurden 2011 die Antworten von 19.261 Befragten in die Berichterstattung einbezogen.

land auf die höchste Bewertung mit einer Ausprägung von 71%.

2011. Lediglich 1986 war dieser Wert mit 84% höher.<sup>4</sup> Dies würde wohl bedeuten,

Neben dem Berufsprestige wird gerne auch die Zufriedenheit mit der Leistung von Berufen als Maßstab für Einstellungsmessungen genommen. So waren 2010 in Deutschland 95% der Patienten mit ihren Ärzten zufrieden.<sup>6</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen führte auch eine Studie des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen im Rahmen eines internationalen Vergleiches der Gesundheitsversorgung.<sup>7</sup> „Die beiden Studien zeigen, dass die Deutschen keineswegs ständige Nörgler sind, sondern dass sie zwischen den medizinischen Leistungen auf der einen und der Gesundheitspolitik auf der anderen Seite sehr gut unterscheiden können“.<sup>8</sup>



Mit den Journalisten findet hier ein Beruf Erwähnung, der im Rahmen grundlegender Veränderungen in der Medienlandschaft in besonderer Weise gefordert ist. Auch hier zeigt sich für Deutschland ein deutlich überdurchschnittlich positiver Wert.

dass der Berufsstand nicht für die (Fehl-)Entwicklungen im Gesundheitssystem verantwortlich gemacht wird! Bei der Beurteilung von Ergebnissen der Allensbacher-Studien wird häufig vernachlässigt, dass in den erschlossenen Meinungsbildern methodisch bedingte Unterschiede

Die Dimension „Zufriedenheit“ lässt sich weder eindeutig dem Prestige noch dem Image zuweisen, hat aber für die Prestigebildung nicht nur bei Ärzten erhebliche Bedeutung. So wurde im Rahmen einer Praxisstudie der Fachhochschule Wiesbaden festgestellt, „dass die Patientenzufriedenheit in Deutschlands Zahnarztpraxen im Allgemeinen sehr hoch ist“<sup>9</sup>. Darüber hinaus wurde deutlich, „dass die Zufriedenheit des Patienten zu einem großen Teil von Faktoren abhängt, die über die zahnmedizinische Fachkompetenz des Behandlers hinausgehen“<sup>10</sup>. Gemeint waren Faktoren, die man unter der sozialen Kompetenz der Zahnärztinnen und Zahnärzte subsumieren könnte.<sup>11</sup> Auch hier steht ein Heilberuf unter sonst schwierigen Bedingungen auf dem Prüfstand der Gesellschaft: „Steigende Gesundheitskosten und immer neue Re-



## 2. Prestige und Image der Freien Berufe im innerdeutschen Vergleich

Das Allensbacher Institut für Demoskopie führt seit 1966 repräsentative Querschnittstudien der Bevölkerung durch, die das Prestige ausgewählter Berufe erfassen. Im Spektrum der Freien Berufe ist dabei besonders interessant, wie trotz der Beeinträchtigungen der Berufsausübung von Ärzten die Bewertungen in der Zeitreihe ausfallen: Hier zeigt sich eine Entwicklung von 81% im Jahr 1991 über 71% in 2005 und 82% im Jahr

gegeben sind.<sup>5</sup>

4 Vgl. IfD: Institut für Demoskopie Allensbach (1997): Allensbacher Jahrbuch für Demoskopie 1993 – 1997. Band 10. Allensbach, S. 965

5 So wurde die Rangliste für 2005 folgende Jahre durch den Umstand beeinflusst, dass erstmals die Berufe Polizist und Krankenschwester in die Erhebung eingebracht wurden. Beide Berufe erhielten sehr hohe Bewertungen, wodurch die Einstufungen der hier vertretenen Freien Berufe, mit Ausnahme der Ärzte beeinflusst wurden (vgl. Forsa 2011, Spiegel 2011, Riegl 2010).

6 Vgl. Techniker-Krankenkasse (Hrsg.) (2010): Studie: Arzt und Patient auf Augenhöhe? Deutschlands Patienten wollen mitreden. <http://www.tk-online.de/tk/pressemitteilungen/gesundheits-und-service/224996> (14.09.2010)

7 Teilnahme am „Commonwealth Fund International Health Policy Survey“ Vgl. Koch, K./Schürmann, C./Sawicki, P. (2010): Das deutsche Gesundheitswesen im internationalen Vergleich: Die Perspektive der Patienten. In: Deutsches Ärzteblatt, 107. Jg., Heft 24, S. 427f.

8 Horner, T. (2010): Unzufrieden mit Gesundheitssystem. In Deutschland sind Patienten kritischer als in anderen Ländern. In: Bayerisches Zahnärzteblatt, Juli/August 2010, S. 19

9 Fischer, B. (2010): Praxisstudie der Fachhochschule Wiesbaden. [http://www.spitta.de/Produkt-familien/Praxismanagement/Praxisf%FChrung/1904\\_index+M58e1c56846e.html](http://www.spitta.de/Produkt-familien/Praxismanagement/Praxisf%FChrung/1904_index+M58e1c56846e.html) (05.11.2010)

10 Ebd.

11 Ebd.

formvorschläge wecken die Fragen: Wo bleibt der Patient und welche Qualitäten werden heute erwartet? In einer aktuellen Qualitäts- und Zufriedenheitsmessung erzielen Zahnärzte mit einem Notendurchschnitt von 1,5 einen Spitzenruf bei Patienten (1 = exzellent/sehr gut), der sich in den letzten 11 Jahren noch um 6 % verbesserte. Zugleich haben jedoch die Patienten noch beachtliche Zusatzwünsche und sehen Verbesserungsbedarf bei Zahnärzten, z.B. 47 % schon beim ersten Eindruck am Empfang. 72 % der Patienten sind nach ihren Praxisbeurteilungen inzwischen bei ihrem idealen Zahnarzt angekommen, denn sie vergeben die maximalen 4 und 5 Qualitätssterne als Prädikat; 1999 waren dies erst 58 %<sup>12</sup>. Eine im Jahr 2011 durchgeführte Befragung zum Image der Zahnärzte bestätigt diese Befunde sowohl im Selbst- als auch im Fremdbild, aber auch die hohe Prävalenz der „Zahnarztangst“; interessant ist hier, dass mit den Indikatoren „Zufriedenheit empfinden“, „Vertrauensmaß“ und „Einschätzung der Behandlungsqualität“ operiert wird.<sup>13</sup>

Eine weitere Studie zeigt die hohe Zufriedenheit der Patienten mit der fachlichen Arbeit ihrer Zahnärzte. Zu dieser Feststellung kam die Hauptversammlung des Deutschen Arbeitskreises für Zahnheilkunde (DAZ) 2009 im Rahmen der Präsentation der Ergebnisse des Projektes „Qualitätsmanagement“. Hierbei gaben 96,1% der befragten Patienten an, dass ihre Fragen zur Behandlung von den Zahnärztinnen und Zahnärzten stets bereitwillig und verständlich beantwortet werden, dass die zahnärztlichen Untersuchungen (96,5%) stets gründlich durchgeführt wurden und die Behandlungsergebnisse (94,6%) umfassend besprochen wurden.<sup>14</sup>



Mit den Steuerberatern sei noch ein Beruf erwähnt, der in der Wirtschafts- und Finanzkrise besonders gefordert war und ist. Hier kommt das Marktforschungsinstitut IRES zu folgendem Ergebnis: „Die Gesamtzufriedenheit der Mandanten mit ihrem Steuerberater erreichte 2009 ein Allzeithoch“.<sup>15</sup>

Im Jahr 2008 führte das Institut für Freie Berufe Nürnberg im Auftrag des Bundesverbandes der Freien Berufe eine Untersuchung zum Selbst- und Fremdbild der Freien Berufe durch.<sup>16</sup> Hierzu wurde zusammenfassend festgestellt, dass Freiberufler sich stark mit freiberuflichen Werten identifizieren, stärker noch als Verbraucher sie nachfragen.<sup>17</sup>

Verbraucher schätzen freiberufliche Leistungen durchweg als „gut“ ein. Zusammen mit „sehr gut“ stellen diese Antworten jeweils die Mehrheit dar. Schlechte Beurteilungen kommen mit maximal neun Prozent in sehr geringem Umfang vor; ist eine Einschätzung nicht „gut“, so ist sie häufiger ambivalent („weder noch“) als schlecht. Am relativ schlechtesten ist die Einschätzung von Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit der Freiberufler, wo die Ambivalenz dem Anteil der „gut“-Antworten mit 43 Prozent entspricht. Ebenfalls gehen drei Viertel der Verbraucher den Freien Berufen die Selbstverwaltung zu, und knapp 60 Prozent halten Freiberufler für verantwortungsbewusster, integrierter und vertrauenswürdiger als andere Menschen.

Würde man sich hingegen etwa am „VDE-Report 2009“<sup>18</sup> für Deutschland orientieren, so wäre die Rangfolge der angesehensten Berufe: Ärzte, Natur-

wissenschaftler, Ingenieure und Lehrer (gleichauf), Juristen und Architekten (innerdeutsche Vergleich auch mit anderen Berufen finden Sie im zweiten Teil).

Zur Abrundung sei noch eine Befragung von Reader's Digest<sup>19</sup> erwähnt, bei der in Vertrauenszuweisungen die Apotheker als erster Freier Beruf mit einem sehr hohen Wert von 89% auf dem dritten Rang nach Feuerwehrleuten und Piloten in Erscheinung treten. Weitere Freie Berufe sind wie folgt gelistet: Ärzte (5. mit 85%), Rechtsanwälte (13. mit 45%), Journalisten (16. mit 29%). Auch hier zeigt sich, wie durch Auswahl der Berufe oder Fragestellung Einfluss auf Ergebnisse genommen wird. So sind in anderen Befragungen (GfK, Allensbach) Piloten nicht in den Auswahllisten enthalten. Gleichwohl sind die genannten Freien Berufe stets gut vertreten, wenn auch mit den skizzierten Abweichungen.

Zu diesem Thema wäre etwa auf die „Bürgerbefragung öffentlicher Dienst 2011“ hinzuweisen<sup>20</sup>, die grundsätzlich von einer Imageverbesserung des öffentlichen Dienstes und der öffentlich Bediensteten ausgeht. Hier rangieren die Ärzte unter 30 Berufsgruppen hinter den Kranken- und Altenpflegern auf Rang drei. Die Berufsgruppe der Mitarbeiter in Kindertagesstätten - in vergleichbaren Befragungen nicht aufgerufen - nimmt den fünften Platz ein.<sup>21</sup> Hier ist vor allem festzuhalten, dass die Prestigevergabe mit sehr homogenen Explikationen verbunden ist. Der Einfluss einzelner Berufsmerkmale oder soziodemographischer Faktoren erscheint zumindest unzureichend berücksichtigt. Ursächlich hierfür wiederum erscheinen vor allem Defizite in der Theoriebildung.

*Dr. Willi Oberlander*

12 Riegl, G. F. (2010): Große Zahnarzt-Imagestudie 2010. <http://www.zmk-aktuell.de/management/praxisfuehrung/story/grosse-zahnarzt-imagestudie-2010/print.html> (05.11.2010)

13 Vgl. Micheelis, W./Süßlin, W. (2012): Einstellungen und Bewertungen der Bevölkerung zur zahnärztlichen Versorgung in Deutschland. Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage 2011. Institut der Deutschen Zahnärzte (Hrsg.), IDZ-Information Nr. 1/12, S. 7f

14 Vgl. Gebuhr, K. (2009): Studie: Zahnarzt-patienten sind hoch zufrieden. Brendanschmittmann-Stiftung legte Auswertung von Patientenbefragungen im Rahmen des DAZ-QS-Projektes vor. In: DAZ aktuell online, 01.10.2009.

15 Vgl. Schwarzer, E. (2010): Das Bild des Steuerberaters aus Sicht seiner Mandanten. In: LSWB info 5/2010, S. 33

16 Vgl. Oberlander, W./Moczall, A. (2008): Selbst- und Fremdbild der Freien Berufe. Ergebnisse einer Doppelbefragung von Selbständigen in Freien Berufen und Verbrauchern im Juli 2008 im Auftrag des Bundesverbandes der Freien Berufe. Nürnberg, S. 5ff.

17 Vgl. Oberlander, Moczall: a.a.O., S. 40

18 Vgl. VDE: Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (Hrsg.) (2009): VDE-Trendreport 2009. Frankfurt am Main

19 Reader's Digest Trusted Brands (2012), „Trust in professions“, [www.rdrtrusted-brands.com/tables/community.shtml](http://www.rdrtrusted-brands.com/tables/community.shtml) (30.11.2012)

Die Erhebung wurde unter der Bezeichnung „Reader's Digest European Trusted Brand 2008“ in Europa mit 25.000 Befragten durchgeführt. Es wurden 20 Berufe zur Wahl gestellt.

20 Zitka, F. (2011): Bürgerbefragung öffentlicher Dienst. Einschätzungen, Erfahrungen und Erwartungen. Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion (Hrsg.), Berlin, S.18ff.

21 Die Frage lautete hier: „Wie hoch sind die folgenden Berufe des öffentlichen Dienstes bei Ihnen angesehen?“

## Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken teilweise in Kraft getreten

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken wurde am 08.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 09.10.2013 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind Art. 1 Nr. 1 a, Nr. 2, 4 und Art. 3 des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Diese treten erst am 01. November 2014 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist es, unseriöse Geschäftspraktiken im Bereich Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen einzudämmen. Daher wurden gezielt Änderungen im Rechtsdienstleistungsrecht vorgenommen, um den Verbraucher zu schützen.

Neu ist neben den Änderungen u.a. im Rechtsdienstleistungsgesetz und des Urheberrechtsgesetzes die Einführung

des § 43 d BRAO ebenfalls erst ab dem 01. November 2014. § 43d BRAO regelt die Darlegungs- und Informationspflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten soweit sie Inkassodienstleistungen erbringen.

Trotz umfangreicher Bemühungen der Bundesrechtsanwaltskammer, wie einer Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss und Hintergrundgesprächen mit Rechtspolitikern, konnte die Einführung des von Anbeginn durch die BRAK kritisierten § 43 d Abs. 1 Satz 2 BRAO nicht abgewendet werden. Die Informationspflichten für Rechtsanwälte treten erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft, um etwaige EDV-Umstellungen zu ermöglichen.

## Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Im Bundesministerium für Justiz ist auch in diesem Jahr wieder ein Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2012 erstellt worden.

Außerdem wurde dieses Jahr erneut im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz ein Bericht über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2012 erstellt.

Die Berichte enthalten eine Zusammenfassung der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes des Jahres 2012 in Bezug auf Beschwerden gegen Deutschland und gesondert auf die Rechtsprechung in anderen Fällen.

Die Berichte finden Sie unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

## BERICHTE 03/2013

## Sächsische Verwaltungsrechtstage 2013

Die jährlichen Verwaltungsrechtstage als gemeinsame Veranstaltung des Sächsischen Obergerichtes, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages und der RAK Sachsen fanden dieses Jahr am 07. und 08. Juni 2013 an gewohnter Stelle im imposanten Gebäude des Sächsischen Obergerichtes in Bautzen statt.

Umrahmt von den Vorbereitungen zum 18. Bautzener Theatersommer trafen sich über 60 Teilnehmer aus Anwalt- und Richterschaft, Kommunen und Landkreisen, um sich zu aktuellen Fragen des Verwaltungsrechts fortzubilden und auszutauschen.

Nach der Begrüßung durch den Oberbürgermeister der Stadt Bautzen Christian Schramm, zugleich Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, eröffnete Prof. Dr. Michael Eichberger, Richter am Bundesverfassungsgericht den Reigen der Referate. Er führte zum Thema „Effektiver Rechtsschutz und

behördliches Letztentscheidungsrecht“ aus.

Weitere Vorträge waren u.a.:

- Der slowakische Braunbär und die Klagebefugnis: Triangelklänge zum Erfordernis der subjektiven Rechtsverletzung
- Regionalpläne als Steuerungsinstrument für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen – Zugleich Motor für die Energiewende?
- Kooperatives Verwaltungshandeln: Verwaltungshelfer, Betriebsführer, Betreiber, Konzessionsmodell – Aktuelles zur Einschaltung von privaten Dritten in die kommunale Aufgabenerfüllung

Nach den Vorträgen des ersten Veranstaltungstages besuchten die Teilnehmer und Referenten die Gedenkstätte Bautzen. Tief beeindruckt von den dort dargestellten persönlichen Schicksalen und der unmittelbaren Wirkung des Gebäudes auf jeden Einzelnen fand im An-

schluss ein gemeinsames Abendessen in der Bautzener Altstadt statt.

Zum wiederholten Mal zeigten die Sächsischen Verwaltungsrechtstage, dass die Möglichkeit des Austausches zwischen den verschiedenen „Mitspielern“ des Verwaltungsrechts sehr positiv angenommen wird und die Sächsischen Verwaltungsrechtstage eine feste Größe im jährlichen Veranstaltungskalender geworden sind.

Daher notieren Sie sich bitte: Die Sächsischen Verwaltungsrechtstage 2014 finden am **16. und 17. Juni 2014** am Sächsischen Obergericht in Bautzen statt.



## Besuch der ZPO-Delegation aus Turkmenistan



Turkmenische Delegation in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen

Durch Vermittlung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH empfing die RAK Sachsen am 22. August 2013 eine Delegation hochrangiger Vertreter aus Turkmenistan. Der Schatzmeister und Vizepräsident der RAK Sachsen, Dr. Christoph Munz, und die Geschäftsführerin Jacqueline Lange begrüßten u.a. Herrn Pirnazar Hudaynazarov, Vorsitzenden des Ausschusses für Schutz der Menschenrechte im Parlament Turkmenistans, Frau Asmangul Hapyzova, Beraterin in der Sachverständigenabteilung im Parlament Turkmenistans, Frau Aysoltan Atayeva, Leitende Beraterin der Abteilung Gesetz-

gebung beim Justizministerium Turkmenistans, Frau Bestyr Eyvanova, Vorsitzende des Anwaltskollegiums Aschgabat, Frau Yazdursun Gurbannazarova, Direktorin des Institutes für Demokratie und Menschenrechte beim Präsidenten Turkmenistans und Herrn Jörg Pudelka, Leiter des Regionalprogramms „Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Zentralasien“.

Die GIZ unterstützt die turkmenische Regierung bei der Überarbeitung und Neufassung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften für Zivilverfahren in Anlehnung an die deutsche ZPO. Bislang finden noch die Regelungen der sowjetischen Zivilprozessordnung Anwendung. Turk-

menistan war bis 1991 Teil der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken.

Dr. Christoph Munz übergab eine Übersicht zur anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland und den Aufgaben einer örtlichen Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Anwaltsgerichtsbarkeit. Die turkmenischen Gäste zeigten sich sehr interessiert an der Organisation der deutschen Anwaltschaft und bedankten sich mit einheimischen Geschenken. Dem Vortrag in der Geschäftsstelle schloss sich ein Besuch in einer Dresdner Anwaltskanzlei an.

## Tagung des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE) in Cluj-Napoca, Rumänien

In der Zeit vom 16. bis 19.10.2013 hat der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern sein Halbjahrestreffen in Cluj-Napoca in Rumänien abgehalten. Im Vorfeld der Veranstaltung wurden einige Vorbehalte und Vorurteile gegen den Veranstaltungsort, der fast allen Beteiligten unbekannt war, geäußert. Diese erwiesen sich als völlig unbegründet. Cluj-Napoca ist eine Stadt mit ca. 300.000 Einwohnern im Nordwesten Rumäniens und verfügt über einen internationalen

Flughafen mit direkter Anbindung in verschiedene europäische Länder. Der Kongress war perfekt organisiert, keiner der Teilnehmer ist Opfer von Kleinkriminalität geworden, selbst die Taxifahrer haben regelmäßig und unaufgefordert ihre Taxameter eingeschaltet.

In fachlicher Hinsicht hat sich die Tagung am Donnerstag und am Freitag mit dem Generalthema „Zugang zum Recht“ beschäftigt. Der erste Tag war durch Vor-

träge zum Thema alternativer Konfliktlösungen (Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit und kooperative Prozessführung) sowie mit einer Darstellung der tatsächlichen Hindernisse auf dem Weg des Bürgers zur Rechtsdurchsetzung geprägt. Dabei war von besonderem Interesse die Darstellung der Referentin aus Österreich über das dortige Modell der kooperativen Prozessführung als eine Alternative zu gerichtsnaher Mediation und streitigem Verfahren. Einzelheiten hierzu

sollen in der nächsten Ausgabe der Kammermitteilungen publiziert werden.

Referenten verschiedener Länder stellten darüber hinaus dar, wie beispielsweise Gerichtsgebühren in verschiedenen Staaten eingesetzt werden, um die „Prozessfreudigkeit“ der Rechtssuchenden zu verringern und in welchem Umfang tatsächliche Hindernisse auf dem Weg des Bürgers zur Rechtsfindung bestehen.

Der zweite Kongresstag hatte die Einflussmöglichkeiten der Rechtsanwaltskammern zur Verbesserung des Zugangs zum Recht zum Thema. Dabei wurden aus der Sicht verschiedener Länder Voraussetzungen und Probleme bei der Prozessführung erörtert, wobei dem Aspekt des Opferschutzes in strafrechtlichen Verfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Am Samstag, den 19.10.2013 fand die Generalversammlung des FBE statt; dort wurden mehrere Resolutionen verabschiedet.

Zum Thema Cloud Computing fordert der FBE alle Rechtsanwaltskammern auf, diese Thematik zu diskutieren und ihre Mitglieder für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren. Dabei soll beson-

deres Augenmerk auf die Vertraulichkeit der Daten gerichtet werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob diese Daten im Ausland gespeichert werden dürfen. Die Mitgliedskammern wurden aufgerufen, zu prüfen, ob sie Empfehlungen und Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit den IT-Partnern beschließen können und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik der Datensicherheit oder zu Verschlüsselungstechniken durchzuführen.

Weiterhin hat die Generalversammlung an die Gesetzgeber verschiedener Länder appelliert, den Zugang zu Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe oder ähnlicher Einrichtungen nicht zu gefährden. In einer Reihe europäischer Länder lässt sich eine Tendenz feststellen, die Rechte der Bürger auf kostenfreien Zugang zum Recht unter dem Vorwand der Sparpolitik zu beschneiden.

Weiterhin wurde eine Resolution zur Unterstützung der Rechtsanwaltskammern in Italien in ihrem „Kampf gegen die Schließung einer großen Anzahl von Gerichten in Italien“ verabschiedet.

Besonders interessant war dann am Samstagnachmittag ein Besuch im Appellationsgerichtshof der Provinz Trans-

silvanien mit einer kurzen Darstellung einer Richterin über die Arbeitssituation bei den dortigen Gerichten. Beeindruckend war in diesem Zusammenhang, dass in einem ehemals kommunistischen Staat im Gerichtssaal auf dem Richterisch ein Kruzifix und eine Bibel lagen, die dort zur Beeidigung von Zeugen verwendet werden. Die jeweiligen Prozessordnungen sehen zwar auch die Möglichkeit einer Vereidigung ohne religiöse Formel vor, die Regel ist jedoch die Vereidigung auf das Kruzifix und die Bibel.

Neben der berufspolitisch anregenden Diskussion war die Veranstaltung auch für die Rechtsanwaltskammer in Cluj-Napoca von großer Bedeutung, weil, wie die Präsidentin in ihrer Abschiedsrede darstellte, eine solche Zusammenkunft ein Symbol dafür, dass Rumänien in den Kreis der europäischen Rechtsgemeinschaft aufgenommen wurde, darstellt.



*Dr. Christoph Munz  
Schatzmeister des  
Verbandes  
Europäischer  
Rechtsanwaltskam-  
mern*

## 20. Deutscher Familiengerichtstag in Brühl

Vom 18. - 21. 09.2013 veranstaltete der Deutsche Familiengerichtstag e.V. den 20. Deutschen Familiengerichtstag.

Es ist eine gute Tradition, dass sich aller zwei Jahre im September Fachleute aus den verschiedenen Bereichen des Familienrechts in Brühl zu einem Erfahrungsaustausch treffen.

Nachdem der letzte Familiengerichtstag noch unmittelbar unter dem Eindruck der Reformen des Unterhaltsrechts, Versorgungsausgleich und Verfahrensrechts stand, war nunmehr die Gelegenheit gegeben, sich wieder stärker der gesellschaftlichen Entwicklung in den familiären Strukturen und deren Einfluss auf das bestehende Recht zu widmen.

Letztendlich sind inzwischen Veränderungen in allen Bereichen des Familienrechts zu beobachten. Dies ist auch der

Grund, um das Erreichte zu überprüfen, rechtzeitig und sachgerecht auf andere Lebenswirklichkeiten zu reagieren.

Es fanden wieder 24 Arbeitskreise statt. Diese befassten sich u.a. mit dem Thema Unterhalt, Leistungsfähigkeit und Selbstbehalt, internationales Unterhaltsrecht (materiell, Verfahren, Vollstreckung), Unterhalt beim Wechselmodell, Betreuungsunterhalt – Anspruch und Wirklichkeit.

Auch mit der seit Jahren geforderten Harmonisierung von Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht befasste sich ein Arbeitskreis.

Darüber hinaus gab es Arbeitskreise zum Versorgungsausgleich, insbesondere zum Reformbedarf beim reformierten Versorgungsausgleich, zur betrieblichen Altersvorsorge im Versorgungsausgleich.

Den Familienrechtlern ist bekannt, dass die Anzahl der Verfahren, die sich mit Umgang und elterlicher Sorge befassen, zugenommen hat und auch diesem Themenkreis wandte sich der Deutsche Familiengerichtstag zu.

Ein Arbeitskreis befasste sich mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, mit Kindern zwischen Umgang, Ergänzungspfleger und Beistand, Inobhutnahme und Sorgerechtsentzug, Umgang und Umgangsverweigerung und letztendlich auch mit internationalen Sorgerechtskonflikten.

Auch im Hinblick auf das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 04.07.2013 befasste sich ein Arbeitskreis mit der Frage der Stellung und der Rechte und Pflichten der rechtlichen, sozialen und leiblichen Eltern.

Die Arbeitskreise wurden von hochkarätigen Familienrechtlern und Psychologen geleitet und natürlich ist vielen von uns, die sich mit dem Familienrecht befassen, Herr Dr. Rainer Hoppenz bekannt wie auch Dr. Mathias Grandel.

Am Wochenende vom 26./27.10.2013 hat der Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages, dem ich angehöre, die Arbeitskreisergebnisse ausgewertet und Thesen entwickelt, die als sogenannte Brühler Schriften zum Familienrecht – nunmehr schon die 18. – im Internet unter [www.dfgt.de](http://www.dfgt.de) veröffentlicht werden.

Die durchgeführten Diskussionen zeigten, dass doch sehr unterschiedliche Auffassungen zu verschiedenen Themen – auch regional geprägt – vorhanden sind.

Gerade das Thema Umgang zwischen Wochenend- und Wechselmodell sowie Unterhalt beim Wechselmodell zeigte, dass zwischen der psychologischen Herangehensweise und den Problemen, die beim Unterhaltsrecht für die Juristen auftreten, noch viel Diskussionsbedarf gegeben ist.

Die Plenarvorträge von Herrn Prof. Dr. Heribert Prantl „Familie ist kein Stilleben“ und von Herrn Prof. Dr. Michael Coester „Reformen im Kindschaftsrecht“ veranlassten manchmal zum Schmunzeln, zeigten jedoch auch, dass der Reformbedarf beim Familienrecht noch keinesfalls abgeschlossen ist.

Last but not least nutzten auch viele von unseren Kollegen die Möglichkeit, hier eine Fortbildung wahrzunehmen, so dass auch auf Antrag die entsprechende

Bescheinigung für die Fachanwaltsfortbildung ausgestellt wird.

Im Jahr 2015 wird erneut der Familiengerichtstag stattfinden. Es wäre mir eine Freude, wenn noch mehr Kollegen auch aus unserem Kammerbezirk teilnehmen würden, um auch unsere Auffassungen und Anschauungen letztendlich mit einbringen zu können.

*Dagmar Perlwitz  
Mitglied des Vor-  
standes des deut-  
schen Familienge-  
richtstages*



## Referendarmesse am 19. Juni 2013 in Dresden

Was macht der geneigte Leser bei 35 Grad Außentemperatur und gleisendem Sonnenschein mitten in der Woche? ... Nichts anderes als sonst auch, könnte man meinen. Akten bearbeiten, Telefonate führen, Termine wahrnehmen. Alles also Routine?

Nein, wenn es ein besonderer Termin ist. So geschehen am 19. Juni 2013. Nach 2012 bereits in zweiter Auflage

der Berufsinformationstag-Rechtsanwalt in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dem Landgericht Dresden und der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung. Über 20 Kanzleien nahmen die Gelegenheit wahr, sich den Referendarinnen und Referendaren als Ansprechpartner für die Referendarausbildungsstationen vorzustellen. Trotz sommerlicher Extremhitze nutzten fast

60 Referendare diese ganz besondere Informationsmöglichkeit.

Eröffnet durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Dr. Martin Abend, bot diese Veranstaltung unserem zukünftigen beruflichen Nachwuchs vielfältige Informationen rund um den Beruf des Rechtsanwaltes.

Unterteilt in zwei Kolloquien wurden wesentliche Kriterien zur Gründung einer eigenen beruflichen

Anwaltsexistenz erörtert. Das Themenspektrum war dabei naturgemäß weit gefächert. Während in Kolloquium I der Erfahrungsaustausch mit bereits tätigen Rechtsanwälten im Vordergrund stand, erfuhren die Referendare im Kolloquium II vieles zum Thema Kanzleigründung, Zulassung, Absicherung und Finanzen. Besetzt durch Kammermitglieder, Gäste und den Geschäftsführerinnen von Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwaltsversorgungswerk boten beide Kolloquien umfassende Ansprechstationen für alle Fragen rund um den Anwaltsberuf.

Dass diese Veranstaltung bei den Referendaren auf ein sehr positives Echo fiel, zeigten die hohe Teilnehmerzahl und die vielfältigen Gespräche zwischen unseren Kammermitgliedern und den Referendaren. Dabei gilt ein besonderer Dank auch den Unterstützern der diesjährigen Veranstaltung; der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung, der Goethebuchhandlung und RA-Micro Dresden. Boten die Genannten doch neben eigener Information auch die Möglichkeit zum Pausensnack und zur Erfrischung.

Wünschen wir daher diesem positiven Beispiel kollegialer Zusammenarbeit alles Gute für die Zukunft.



*Impression von der Referendarmesse*

*Rechtsanwalt Jörg Ebert, Dresden*

## Neues aus Brüssel und Europa

### EUGH-URTEIL ZUR FREIEN WAHL DES RECHTSANWALTS DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER

In seinem Urteil vom 7. November 2013 in der Rechtssache Sneller gegen DAS (C-442/12) hat der EuGH festgestellt, dass ein Rechtsschutzversicherer, der in seinen Versicherungspolice vorsieht, dass die Rechtsberatung grundsätzlich von den eigenen internen Rechtsberatern erfolgt, sich nicht ausbedingen kann, dass die Kosten eines vom Versicherten selbst gewählten externen Rechtsanwalts nur dann übernahmefähig sind, wenn die Versicherung der Beauftragung zugestimmt hat. Im vorliegenden Fall hatte Herr Sneller sich in seiner Klage gegen den Rechtsschutzversicherer DAS darauf berufen, dass er nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG) das Recht habe, seinen Anwalt frei zu wählen. Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie es nicht zulässt, dass sich ein Rechtsschutzversicherer, der in seinen Versicherungsverträgen festlegt, dass in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren grundsätzlich Rechtsbeistand von Mitarbeitern des eigenen Unternehmens gewährt wird, nicht darüber hinaus ausbedingen kann, dass die Kosten eines vom Versicherten gewählten Rechtsanwalts nur dann übernahmefähig sind, wenn der Versicherer der Meinung ist, dass der Fall durch einen externen Rechtsvertreter bearbeitet werden musste. Außerdem stellte der EuGH fest, dass es diesbezüglich keine Rolle spielt, ob für das betreffende Verfahren rechtlicher Beistand vorgeschrieben ist oder nicht.

### STELLUNGNAHME BRAK/DAV ZUR ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bedauern BRAK und DAV, dass der vorliegende Vorschlag nicht europäisch genug ist, da nach der derzeitigen Ausgestaltung dieser lediglich die Unterschiede der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten festigt, anstatt sie zu vereinheitlichen. Dies führt dazu, dass die

Strafverfolgung grenzübergreifend zwar erleichtert wird, die Verteidigung jedoch dabei auf der Strecke bleibt. BRAK und DAV fordern daher eine einheitliche europäische Verfahrensordnung für Verfahren, in die der Europäische Staatsanwalt involviert ist. Insbesondere fordern BRAK und DAV jedoch, dass sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft einer europäischen gerichtlichen Kontrolle unterliegen müssen, welche der Vorschlag derzeit vollständig missen lässt. Dies erscheint insbesondere angesichts des Artikels 263 AEUV unabdingbar, da dieser vorsieht, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen der Union überwachen soll. Eine europäische gerichtliche Instanz würde auch einem möglichen Forum Shopping der Europäischen Staatsanwaltschaft entgegenwirken. Bezüglich der Verfahrensrechte verweist der Vorschlag lediglich auf die bereits verabschiedeten Richtlinien und nationales Recht. Dies ist, so BRAK und DAV, angesichts der Tatsache, dass sich der Beschuldigte einer supranationalen Behörde gegenüber sieht, nicht ausreichend. Nach dem Prinzip der Waffengleichheit müssen diesem zumindest die Mittel zur Verfügung gestellt werden, sich gegen eine solche Behörde in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig effizient verteidigen zu können.

### GELBE KARTE DER MITGLIEDSTAATEN GEGEN DEN EUROPÄISCHEN STAATSANWALT

Zum zweiten Mal seit Inkrafttreten des Lissabonvertrags haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die „gelbe Karte“ gezeigt. Elf Mitgliedstaaten haben mit insgesamt 20 Stimmen Subsidiaritätsrüge gegen den Kommissionsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft eingereicht. Die Subsidiaritätsrüge gibt jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, ein Gesetzesvorhaben mit zwei Stimmen, die entsprechend dem einzelstaatlichen Prinzip (Einkammer- oder Zweikammersystem) verteilt werden, zu rügen. Kommen genügend Stimmen zusammen, kann die Kommission entweder in einer begründeten Stellungnahme darlegen, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, oder diesen zurückziehen.

Die Kommission wird sich daher nun mit den Rügen auseinandersetzen müssen, die unter anderem anmahnen, dass die Struktur der vorgesehenen Europäischen Staatsanwaltschaft zu sehr in die Autonomiebereiche der Mitgliedstaaten eingreift oder strafrechtliche Regelungen und die Betrugsbekämpfung in den alleinigen Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fallen und dass ein Ausbau und eine Neustrukturierung der bereits bestehenden Organisationen wie EUROJUST und OLAF ein milderes Mittel darstellen. Von einigen Mitgliedstaaten wird zudem bezweifelt, dass die Europäische Staatsanwaltschaft einen Mehrwert für die Europäische Union bringt. Dass die Kommission den Text zurückziehen wird, wie sie es nach der „gelben Karte“ gegen die Monti-II-Verordnung getan hat, erscheint unwahrscheinlich.

### UNERHÖRTE VORGÄNGE – ANWÄLTE ILLEGAL ABGEHÖRT

Laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ hören Ermittlungsbehörden entgegen der bestehenden Rechtslage auch Gespräche zwischen Mandanten und ihren Anwälten ab. Der DAV hat mit einer Pressemitteilung dieses Verhalten als unerhörten Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien abgekanzelt. Nach Ansicht des BGH ist dies nicht hinnehmbar. Gegen diese Auffassung hat die Bundesanwaltschaft Beschwerde eingelegt. Dies stößt ebenfalls auf große Irritation. Es gehört zu den Errungenschaften unseres Rechtsstaates, dass sich Bürgerinnen und Bürger immer vertraulich an ihre Anwälte bzw. ihren Anwalt wenden können. Und zwar unabhängig vom konkreten Rechtsgebiet, auf dem der Anwalt tätig ist. Daher wird sich der Generalbundesanwalt fragen lassen müssen, was er denn mit seiner Beschwerde bezweckt.

### STELLUNGNAHME DES DAV ZUM GEPLANTEN UMSETZUNGSGESETZ ZUR BRÜSSEL-IA-VERORDNUNG-ZIVILVERFAHRENSRECHT

Der Deutsche Anwaltverein äußert sich in seiner Stellungnahme ausführlich zu den geplanten Änderungen im Zivilverfahrensrecht, welche begleitend zur

Durchführung der Brüssel-Ia-Verordnung beschlossen werden sollen. Er begrüßt grundsätzlich die in dem Referentenentwurf enthaltenen Umsetzungsvorschläge, bewertet die künftig vorgesehene Entbehrllichkeit der Vollstreckungsklausel allerdings kritisch, da der Schuldner während eines laufenden Berufungsverfahrens danach keinerlei Möglichkeiten hat, sich vor einer eventuellen Insolvenz des Gläubigers zu schützen.

### ANHÖRUNG ZU DEN FREIEN BERUFEN IM EP

Am 16. Oktober 2013 veranstaltete die EVP-Fraktion des EP eine Anhörung zu den freien Berufen. Anlass hierfür war insbesondere die gerade fertiggestellte Überarbeitung der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie. Unter Leitung von MdEP Klaus-Heiner Lehne, MdEP Dr. Andreas Schwab und MdEP Dr. Angelika Niebler diskutierten Vertreter der freien Berufe, Professoren, Vertreter der Europäischen Kommission und Vertreter der nationalen Ministerien über die Entwicklungen bezüglich der reglementierten und der freien Berufe. Dr. Alexander Lücke, aus dem Bundeswirtschaftsministerium, betonte die große wirtschaftliche Bedeutung der freien Berufe. In Deutschland generieren die freien Berufe über 10% des BIP. Wichtig sei insbesondere die Selbstverwaltung, die wichtige Aufgaben der Ausbildung und der Qualitätsüberwachung übernehmen, was sonst dem Staat zufiele. Dr. Schwab betonte insbesondere die Wichtigkeit der Unterscheidung von reglementierten Berufen und freien Berufen und forderte die Verbände auf, auf europäischer Ebene eine Definition und eine Charta der freien Berufe zu erarbeiten. Jürgen Tiedje, Referatsleiter der Generaldirektion MARKT, stellte die zuvor veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Zugangsbeschränkungen von reglementierten Berufen vor und betonte, dass diese lediglich den Beginn der Diskussionen darstellen und nicht von den reglementierten Berufen als Bedrohung angesehen werden sollte. Alle Redner waren sich über die besondere gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der freien Berufe einig. RA Ekkehart Schäfer, Vizepräsident der BRAK, stellte das System der Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Deutschland sowie dessen Bedeutung für eine funktionierende Justiz dar, welche eine wichtige

Voraussetzung des Wirtschaftswachstums ist. Er betonte, dass Gegenstand einer Justizpolitik auch die Sicherung und Weiterentwicklung einer starken Anwaltschaft sein muss und diese daher auch unter den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Justiz fallen sollte.

### RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND - VERABSCHIEDUNG DER RICHTLINIE

Am 7. Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union den Richtlinienvorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand und zur Kontaktaufnahme bei Festnahme angenommen. Das EP hatte dem lange verhandelten Text am 10. September 2013 zugestimmt. Gemäß der Richtlinie haben Beschuldigte und Verdächtige das Recht, ab der ersten Befragung durch die Polizei und bis zum Ende eines Verfahrens, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Der Betroffene hat das Recht, sich mit einem Rechtsanwalt seiner Wahl vertraulich und mit ausreichend Zeit vor Befragungen durch Polizei oder Richter zu beraten. Hierfür hatte sich die BRAK aktiv eingesetzt. Der Rechtsanwalt darf weiterhin aktiv an Befragungen teilnehmen und muss bei polizeilichen Gegenüberstellungen und Nachstellungen der Tat anwesend sein.

### VERBOT UNLAUTERER PRAKTIKEN GILT FÜR KRANKENKASSEN – EUGH

Gesetzliche Krankenkassen sind „Gewerbetreibende“ im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG und unterliegen somit dem Verbot unlauterer Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern. So entschied der Europäische Gerichtshof am 3. Oktober 2013 in der RS C-59/12. Im Ausgangsfall hatte die BKK ihre Mitglieder über Nachteile im Falle eines Krankenkassenwechsels informiert, ohne sie auf ein bestehendes Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Diese Angaben hatte der BGH als irreführend bewertet und dem EuGH die Frage nach der Anwendbarkeit der Richtlinie 2005/29/EG auf gesetzliche Krankenkassen vorgelegt. Dieser hat nun, nachdem er bereits den weiten sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie in den RS C-540/08 und C-435/11 herausgestellt hatte, auf den ebenfalls sehr weiten persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie hingewiesen. Die Qualifizierung gesetzlicher Krankenkassen als „Gewer-

betreibende“ entspreche der weiten Konzeption des Begriffes im Wortlaut der Richtlinie sowie deren Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Der öffentlich-rechtliche Status der Krankenkasse sowie deren in den Allgemeininteressen liegenden Aufgaben seien in diesem Zusammenhang unerheblich.

### MEHR MOBILITÄT IN REGLEMENTIERTEN BERUFEN ERWÜNSCHT – KOM

Reglementierte Berufe erfordern besondere Qualifikationen. Übermäßige Anforderungen können den Zugang zu diesen Berufen jedoch insbesondere für qualifizierte Fachkräfte aus anderen Mitgliedstaaten behindern, die Schaffung von Arbeitsplätzen verhindern und zu einem hohen Preisniveau für Dienstleistungen führen – so die Analyse der Kommission. Um diesen Problemen zu begegnen, hat die Kommission am 2. Oktober 2013 in ihrer Mitteilung COM(2013) 676 angekündigt, nationale Berufszugangsreglementierungen gem. dem Transparenzfordernis aus Artikel 59 der Berufsqualifikationsrichtlinie (s. EiÜ 07/13, 22/13) zu evaluieren. Maßstab hierfür ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Geprüft werden soll die kumulierte Wirkung aller den Beruf betreffenden Beschränkungen sowie ggf. auch die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband. Zunächst sollen die Mitgliedstaaten ab November 2013 eine Liste reglementierter Berufe und der Zugangsbedingungen erstellen, um diese in einem zweiten Schritt unter Beteiligung der Berufsverbände gegenseitig anhand eines von der Kommission erarbeiteten Arbeitsplanes nach Wirtschaftszweigen gegliedert zu analysieren. Endprodukt sind ab Mitte 2015 nationale Aktionspläne, in denen Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung bestehender Reglementierungen oder die Ersetzung durch andere Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

### RECHTSFORM, FREMDBESITZ UND GEBÜHREN AUF PRÜFSTAND – KOM

Parallel zu ihrer Mitteilung zu Zugangsbeschränkungen in den Freien Berufen hat die Kommission am 2. Oktober die Ergebnisse der sog. „Peer-Review“ zu den Bereichen Rechtsform, Fremdkapital und Gebühren bei Architekten,

Tierärzten, Steuerberatern, Patentanwälten und Buchprüfern vorgelegt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass in den genannten Berufen mit restriktiven Regelungen in den drei Bereichen erhebliche Beschränkungen für Niederlassungsfreiheit und Wettbewerb einhergehen. Besonders Verbote von multidisziplinären Partnerschaften und hundertprozentige Anteilseignervoraussetzungen sowie Festpreise werden von den Dienststellen der Kommission als möglicher Gegenstand von Vertragsverletzungsverfahren gesehen. Mit Fragestellungen zum Binnenmarkt für Anwälte befasst sich die Kommission bei einer Konferenz am 28. Oktober 2013. Eine Anmeldung hierfür ist bis 16. Oktober 2013 möglich.

#### **EINSPRUCH GEGEN ZAHLUNGSBEFEHL IST KEINE EINLASSUNG – EUGH**

Ein Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl gilt nicht als Einlassung im Verfahren, selbst wenn der Beklagte in diesem die Unzuständigkeit des Gerichts nicht gerügt und sich sachlich „einlässt“. Dies entschied der EuGH am 13. Juni 2013 in der Rs. C-144/12. Im Ausgangsverfahren hatte der italienische Beklagte seinen Einspruch gegen einen in Österreich erwirkten europäischen Zahlungsbefehl damit begründet, dass die Forderung unberechtigt sei. Erst im anschließenden ordentlichen Verfahren wandte er die Unzuständigkeit des österreichischen Gerichts ein. Nach Art. 24 der Verordnung „Brüssel-I“ Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit wird ein Gericht eines Mitgliedstaates zuständig, sofern sich der Beklagte auf das Verfahren einlässt. Der EuGH hat vorliegend jedoch verneint, dass eine Einlassung im Sinne des Art. 24 der Brüssel-I-VO vorliege. Das Europäische Mahnverfahren sei kein Streitiges Verfahren, der Beklagte erhalte erst mit Zustellung vom Zahlungsbefehl Kenntnis. Der Einspruch habe lediglich die Wirkung, das Verfahren zu beenden und den Rechtsstreit in einen ordentlichen Zivilprozess überzuleiten.

Eine weitergehende Wirkung des Einspruchs gehe über die in der Verordnung zum Europäischen Mahnverfahren Nr. 1896/2006 vorgesehenen Grenzen hinaus. Auch der Umstand, dass der Beklagte im Rahmen des von ihm eingelegten Einspruchs Vorbringen zur Hauptsache erstattet hat, sei insoweit nicht relevant.

#### **EU-WEITES RECHT AUF ANWALT IN STRAFVERFAHREN – EP/RAT/DAV**

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt, dass es künftig einen EU-weiten Mindeststandard für den Zugang zum Anwalt in Strafverfahren geben soll. Auf einen entsprechenden Richtlinientext einigten sich Vertreter von Rat und Europäischem Parlament nach knapp zweijährigen Verhandlungen im Trilog am 28. Mai 2013 (s. EiÜ 42/12). Verdächtige in allen Mitgliedsstaaten sollen demnach grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, sich der Hilfe eines Anwalts zur Verteidigung gegen strafrechtliche Beschuldigungen zu bedienen, sobald sie mit den Behörden deswegen in Kontakt kommen. Um ein Verwässern der Beschuldigtenrechte durch die Mitgliedsstaaten zu verhindern, hatte der DAV mehrfach zu dem Vorschlag Stellung genommen (s. auch Stellungnahmen 64/2011 und 59/2012). Zwar wurden von dem im ursprünglichen Kommissionsvorschlag KOM(2011) 326 über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme schmerzhaft Abstriche gemacht. So etwa bei den Fragen, ob eine Befragung ausnahmsweise trotz Abwesenheit des Anwalts begonnen werden kann und inwiefern die Vertraulichkeit der Anwalt-Mandanten-Beziehung absolut geschützt wird. Insgesamt ist der erreichte Kompromiss nach Ansicht des DAV jedoch ein notwendiger Meilenstein zur Schaffung gemeinsamer Verfahrensrechte als Gegengewicht zur Zusammenarbeit von Polizei und Justiz in der Strafverfolgung. Weitere müssen aber folgen. Parlament und Rat müssen den Kom-

promiss jetzt noch formell annehmen.

#### **MEHR VERBRAUCHERSCHUTZ IM EUROPÄISCHEN KAUFRECHT – EP**

In allen Mitgliedstaaten soll das höchste Maß an harmonisiertem Verbraucherschutz gewährleistet werden. Unter diesem Aspekt prüfte der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) am 29. Mai 2013 Änderungsanträge zum Berichtsentwurf zum Kommissionsvorschlag KOM(2011) 635 für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (s. EiÜ 10/13). Dabei wird auch vorgeschlagen, Definition und Verwendung des Begriffs von „Treu und Glauben“ zu streichen. Auch der DAV betrachtet diese in seiner Stellungnahme Nr. 28/13 als missglückt (s. EiÜ 14/13). Änderungen werden auch für eine verbraucherfreundlichere Gestaltung von Anfechtung und Rückabwicklung vorgebracht. Demnach sollen Formalien gestrichen und insbesondere auf eine Anfechtungsmitteilung innerhalb einer bestimmten Zeit verzichtet werden. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Einbeziehung von mit dem Kaufvertrag verbundener Dienstleistung soll zudem auf alle Arten von verbundenen Verträgen ausgedehnt werden. Am 30. Mai 2013 prüfte darüber hinaus auch der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Änderungsanträge (16-338, 339-517) zum Entwurf einer Stellungnahme. Wiederum wird dort die Streichung der Definition von „Treu und Glauben“ vorgeschlagen. Statt auf die Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechtes legt der Ausschuss das Augenmerk auf den Verbraucherschutz. Das zeigt sich etwa daran, dass Mitgliedstaaten abweichende Regelungen einführen können sollen, wenn dadurch ein höherer Verbraucherschutz gewährleistet wird. Die nun anstehenden Abstimmungen in den Ausschüssen stehen noch nicht fest.

## Unterlassungserklärungen gegenüber der RAK Sachsen

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 15.05.2013 abgegeben:

**Frau Heiderose Müller,  
Natonekstraße 30, 04155 Leipzig,**

verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen

- 1) es ab sofort zu unterlassen, sich als Rechtsanwältin zu bezeichnen;
- 2) es ab sofort zu unterlassen, einen Briefbogen oder sonstige Schreiben zu benutzen, der sie als Rechtsanwältin ausweist;
- 3) es ab sofort zu unterlassen, vor Gerichten oder Behörden als Rechtsanwältin aufzutreten oder sich als Rechtsanwältin bezeichnen zu lassen;
- 4) es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten, soweit ihr diese Tätigkeit nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist.

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 13.08.2013 abgegeben:

**Die Wirtschaftskanzlei  
Gruschka & Partner,  
vertr. d. Herrn Rainer Gruschka und  
Herrn Andreas Gall,  
Ernst-Mey-Straße 7a, 04229 Leipzig,**

verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen

- 1) es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten oder Dritte in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, soweit ihr diese Tätigkeiten nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet sind;
- 2) es ab sofort zu unterlassen, im Fachgebiet „Steuern und Recht“ Leistungen u. a. durch Beratung zu allen Rechtsfragen bis hin zur Prozessführung zu erbringen;

3) es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr den Namenszusatz „& Partner“ zu führen.

Folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde am 22.08.2013 abgegeben:

**Herr Bernd Neumärker,  
Pölitzstraße 10,  
09337 Hohenstein-Ernstthal,**

verpflichtet sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen

es ab sofort zu unterlassen, die rechtlichen Interessen Dritter zu vertreten oder Dritte in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten, soweit ihm diese Tätigkeiten nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz oder als Nebentätigkeit zu seiner Maklertätigkeit gestattet sind.

## Datenerfassung bei sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften

Der Rechtsanwaltskammer Sachsen liegt eine aktuelle Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa (SMJE) vor, wonach bei den sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Datenerfassung und Bearbeitung Listen mit Kontaktdaten über in Sachsen zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen geführt werden. Als Rechtsgrundlage für die Einrichtung und den Betrieb dieser Dateien führt das SMJE § 13 Abs. 1 und 2 SächsDSG an.

Die sächsische Justiz führt danach sogenannte IT-Fachverfahren, wie „ForumSTAR“ und SolumSTAR“ in der ordent-

lichen Gerichtsbarkeit und „EUREKA-Fach“ in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit nutzen das IT-Fachverfahren für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit („VG/FG“) und alle sächsischen Staatsanwaltschaften arbeiten mit „web.sta 3.1“. In allen Fachverfahren ist die verfahrensübergreifende Speicherung des Namens des Rechtsanwalts, der Adresse und der Erreichbarkeit über Telefon, Telefax und Internet vorgesehen. Im Mittelbewirtschaftungsprogramm „SaxMBS“ kann auch die Kontoverbindung hinterlegt werden.

Neben den IT-Fachverfahren führen einzelne Amtsgerichte Listen mit Kontaktdaten von Rechtsanwälten zum internen Gebrauch innerhalb bestimmter Fachabteilungen, wie z.B. Verfahrenspfleger, Berufsbetreuer, gegenwärtig tätige Insolvenz- und Zwangsverwalter etc.

Sofern Sie Interesse an der Aufnahme in einer dieser Listen haben und Rechtsanwältin/oder die Aktualität Ihrer bereits geführten Daten überprüfen möchten, empfehlen wir Ihnen mit den jeweiligen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften direkt in Kontakt zu treten.

## Der Vermögensverfall als zweithäufigster Grund für den Widerruf der Zulassung – Teil 2: Keine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden oder Konsolidierung der Vermögensverhältnisse?

Im Anschluss an die letzte Ausgabe der KAMMERaktuell (Heft 2/2013, S. 10 ff.) soll im zweiten Teil des Beitrags dargestellt werden, wann trotz Vorliegen von Vermögensverfall eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden und damit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO nicht vorliegen. Anschließend soll erläutert werden, in welchen Fällen eine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse und damit der – nachträgliche - Wegfall des Widerrufsgrundes des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO eingetreten ist. Zum Ende des Beitrags soll aufgezeigt werden, wie sich das betroffene Mitglied nach erfolgtem Widerruf der Zulassung aufgrund Vermögensverfalls verhalten sollte und welche Konsequenzen sich ergeben.

### 1. Keine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden

Trotz Vermögensverfalls kommt der Widerruf der Anwaltszulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO dann nicht in Betracht, wenn durch den eingetretenen Vermögensverfall ausnahmsweise nicht die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind. Während bei § 7 Nr. 9 BRAO im Falle der Versagung der Zulassung eines Bewerbers wegen Vermögensverfalls eine abstrakte Gefährdung ausreicht, setzt der Widerruf nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO eine konkrete Gefährdung voraus (vgl. nur Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. § 14 Rdn. 61), wenngleich es auf ein Verschulden oder Vertretenmüssen nicht ankommt.

Auch wenn nach der gesetzlichen Regelung ein Vermögensverfall zwar regelmäßig, aber nicht zwangsläufig und ausnahmslos zum Widerruf der Zulassung führt, ging die Rechtsprechung in der Vergangenheit bis zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.10.2004 (AnwZ (B) 43/03, BGH NJW 2005, S. 511 f.) gewissermaßen von einem „Automatismus“ aus, d.h. bei Vermögensverfall wurde immer auch gleichzeitig eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden angenommen. Bis dahin gab es keine Entscheidung, in der der Eintritt eines Vermögensverfalls, jedoch

nicht die (konkrete) Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden festgestellt wurde. Zum einen wurde von der Rechtsprechung immer eine Gefahr darin gesehen, dass der in finanzielle Schwierigkeiten geratene Rechtsanwalt dazu neigen könnte, Mandantengelder zu veruntreuen. Zum anderen wurde dahingehend argumentiert, dass immer das Risiko existiere, dass im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Gläubiger des betroffenen Rechtsanwalts auf Fremdgelder zugreifen, die sich in Gewahrsam des Rechtsanwalts befinden und die Mandanten damit das Prozessrisiko einer Vollstreckungsgegenklage zu tragen hätten; auch im Falle eines gegen den Rechtsanwalt eröffneten Insolvenzverfahrens bestünde die Gefahr, dass Mandanten Honorarzahleungen an den Anwalt in dem Glauben leisten würden, dass diese schuldbefreiende Wirkung hätten, was tatsächlich nicht der Fall sei. Die von dem Rechtsanwalt in diesen Fällen getroffenen Maßnahmen zum Ausschluss der Gefahren sollten nach damaligem Verständnis dann meist nicht greifen, weil sie immer nur eine reine Selbstbeschränkung darstellten, die die Rechtsanwaltskammer als aufsichtführende Behörde nicht überprüfen könnte. Anders wurde dies erst mit der zuvor zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Dort wurde zum ersten Mal in der Rechtsprechung eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nach Aufgabe der selbstständigen Praxis und gleichzeitigem Eintritt in eine Sozietät verneint. Konkret hatte der in Vermögensverfall geratene Rechtsanwalt seinen Beruf bisher ohne jede Beanstandung ausgeübt und selbst den Insolvenzantrag gestellt. Außerdem hatte er seine eigene Praxis aufgegeben und war nunmehr in einer größeren Kanzlei, die berufsrechtlich nicht auffällig geworden war, als Rechtsanwalt angestellt. In seinem Anstellungsvertrag hatte er sich allerdings weitreichenden Beschränkungen unterworfen. So konnte der Rechtsanwalt Mandate nur im Auftrag und auf Rechnung der Sozietät annehmen; die Übernahme eigener Mandate war ihm ebenso wie die Annahme von Mandantengeldern untersagt; für den

Fall, dass es zu Barzahlungen kam, musste er zwingend eine zweite Person hinzuziehen. Zudem war regelt, dass der Name des Anwalts weder auf dem Kanzleischild noch auf dem Briefbogen der Kanzlei erschien. Ferner hatten sich die Sozietäten als Arbeitgeber der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verpflichtet, jede Änderung des Arbeitsverhältnisses oder dessen Beendigung unverzüglich anzuzeigen. Schließlich wurde aufgrund vertraglicher Regelung der pfändbare Teil des Einkommens des betroffenen Rechtsanwalts unmittelbar an den Insolvenzverwalter abgeführt.

In der Folgezeit hat der Bundesgerichtshof in weiteren Entscheidungen den „Ausnahmecharakter“ des Beschlusses vom 18.10.2004 (BGH aaO) immer wieder herausgestellt und bis auf einen Fall die „Ausweitung“ der Rechtsprechung vermieden. So wurde in dem Beschluss vom 25.6.2007 – AnwZ (B) 101/05, BRAK-Mitt. 2007, 220, bei Vorliegen der übrigen Anforderungen, die in dem Beschluss vom 18.10.2004 aufgestellt wurden, ein Ausnahmefall auch dann angenommen, wenn der betroffene Rechtsanwalt auf den Kanzleibriefbögen der Rechtsanwalts-GmbH, bei der er angestellt war, als angestellter Rechtsanwalt aufgeführt wurde. Andererseits wurde in weiteren Entscheidungen das Kriterium, dass der betroffene Rechtsanwalt in einer größeren, d.h. mehrköpfigen Sozietät angestellt sein muss, bekräftigt. Danach reicht eine Anstellung bei einem Einzelanwalt, der aus urlaubs-, krankheits- oder dienstlichen Gründen ortsabwesend sein kann und deshalb außer Stande ist, eine effektive Kontrolle des betroffenen Rechtsanwalts zu gewährleisten, nicht aus (vgl. BGH, Beschl. v. 5.12.2005, AnwZ [B] 13/05, NJW-RR 2006, 559, 560 und Beschl. v. 5.12.2005, AnwZ [B] 14/05, AnwBl. 2006, 281). Das gleiche gilt, wenn der in Vermögensverfall geratene angestellte Rechtsanwalt an dem Standort einer überörtlichen Sozietät ausschließlich von einem Mitglied der Sozietät beaufsichtigt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 15.9.2008 – AnwZ [B] 67/07, BRAK-Mitt. 2008, 272).

Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8.2.2010 – AnwZ (B) 67/08, BRAK-Mitt. 2010, 129 - wird zudem gefordert, dass der mit den entsprechenden Beschränkungen versehene Anstellungsvertrag zum Zeitpunkt der Entscheidung schon über einen längeren Zeitraum beanstandungsfrei durchgeführt („gelebt“) worden ist. Die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrags erst im gerichtlichen Verfahren genügt danach nicht.

In der Praxis kann berichtet werden, dass es bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit der bedeutsamen Entscheidung des BGH im Jahre 2004 nur einen Fall gab, der die strengen Anforderungen des Senats erfüllte und die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 7, 2. Halbs. BRAO begründete. Nicht zuletzt daran zeigt sich die Schwierigkeit, die in dem Nachweis liegt, dass ausnahmsweise nicht die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind.

## 2. Konsolidierung der Vermögensverhältnisse

Bereits im ersten Teil dieses Beitrags ist darauf hingewiesen worden, dass das Gericht seit der Umstellung auf das verwaltungsrechtliche Verfahren zum 1.9.2009 bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Zulassungswiderrufs - anders als früher - nunmehr auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, d.h. Datum des Erlasses des Widerrufsbescheides, abstellt. Dies bedeutet, dass eine Konsolidierung der Vermögensverhältnisse nach Erlass des Widerrufsbescheides – und damit der spätere Wegfall des Widerrufsgrundes – für das Gericht bei seiner Entscheidung keine Rolle spielt. Die Frage, ob nachträglich die Indizien für Vermögensverfall weggefallen sind, ist aber dennoch von Bedeutung. Entweder hebt die Rechtsanwaltskammer als Herrin des Verfahrens bei entsprechendem Nachweis der Konsolidierung der Vermögensverhältnisse die Widerrufsverfügung auf oder berücksichtigt diese in einem späteren Wiederzulassungsverfahren. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass der Nachweis der Konsolidierung der Vermögensverhältnisse zeitnah und nicht erst kurzfristig z.B. vor den anberaumten Terminen zur mündlichen Verhandlung beim Anwaltsgerichtshof erbracht wird. Grund hierfür ist, dass meist eine umfassende und zeitintensive Prüfung

der vorgelegten Nachweise und Belege erforderlich ist und die Aufhebung der Widerrufsverfügung nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ferner eines Vorstandsbeschlusses im Plenum bedarf.

### a) Konsolidierung bei Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

War die Eintragung eines Haftbefehls oder die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung der Grund für den Vermögensverfall und damit für den Widerruf, muss zur Konsolidierung die Löschung der Eintragung im Schuldnerverzeichnis oder zumindest das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür nachgewiesen werden. Denkbar ist auch, dass die Befriedigung der Gläubiger der Verbindlichkeit, aufgrund derer die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgte, durch Quittungen etc. belegt wird.

### b) Konsolidierung im Insolvenzverfahren

Der Nachweis einer Konsolidierung der Vermögensverhältnisse im laufenden Insolvenzverfahren gestaltet sich schwierig. Nach eröffnetem Insolvenzverfahren entfällt der Widerrufsgrund des Vermögensverfalls nur dann, wenn das Verfahren entweder beendet oder aufgehoben oder die Restschuldbefreiung angekündigt worden ist; dabei muss der rechtskräftige Beschluss hierüber als Nachweis vorgelegt werden. Die bloße Aufstellung eines Insolvenzplanes oder die Anordnung der Eigenverwaltung reicht nicht aus, um konsolidierte Vermögensverhältnisse anzunehmen. Jedoch ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, bei der der Stand des Insolvenzverfahrens, die aktuellen Umsatzzahlen der Kanzlei usw. zu berücksichtigen sind.

### c) Konsolidierung in den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

Ist der Rechtsanwalt – ohne im Schuldnerverzeichnis eingetragen worden zu sein oder sich im Insolvenzverfahren zu befinden – in ungeordnete Vermögensverhältnisse geraten, was sich z.B. anhand von zahlreichen Vollstreckungen und Titeln gegen ihn zeigt, muss die Erledigung dieser Verbindlichkeiten nachgewiesen werden. Das kann zum einen durch Vorlage des entwerteten Titels oder eines Zahlungsbelegs geschehen. Häufig bestätigt auch der Gläubiger

bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter, dass die Forderung bezahlt oder anderweitig erledigt ist. Auch kann das Bestehen von Ratenzahlungsvereinbarungen und deren Einhaltung ein Indiz dafür sein, dass zumindest bezüglich dieser Forderung nicht mehr von ungeordneten Vermögensverhältnissen gesprochen werden kann. Denkbar ist auch die Vorlage von Stundungs- oder Tilgungsvereinbarungen mit dem Gläubiger, wobei in diesem Fall – ähnlich wie bei den Ratenzahlungen – auch zu belegen ist, dass die Vereinbarung eingehalten wird.

Im Ergebnis muss also der betroffene Rechtsanwalt nicht die Erledigung aller Verbindlichkeiten und damit eine Reduzierung seiner Schulden auf Null nachweisen. Vielmehr reicht es aus, dass erkennbar ist, dass die Vermögenssituation wieder geordnet ist und auch eine Zukunftsprognose positiv ausfällt. Um letzteres zu erreichen, sollten immer neben dem Nachweis der Erledigung von Verbindlichkeiten auch die Aktiva, insbesondere das laufende Einkommen, z.B. anhand einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass allein das Vorhandensein von Vermögen oder sonstigen Vermögenswerten nicht ausreicht. Vielmehr muss in diesen Fällen z.B. eine vorhandene Immobilie veräußert werden, damit der Erlös zur Tilgung der Verbindlichkeiten eingesetzt werden kann und wird.

## 3. Verhaltensweise nach erfolgtem Widerruf aufgrund Vermögensverfalls und Konsequenzen

Bereits im ersten Teil des Beitrags (KammerMitteilungen 4/2012, S. 392) wurden zahlreiche Hinweise gegeben, wie sich der betroffene Rechtsanwalt bei drohendem Vermögensverfall verhalten sollte. Die Ausführungen gelten auch für den Fall, in dem der Widerruf bereits ausgesprochen wurde. Zwar stellt das Gericht im Falle einer Klage bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Widerrufsverfügung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides ab, jedoch machen die Anstrengungen Sinn, da – wie bereits dargestellt – die Rechtsanwaltskammer jederzeit als Herrin des Verfahrens bis zur Bestandskraft der Verfügung (und unter besonderen Voraussetzungen auch danach) den Widerrufsbescheid aufheben kann, wenn kein Vermögens-

verfall mehr vorliegt. Auch ist es ratsam, sich für ein etwaiges Wiederzulassungsverfahren zu „wappnen“, da auch hier seitens des Bewerbers nachgewiesen werden muss, dass kein Vermögensverfall (mehr) vorliegt.

Sollte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Widerrufsverfügung bestätigen und die Klage abweisen, besteht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils die Möglichkeit, schriftlich die Zulassung der Berufung bei dem Anwaltsgerichtshof zu beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Anders als der Antrag ist die Begründung, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Bundesgerichtshof – Senat für Anwaltssachen – in Karlsruhe einzureichen. Dort wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung vorliegen. Gem. § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 124 Abs. 2 VWGO ist dies nur dann der Fall, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache

grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Da einer der genannten Gründe in fast allen Fällen nicht vorliegt, wird der Antrag auf Zulassung der Berufung durch den Bundesgerichtshof in der Regel abgelehnt. Ohnehin wird in den meisten Fällen der Antrag nur gestellt, um bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Zeit zu gewinnen und weiter anwaltlich tätig zu sein. Dies ist auch möglich, sofern nicht unmittelbar bei Erlass der Widerrufsverfügung oder später im Verfahren nachträglich die sofortige Vollziehung der Widerrufsverfügung angeordnet wurde.

Wird die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs mangels Einlegung des zuvor genannten Rechtsmittels oder dessen

Ablehnung rechtskräftig, so endet die Mitgliedschaft des betroffenen Anwalts mit dem Tag der Zustellung der begründeten Entscheidung. Ab diesem Zeitpunkt ist der Betroffene weder befugt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen noch als Rechtsanwalt tätig zu sein. Sofern Mandate noch nicht abgeschlossen oder auf andere Kollegen übertragen worden sind, ist in solchen Fällen ggf. die Einrichtung einer Abwicklung erforderlich. Diesbezüglich sollte man sich rechtzeitig mit der Rechtsanwaltskammer in Verbindung setzen, damit ein geeigneter Abwickler eingesetzt werden kann.

Auch für Fragen diesbezüglich steht der Verfasser des Beitrags unter der Rufnummer 0211-4950235 zu den üblichen Bürozeiten gerne zur Verfügung.



*Rechtsanwalt  
Jörg Stroncsek  
Juristischer Referent  
der Rechtsanwalts-  
kammer Düsseldorf*

## Wettbewerbsrechtliches Vorgehen gegen Rechtsschutzversicherungen

Die Rechtsanwaltskammer Berlin verklagt derzeit eine deutsche Rechtsschutzversicherung vor dem Landgericht Frankfurt es zu unterlassen, Versicherungen unter der Bezeichnung „Rechtsschutzversicherung“ anzubieten oder abzuschließen, soweit für die außergerichtliche Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers in einzelnen Leistungsarten nur die Kosten eines von der Beklagten ausgewählten Mediators übernommen werden und/oder für die gerichtliche Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers anfallende Kosten des Versicherungsnehmers nur übernommen werden, soweit der Versicherungsnehmer sich um eine Konfliktlösung durch einen von der Beklag-

ten ausgewählten Mediator vergeblich bemüht hat.

Der Klageantrag ist des Weiteren darauf ausgerichtet, dass die Rechtsschutzversicherung es im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Abschluss von Versicherungen unterlässt, die Bezeichnung „Mediator“ zu verwenden, soweit die eine solche Mediation durchführende Person nicht von den Parteien des Verfahrens ausgewählt wird, sondern sich die Beklagte vorbehält, diese Auswahl vorzunehmen und/oder der Versicherungsnehmer vertraglich von der Beklagten dazu verpflichtet wird, ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Die Argumentation der Klage geht dahin, dass die Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt werden, da wesentliche Rechte aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag so eingeschränkt werden, dass das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet werde. Der Versicherungsnehmer erhalte im außergerichtlichen Bereich keine Kostenübernahme für die Beratung und Vertretung seiner rechtlichen Interessen. Hingegen garantiere das VVG dem Versicherungsnehmer die freie Wahl des Rechtsanwalts auch für den außergerichtlichen Bereich. Die Verwendung der Bezeichnung „Mediator“ stelle eine unlautere Irreführung dar sowie einen Verstoß gegen das Mediationsgesetz.

## Steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz) v. 26.06.2013, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, Nr. 32/2013, 1809 ff., ist u. a. § 33 Abs. 2 EStG geändert worden. Dieser lautet in der Neufassung wie folgt:

„Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, sei-

ne Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“

Damit wird von der aktuellen Rechtsprechung des BFH (BFH-Urteil v. 12.05.2011, Az.: VI R 42/10, vgl. BRAK-Nr. 424/2012) abgewichen. Zivilprozesskosten sind danach grundsätzlich abzugsfähig, weil der Bürger wegen des staatlichen Gewaltmonopols seine Ansprüche nicht selbst, sondern nur über die Einschaltung der Gerichte durchsetzen dürfe. Etwas an-

deres gelte nur für den, der sich mutwillig oder leichtfertig auf einen Prozess eingelassen habe. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte die Anwendung des BFH-Urteils durch die Finanzverwaltung am 20.12.2011 durch einen sog. Nichtanwendungserlass unterbunden.

Der Gesetzgeber hat damit an versteckter Stelle den Nichtanwendungserlass des BMF im Gesetz festgeschrieben.

## Welche Angaben gehören in das Impressum der Kanzleiwebsite?

Die maßgebliche Regelung für Pflichtangaben im Impressum von Internetseiten ist § 5 TMG (Telemediengesetz).

Jede Internetpräsenz einer Rechtsanwaltskanzlei ist ein geschäftsmäßig angebotenes Telemedium im Sinne dieser Vorschrift.

Zunächst einmal müssen daher die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TMG aufgeführten Grundangaben im Impressum erfolgen.

Dies sind bei natürlichen Personen der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname (vgl. KG Berlin vom 13.02.2007- 5 W 34/07). Ein abgekürzter Vorname genügt nicht. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss zudem die Rechtsform der Gesellschaft und der oder die Vertretungsberechtigten angegeben werden. Hier ist wiederum zu beachten, dass der Vertretungsberechtigte mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen dargestellt wird.

Außerdem muss die ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend.

In jedem Fall zwingend ist auch die Angabe einer E-Mail-Adresse (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG).

Neben der E-Mail-Adresse muss noch mindestens ein weiteres Kommunikationsmittel angegeben werden. Dies

kann eine Telefon- oder Faxnummer oder auch ein elektronisches Kontaktformular sein. Wesentlich ist, dass durch das Kommunikationsmittel eine schnelle und direkte Kontaktaufnahme möglich ist. Es empfiehlt sich daher die Angabe einer Telefonnummer.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergeben sich weitere Pflichtangaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG.

So muss die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ist, mitgeteilt werden. Ferner sind die gesetzliche Berufsbezeichnung und der verleihende Staat anzugeben.

Zwingend ist ebenso die Angabe der aktuellen berufsrechtlichen Regelungen und ein Hinweis darauf, wo diese Regelungen zu finden sind. Hier empfiehlt sich ein Link auf die entsprechende Unterseite der Internetpräsenz der Bundesrechtsanwaltskammer: [www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/)

Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer vergeben wurde, ist diese ebenfalls im Impressum aufzuführen.

Schließlich besteht bei einer juristischen Person die Verpflichtung, im Impressum das zuständige Registergericht und die Registernummer anzugeben.

Das Impressum muss unmittelbar über maximal zwei Links erreichbar sein. Es

hat jederzeit zur Verfügung zu stehen und muss mit den gängigen Internetbrowsern ohne Installation zusätzlicher Programme lesbar sein.

Die Darstellung des gesamten Impressums oder von Teilen des Impressums als Bilddatei ist nicht zulässig, da das Impressum dann für Blinde oder sehbehinderte Nutzer nicht maschinell vorlesbar ist.

Sofern über die Internetpräsenz auch reine Online-Rechtsberatungen angeboten werden, muss neben § 5 TMG noch § 2 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) besonders beachtet werden. In diesem Fall ist im Impressum auch die Angabe einer Telefonnummer und die Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Handelt es sich nicht um reine Online-Rechtsberatung, sind die Berufshaftpflichtversicherung und die Telefonnummer gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV gegenüber dem Mandanten zwar auch anzugeben, aber nicht unbedingt auf der Kanzleiwebsite, sondern gemäß § 2 Abs.2 DL-InfoV auch auf andere Weise vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Erbringen der Dienstleistung (vgl. LG Dortmund, Ur. v. 26. 03. 2013- 3 O 102/13, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Letztlich ist noch zu beachten, dass sich bei Berufsausübungsgemeinschaften mit Angehörigen anderer Berufe noch weitere Informationspflichten ergeben können.

## Aktualisierte Auflage der BRAK-Information RVG

Die aktualisierte Auflage der BRAK-Information RVG liegt nunmehr vor.

- Das Heft beinhaltet:
- Gesetzestext RVG
  - Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
  - Gebührentabelle
  - Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen
  - Gerichtsgebührentabelle
  - Kostenrisikotabelle
  - Stichwortverzeichnis.

Eingearbeitet und mit entsprechender Markierung versehen sind bereits auch die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess sowie zur Änderung anderer Vorschriften, die am 01.01.2014 in Kraft treten. Das Heft kann über die BRAK für 2,50 €/ Stück bestellt werden.



## Pressemitteilungen der RAK Sachsen

25.10.2013 Erfolg für Sächsische Anwälte

22.07.2013 Schludrig geführte Arbeitszeitbelege führen zur fristlosen Kündigung

02.07.2013 Gesetz zur Kostenrechtsmodernisierung vom Bundestag beschlossen  
- Verbesserung der Finanzierung der Rechtspflege und Justiz

Die vollständigen Pressemitteilungen können Sie lesen unter: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

## Rechtsanwälte/innen gesucht: The World Justice Project – Rule of Law Index

Zur Erstellung des Rule of Law Indexes sucht das World Justice Project Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die an einer Befragung teilnehmen. Der Fragebogen ist Bestandteil für die Auswertung zum Rule of Law Index.

Wir bitten interessierte Kollegen und Kolleginnen sich unter [www.surveymoz.com/s3/1393003/WJP-QRQ-2013-Data-Collection](http://www.surveymoz.com/s3/1393003/WJP-QRQ-2013-Data-Collection) zu registrieren. Danach erhalten Sie eine formale Einladung zur Teilnahme an der Umfrage.

Gesucht werden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die im Zivil- und Handelsrecht, im Verfassungsrecht, im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht, im Ar-

beitsrecht oder im Öffentlichen Gesundheitswesen tätig sind. Der Fragebogen kann auf Englisch, Französisch oder Spanisch beantwortet werden.

Der Rule of Law Index ist für die BRAK von besonderer Bedeutung, da hieran die Initiative „Law Made in Germany“ gemessen wird und verlässliche Zahlen zur Frage des Zugangs zum Recht geliefert werden. Deutschland hat im letzten Report bei 97 gelisteten Ländern in den einzelnen Kategorien die Plätze 3 bis 16 belegt, im Schnitt Platz 11. Bei der Kategorie „Civil Justice“, unter die auch der Zugang zum Recht fällt, belegte Deutschland Rang 3 (im Jahr 2011 Rang 2) hinter Norwegen und den Niederlanden.

## Amtsgericht Leipzig: Geldstelle schließt

Mit Wirkung zum 01.01.2014 wird die Geldannahmestelle am Amtsgericht Leipzig, Außenstelle Grundbuchamt, Schongauerstraße 5, 04328 Leipzig geschlossen. Unverändert steht die Zahlstelle des Amtsgerichts Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, zur Verfügung.

Hier können Einzahlungen in bar oder mit EC-Karte zu folgenden Öffnungszeiten vorgenommen werden:

**Montag und Donnerstag:**  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
13:00 – 15:00 Uhr

**Dienstag:**  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
13:00 – 17:00 Uhr

**Freitag**  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr

## Professionelles Kanzleimanagement in Zeiten des Fachkräftemangels

*Imageverlust, steigendes Haftungsrisiko: Die Folgen des Fachkräftemangels, der Trend zur Digitalisierung der Geschäftsprozesse und eine nicht mitwachsende Kanzleiorganisation stellen schon jetzt die Existenzen vieler Kanzleien auf eine harte Bewährungsprobe. Doch: Es gibt Wege aus der Krise. Und Maßnahmen, um Krisen zu vermeiden.*

Anders als in den meisten Unternehmen basiert die Organisation einer Anwaltskanzlei auf den gesetzlich festgelegten Berufspflichten der Rechtsanwälte. Aus diesem Grund genießen die Sekretärinnen einer Anwaltskanzlei auch eine entsprechende spezielle Ausbildung.

Rechtsanwaltsfachangestellte sind mit genau diesen Berufspflichten der Anwälte vertraut. Sie beherrschen das Fristenmanagement, sind versiert im Umgang mit Gerichten und Behörden, kennen die Abrechnungs- und Vollstreckungsvorschriften. Diese Symbiose zwischen Rechtsanwälten und deren Fachangestellten bildet den Grundstein für ein gut organisiertes Kanzleisystem sowie ein ausgeprägtes Kanzleiimage.

Was aber, wenn plötzlich Personal wegfällt und neue Fachkräfte kaum nachkommen? „In der Regel kann das Kanzleimanagement noch ein paar Wochen von den anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufrecht erhalten werden“, sagt Yvonne Müller, Geprüfte Rechtsfachwirtin und Initiatorin des Projektes Kanzlei-Professionell.

Besteht der Personalmangel über einen längeren Zeitraum, entstehen jedoch nach Erfahrung von Frau Müller erhebliche Risiken für die Kanzleien: „Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konzentrieren sich dann zwangsläufig auf operative Tätigkeiten, um das Tagesgeschäft am Laufen zu halten. Schnell setzt sich ein Abwärtsstrudel in Gang, der in Überforderungen und Fehlern mündet. Schlimmstenfalls, und das erlebe ich immer häufiger, führt diese Spirale zu einem einschneidenden Imageverlust der Kanzlei und fördert zudem ein enormes Haftungsrisiko zu Tage.“

Um diesem Trend entgegenzuwirken, rief die Geprüfte Rechtsfachwirtin und Kompetenztrainerin für KMU im Mai 2012 das Projekt Kanzlei-Professionell ins Leben. Der erste wichtige Schritt im Rahmen ihrer Beratung sei es, „kurzfristige Lösungen zu finden, um die Kanzleibläufe aufrecht zu erhalten“. Doch nicht selten sei es auch notwendig, gewohnte Strukturen im Kanzleimanagement aufzubrechen und Prozessabläufe umzustrukturieren. „Aber auch Themen wie Personalplanung, -bindung und -entwicklung, alternative Arbeitszeit- und Arbeitsplatzmodelle, Veränderungsprozesse, Kommunikation und Konfliktmanagement, Prozessbegleitung bei Kanzleierweiterung und Positionierung gehören zu den meist gewählten Beratungsthemen im Projekt.“, so Frau Müller weiter.

Kanzlei-Professionell eigne sich, nach Aussage von Frau Müller, sowohl für Berufseinsteiger als auch für erfahrene,

langjährig am Markt etablierte Kanzleien im Veränderungsprozess. Innerhalb von 3 Monaten sei es dabei möglich, durch Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Verlagerung der Aufgaben des Personals den Hafen des gewohnten Arbeitsumfeldes wieder zu erreichen.

In weiten Teilen Sachsens ist die Beratungsleistung von Frau Müller als autorisierte Fachberaterin im Rahmen des Bundesförderprojektes „UnternehmensWert Mensch“ mit bis zu 80 % förderbar. Anträge auf Förderung sollten bald gestellt werden, weil Förderzusagen nur noch bis Mai 2014 gemacht werden und die Antragstellung etwas Vorlauf bedarf.

„Ich würde mich freuen, wenn in Zukunft noch mehr Kanzleien den Schritt in die Managementoptimierung wagen würden. Haftungsfälle und Imageverlust sowie der Blick in traurige Augen des überlasteten Personals können so verhindert werden“, ergänzt die junge Beraterin. Weitere Informationen zum Projekt sowie zu den Fördermöglichkeiten erhalten Sie unter [www.kanzlei-professionell.de](http://www.kanzlei-professionell.de).

Yvonne Müller  
Rechtsfachwirtin,  
Kohren-Sahlis



Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

[info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)



## Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte folgende Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse:

am 29.05.2013  
**Fachanwaltsausschuss  
 Informationstechnologie(IT)-Recht**  
 - Neubestellung -  
 RA Sören Poser, Görlitz

am 03.07.2013  
**Fachanwaltsausschuss Agrarrecht**  
 - Wiederbestellung -  
 RA Dr. Thomas Rincke, Dresden  
 RA Falk Schüttig, Leipzig  
 - Neubestellung -  
 RA Gerhard Korth, Dresden

**Fachanwaltsausschuss  
 Versicherungsrecht**  
 - Wiederbestellung -  
 RA Joachim Borck, Leipzig

RA Andreas Holzer, Dresden  
 RA Andreas Thom, Dresden  
 RA Christian Wagner, Dresden

am 11.09.2013  
**Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht I**  
 - Wiederbestellung -  
 RA Hagen Albus, Leipzig  
 RAin Friederike Droste, Chemnitz  
 RA Horst Reinemann, Dresden  
 RAin Gabriele Wagner, Kamenz  
**Fachanwaltsausschuss  
 Verwaltungsrecht**  
 - Wiederbestellung -  
 RA Prof. Dr. Bernd Dammert, Leipzig  
 RA Dr. Andreas Maier, Meißen  
 RA Prof. Dr. Martin Maslaton, Leipzig  
 RA Bernd Zloch, Dresden

**Fachanwaltsausschuss  
 Insolvenzrecht**  
 - Wiederbestellung -  
 RA Henning Schorisch, Dresden  
 RA Dr. Florian Stapper, Leipzig  
 RA Gunter Tarkotta, Dresden  
 - Neubestellung -  
 RA Ralf Hage, Dresden  
**Fachanwaltsausschuss Steuerrecht**  
 - Wiederbestellung -  
 RA Jörg-Dieter Battke, Dresden  
 RA Klaus Ingensiep, Chemnitz  
 RA Peter Senger, Leipzig  
 RA Friedbert Striewe, Leipzig

Wir danken den Kolleginnen für ihr ehrenamtliches Engagement.

## Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO für 2013

Fachanwälte haben ihre Fortbildungspflicht über 10 Zeitstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, noch ausstehende Nachweis für das Jahr 2013 zeitnah an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen per E-Mail an kathleen.kretzschmar@rak-sachsen.de zu übersenden. Bitte senden Sie uns nur Kopien und keine Originale zu, und bitte sehen Sie von einer Vorab-Sendung per Fax ab.

Sollte Ihnen die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Jahr 2013 nicht möglich gewesen sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Nachholung mit kurzer Begründung stellen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterbleibt.

## Fachanwaltsverfahren- Behandlung und Anerkennung von rechtsförmlichen und gerichtlichen Verfahren

Im Rahmen der Antragstellung auf Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen haben die Antragsteller gemäß § 5 FAO die besonderen praktischen Erfahrungen innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der gesetzlich definierten Anzahl der gerichtlichen Verfahren und der außergerichtlichen Verfahren.

Hinsichtlich des Nachweises der gerichtlichen Verfahren besteht die Problematik, dass die FAO in einigen Rechtsgebieten

auf gerichtliche Verfahren abstellt und in anderen Rechtsgebieten auf gerichtlichen oder rechtsförmliche Verfahren (**Arbeitsrecht, Medizinrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Steuerrecht, Erbrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Agrarrecht**). Der Begriff der rechtsförmlichen Verfahren ist durch die FAO jedoch nicht definiert.

### 1. Rechtslage – Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur

Eine für alle Fachanwaltsgebiete gleichermaßen gültige Legaldefinition des Begriffes „rechtsförmliche Verfahren“ enthält die Fachanwaltsordnung nicht, obwohl die Praxis auf dem Berliner Erfahrungsaustausch 2006 an die Satzungsversammlung die ausdrückliche Anregung gerichtet hatte, eine solche Legaldefinition aufzunehmen. Der Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens ist weiter zu verstehen als gerichtliche

Verfahren, der BGH spricht insoweit vom „Oberbegriff“. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und der ratio der Norm empfahl der Berliner Erfahrungsaustausch zur Fachanwaltsordnung 2009 (Nr. 13) folgende Definition: Rechtsförmliche Verfahren sind Rechtsangelegenheiten, für die bestimmte gesetzlich festgelegte Verfahrens- oder Formvorschriften existieren. Erbscheinsanträge sind rechtsförmliche Verfahren i.S.v. § 5 m) FAO. Die Definition hat jedoch eine Schwäche dahingehend, dass sie offen lässt, was als Formvorschrift anzusehen ist. Soweit allein die Verwendung bestimmter Formulare oder Formblätter vorgeschrieben ist, kann allein hieraus nicht abgeleitet werden, dass es sich um rechtsförmliche Verfahren handelt. Von der FAO wird der Begriff daher nicht einheitlich verwendet. Was rechtsförmliche Verfahren sind, hängt damit von der jeweiligen Materie ab.

Im **Arbeitsrecht** sind min. 50 gerichtlicher oder rechtsförmlicher Verfahren nachzuweisen. Rechtsförmliche Verfahren sind z.B. Schlichtungsverfahren gem. § 111 ArbGG und Verfahren vor sonstigen Schlichtungsstellen, das Einigungsstellenverfahren nach dem BetrVG und PersVG (vgl. Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Auflage 2012, Rn. 573) sowie Widerspruchsverfahren vor dem Integrationsamt, dem Amt für Arbeitsschutz und im Rahmen des Kündigungsschutzes für Schwangere oder der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Hartung, Kommentar zur FAO, 5. Auflage 2012, § 5 Rn. 109).

Im **Medizinrecht** sind min. 15 rechtsförmliche Verfahren nachzuweisen, wobei min. 12 der Fälle gerichtliche Verfahren sein müssen. Nur drei der 15 Fälle dürfen also tatsächlich rechtsförmliche Verfahren, etwa Verfahren vor den von den Ärztekammern gebildeten Schlichtungsstellen für Arzthaftungssachen, Widerspruchsverfahren im sozialrechtlichen Bereich oder berufsrechtliche Aufsichtsverfahren (vgl. Offermann-Burckart, Rn. 634).

Im Fachbereich **Bank- und Kapitalmarktrecht** sind min. 30 rechtsförmliche Verfahren nachzuweisen. Zu diesen gehören, gerichtliche Verfahren, Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten (§ 49f BörsOFWB) und das Ombudsmannverfahren, das in der Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbe-

schwerden im Deutschen Bankgewerbe geregelt ist (vgl. Offermann-Burckart, Rn. 730). Das Ombudsmannverfahren ist ein Schlichtungsverfahren von Kundenbeschwerden im Deutschen Bankgewerbe, durchgeführt vom Ombudsmann des Bundesverbandes öffentlicher Banken. Dabei geht es um die Klärung von Meinungsverschiedenheiten aller Art zwischen dem Kunden und der Bank. Der Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) ist nicht zu entnehmen, ob dem Beschwerdeverfahren eine ablehnende Entscheidung der Banken hervorgehen muss. Es ist daher davon auszugehen, dass Beschwerden aller Art beispielsweise in Konto-, Wertpapier- und Kreditangelegenheiten Gegenstand des Verfahrens sein können. Typische rechtsförmliche Verfahren im Fachgebiet sind beispielsweise aufsichtsrechtliche Verfahren vor dem Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BAFIN), Verfahren betreffend die Zulassung von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitutionen sowie Schiedsverfahren und Verfahren vor dem Ombudsmann. Diese Verfahrensorten sind beispielhaft erwähnt worden, es bestand aber Einigkeit, dass die Aufzählung nicht abschließend sein sollte. Von einer Legaldefinition wie für den Fachbereich Steuerrecht wurde abgesehen (vgl. Hartung, § 5 Rn. 254).

Im Bereich **Agrarrecht** sind min. 20 rechtsförmliche Verfahren nachzuweisen, wobei der Klammerzusatz klarstellt, dass hierunter außer Gerichtsverfahren und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren auch Schlichtungs- oder Schiedsverfahren zu verstehen sind. Bei der Festlegung der Kriterien in der Satzungsversammlung wurde ausführlich über rechtsförmliche Verfahren diskutiert. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hielt eine enumerative Aufzählung wegen der Gefahr, einzelne Fallgestaltungen zu übersehen, nicht für sinnvoll. Es sollten auch ungewöhnliche Fallgestaltungen Berücksichtigung finden können. Nach dem Willen des Satzungsgebers enthält § 5 t) FAO keine Legaldefinition, sondern zählt lediglich typische Verfahrensarten auf (vgl. Hartung, § 5 Rn. 257).

Im **Steuerrecht** sind min. 10 rechtsförmliche Verfahren nachzuweisen, wobei der Klammerzusatz „Einspruchs- und Klageverfahren“ eine Legaldefinition ist.

Andere gerichtliche Verfahren (z.B. Steuerstrafverfahren, steuerrechtlich geprägte gesellschaftsrechtliche Prozesse etc.), in denen steuerrechtliche Fragen relevant sind, zählen nicht (vgl. Offermann-Burckart, Rn. 554).

Für das **Erbrecht** wird der Nachweis von 20 rechtsförmlichen Verfahren gefordert. Dies können, müssen aber nicht, gerichtliche Verfahren (also z.B. Erbausinandersetzungsklagen) sein. Rechtsförmliche Verfahren sind z.B. Widerspruchsverfahren vor den Finanzbehörden betreffend Erbschaftssteuerbescheide oder auch Genehmigungsverfahren betreffend die Errichtung einer Stiftung. Reine Erbschaftssteuererklärungen fallen nicht unter den Begriff der rechtsförmlichen Verfahren im Erbrecht. Insoweit verweist der BGH in seinem Beschluss vom 20.04.2009 – AnwZ (B) 48/08 (BRAK-Mitt. 2009, S. 177, 178) darauf, dass nach der Bestimmung in § 5 b) FAO, der eine Legaldefinition des Begriffes für das Steuerrecht enthält, nur Einspruchs- und Klageverfahren als rechtsförmliche Verfahren gelten und die Anerkennung bloßer Steuererklärungen als rechtsförmliche Verfahren ausschließt. Das gilt nach Auffassung des BGH auch für Erbschaftssteuererklärungen und auch im Fachgebiet Erbrecht. Denn für Erbschaftssteuererklärungen kann unter dem Gesichtspunkt der Rechtsförmlichkeit des Verfahrens im Erbrecht nicht anderes gelten als im Steuerrecht. Der BGH setzte sich in seinem Beschluss vom 20.04.2009 mit dem Begriff der rechtsförmlichen Verfahren im Erbrecht auseinander. Dabei erteilte er der Auffassung der Vorinstanz, nur Streitige Gerichts- und Verwaltungsverfahren seien als rechtsförmliche Verfahren anzuerkennen, eine Absage. Bereits aus dem Wortlaut des § 5 m) FAO ergebe sich, dass auch (nicht Streitige) FGG-Verfahren (jetzt: FamFG) und nicht Streitige Verwaltungsverfahren (z.B. Genehmigungsverfahren) nach Meinung des Satzungsgebers als rechtsförmliche Verfahren anerkannt werden könnten. Der BGH lässt jedoch offen, ob wie von der h.M. in der Literatur (insbes. Offermann-Burckart) vertreten diesen Verfahren auch eine Verfahrensordnung, mithin Form- und Fristvorschriften zugrunde liegen müssen.

Im Fachbereich **gewerblicher Rechtsschutz** sind mindestens 30 rechtsförmliche Fälle nachzuweisen, wovon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sind.

Was im Einzelnen unter rechtsförmlichen Verfahren im Sinne des § 5 o) FAO zu verstehen ist, wird in der Norm nicht definiert. Jedoch sind als rechtsförmliche Verfahren im Sinne der Vorschrift Widersprüche gegen die Eintragung einer weiteren Marke, die Erinnerung gegen amtliche Einwendungen und die Eintragung eines Schutzrechts und die Eintragung eines Schutzrechts sowie auch das Anmeldeverfahren für ein Patent zu werten. Schutzrechtsanmeldungen, die eine weitgehend technisch bedingte formalisierte Antragsstellung zum Gegenstand haben, d.h. sich oftmals auf das Ausfüllen von Formularen beschränken, sind trotz ihrer strengen Formalisierung keine rechtsförmlichen Verfahren.

Im Fachbereich **Informationstechnologierecht** sind min. 10 rechtsförmliche Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- und Schiedsverfahren und entsprechende Verfahren vor internationalen Stellen) nachzuweisen. Es muss sich also nicht zwingend um gerichtliche Verfahren handeln. Der Klammerzusatz macht deutlich, was unter rechtsförmlichen Verfahren zu verstehen ist. Dabei ist die beispielhafte Aufzählung nicht abschließend (vgl. Hartung, Kommentar zur FAO, 5. Auflage 2012, § 5 Rn. 244).

Sowohl Rechtsprechung als auch Literatur und Auffassung in der Satzungsversammlung lassen erkennen, dass eine einheitliche Definition für den Begriff der „rechtsförmlichen Verfahren“ nicht gegeben ist. Vielmehr werden, soweit keine Definition sich ausdrücklich aus dem Gesetzestext (z.B. Steuerrecht) ergibt, für die einzelnen Fachbereiche nur beispielhaft Verfahren benannt, die anerkannt werden. Erkennbar ist allein, dass es sich bei den Verfahren sowohl um gerichtliche als auch um außergerichtliche Verfahren handeln kann.

## 2. Auffassungen der Ausschüsse

Bislang haben von den angeschriebenen Fachausschüssen neun Ausschüsse eine kurze Stellungnahme zur Frage der Anerkennung und Definition von rechtsförmlichen Verfahren abgegeben. Die folgenden Ausschüsse äußerten sich inhaltlich, teilweise auch, obwohl die Frage der Anerkennung und Definition des Begriffes der „rechtsförmlichen Verfahren“ nicht von Relevanz ist.

Der Ausschuss für **Urheber – und Medienrecht** hält sich strikt an den – soweit es das Fachgebiet betrifft – nicht auslegungsfähigen Wortlaut der FAO, wonach ausschließlich von „gerichtlichen Verfahren“ die Rede ist. Beschwerdeverfahren vor dem Deutschen Presserat etwa (die als solche durchaus ebenfalls durch Frist – und Formvorschriften formalisiert sind) kommen deshalb zur Anerkennung unter dieser Rubrik nicht in Betracht, etwa auch nicht als „gerichtliche Fälle analog“. Als nicht-gerichtliche Vorgänge finden diese Fälle allerdings durchaus Berücksichtigung, was den Antragstellern aber nicht unbedingt hilft, da es hiervon noch immer genug gegeben hat. Im Rahmen des Nachweises der besonderen Erfahrungen gemäß § 5 q) FAO für den Fachbereich Urheber- und Medienrecht wird nicht auf rechtsförmliche Verfahren, sondern allein auf gerichtliche Verfahren abgestellt. Schutzschriften bewertet der Ausschuss mit 0,5.

Ausweislich der Auskunft des Fachanwaltsausschuss **Gewerblicher Rechtsschutz** sind rechtsförmliche Verfahren für den Fachbereich Gewerblicher Rechtsschutz anders als andere Problemfelder der FAO unproblematisch. Die meisten gewerblichen Schutzrechte werden bei einer Registerbehörde registriert. Vor dieser Registerbehörde gibt es eine Vielzahl von Verfahren mit geregelter Verfahrensordnung und mit Notfristen (Erinnerung; Beschwerde; Widerspruch; Löschung etc.). Eine Vertretung eines Mandanten in einem solchen Verfahren betrachtet der Ausschuss als rechtsförmlich, aber nicht gerichtlich.

Schutzschriften werden als gerichtliche Verfahren anerkannt. Entgegen der Auffassung des AGH NW kann es nicht davon abhängen, ob ein Verfahren, zu dem eine Schutzschrift hinterlegt wurde, dadurch zu einem gerichtlichen Verfahren wird, dass der Kandidat nichts mehr macht, sondern nur sein Gegner eine Antragschrift einreicht. Das Erfordernis der gerichtlichen Verfahren soll die praktischen Erfahrungen des Kandidaten nachweisen. Dafür ist es erforderlich, dass er Schriftsätze in der für ein gerichtliches Verfahren erforderlichen Form gefertigt hat. Die Schutzschrift entspricht nach Form, Aufwand und Inhalt weitgehend einer Antragsserwidernisschrift. Ein qualitativer Unterschied unter dem Gesichtspunkt des Nachweises praktischer Erfahrung ist nicht zu erkennen.

Der Fachanwaltsausschuss für **Bank- und Kapitalmarktrecht** der RAK Sachsen vertritt folgende Auffassung:

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des AGH Bayern vom 07.03.2012 (BayAGH I- 12/11) geht der Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht davon aus, dass es für die Anerkennung eines Falles als rechtsförmliches Verfahren in besonderer Weise auf die Ausgestaltung des Verfahrens durch Form- und Fristvorschriften ankommt (ebenso AGH Frankfurt, Beschluss vom 21.10.2008 - 2 AnwGH 29/07 mit der Begründung, dass es um Fälle geht, welche die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung vermitteln). Danach gilt nicht jedes durch einen Antrag in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren als rechtsförmliches Verfahren (vgl. BayAGH a.a.O.) Anhand dieser Grundsätze hat der Fachanwaltsausschuss in konkreten Antragsverfahren nach der Prüfung einzelner Verfahrensordnungen (Verfahrensordnung Ombudsmann privater Banken, öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle des Landes Hamburg) bislang Fälle vor dem Ombudsmann oder der Gütestelle nicht als rechtsförmliche Verfahren anerkannt, da es jeweils an besonderen Form- und Fristvorschriften fehlte. Obgleich de lege lata keine Definition für den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens in § 5 lit. s FAO vorhanden ist, kann dies nach Auffassung des Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht nicht dazu führen, alle Verfahrensordnungen unter den Begriff der rechtsförmlichen Verfahren zu subsumieren. Da das Bank- und Kapitalmarktrecht in erster Linie ein zivilrechtlich geprägtes Rechtsgebiet ist, kommt es u.a. darauf an, dass eine Verfahrensordnung Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung regelt.

Zur Einordnung von Schutzschriften besteht im Ausschuss die mehrheitliche Auffassung, dass eine reine Schutzschrift – ohne sich anschließend einseitigen Verfügungs- oder Arrestverfahren – nicht als rechtsförmliches Verfahren gewertet werden kann. Es fehlt bei einer bloßen Schutzschrift an den besonderen, einzuhaltenden Form und Fristvorschriften einer kodifizierten Verfahrensordnung.

Der Fachanwaltsausschuss **Verwaltungsrecht** sieht aus verwaltungsrechtlicher Sicht keinen Handlungsbedarf in Bezug auf die Klarstellung zur Anerken-

nung rechtsförmlicher Verfahren: Der Begriff des förmlichen Verwaltungsverfahrens kann im Verwaltungsrecht rasch festgestellt werden (§§ 10, 11 VwVfG). Immer fachspezifisch kann der Gutachter also feststellen, ob ein Verfahren zählbar ist oder nicht. Soweit dies fachspezifisch nicht der Fall sein sollte und dennoch/deshalb ein Regelungsbedürfnis gesehen werden sollte, sollte „katalogisiert“ werden. Nach § 5 a) FAO ist der Begriff der rechtsförmlichen Verfahren für den Fachbereich Verwaltungsrecht nicht relevant.

Der Fachanwaltsausschuss **Erbrecht** sieht außerhalb gerichtlicher Verfahren solche Verfahren als rechtsförmlich an, die gewissen Frist- und Formvorschriften unterliegen oder die in ein weiteres rechtsförmliches oder gerichtliches Verfahren übergehen können. Außerhalb des Erbrechts sind dies z. B. das verwaltungsrechtliche Vorverfahren oder das Güteverfahren gem. BBiG. Im Bereich des Erbrechts betrifft dies nach Auffassung des Fachanwaltsausschusses für Erbrecht insbesondere die Vertretung bei der Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung sowie beim Einspruch gegen einen Erbschaftsteuerbescheid.

Der Fachanwaltsausschuss **Strafrecht** teilt mit, dass nach dem Wortlaut des für diesen geltenden § 5 I lit.f FAO ist von dem Begriff des förmlichen Verfahrens nicht die Rede ist. Nach Auffassung des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes wird derzeit vertreten, dass es sich bei rechtsförmlichen Verfahren um streitige Angelegenheiten handeln muss. Dies wird damit begründet, dass die FAO praktische Erfahrungen nicht nur in gerichtlichen Verfahren sicherstellen will, sondern auch in sonstigen Streitigkeiten. Es ist wohl nicht gleichzusetzen mit dem „gerichtlichen Verfahren“, von dem im Normtext des § 5 lit. e (Familienrecht) die Rede ist. Plausibel erscheinen für den Fachanwaltsausschuss Strafrecht die „Berliner Empfehlungen“ aus dem Jahr 2009, die rechtsförmliche Verfahren als Rechtsangelegenheiten auffassen, für die bestimmte gesetzlich festgelegte Verfahrens- oder Formvorschriften vorgesehen sind (BE Ziff. II. 13).

Der Fachanwaltsausschuss für **Versicherungsrecht** teilt ebenfalls mit, dass er sich mit dem Problem der Anerkennung rechtsförmlicher Verfahren nicht auseinandersetzen muss, da § 5 h) FAO hinsichtlich der von einem Antragsteller vorzulegenden Fälle nur zwischen gerichtlichen Verfahren und anderen (außergerichtlichen) Fällen differenziert. Herr Rechtsanwalt Thom aus dem Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht vertritt die Auffassung, dass unter dem Begriff rechtsförmliche Verfahren beispielsweise Schiedsverfahren, Schlichtungsverfahren (z.B. im Medizinrecht vor der Landesärzte bzw. Landeszahnärztekammer) und Widerspruchsverfahren fallen.

Der Fachanwaltsausschuss **Steuerrecht** teilt mit, dass Begriff der rechtsförmlichen Verfahren durch einen Klammerausdruck in § 5 Abs. 1 b FAO dahingehend definiert, dass es sich dabei um Einspruchs- oder Klageverfahren handelt. Grundsätzlich sind rechtsförmlich sämtliche Verfahren nach der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Daraus lässt sich auch für andere Rechtsgebiete ableiten, dass rechtsförmliche Verfahren voraussetzen, dass sie streitig und nicht einvernehmlich geführt werden, mit anderen Worten, dass in einem rechtsförmlichen Verfahren eine Divergenz zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung geklärt werden soll. Dies setzt stets die vorherige Ablehnung eines Antrages voraus. Insofern sind auch gerichtliche Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung als rechtsförmliche Verfahren anzusehen.

Der Fachanwaltsausschuss **IT-Recht** hält sich an die allgemeine Definition, wonach rechtsförmliche Verfahren solche sind, die durch eine Verfahrensordnung, insbesondere durch Form- und Fristvorschriften geregelt sind. Zusätzlich muss es sich jedoch immer um ein gesetzliches (im weitesten Sinne, also z.B. auch durch Rechtsverordnung, öffentliche Satzung oder völkerrechtlichen Vertrag) geregeltes Verfahren handeln (vgl. auch Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15.03.2013, 1 AGH 44/12).

Einzelfälle:

Dispute-Antrag bei der DENIC: keine Tätigkeit in einem rechtsförmlichen Verfahren, da keine gesetzliche Verfahrensordnung existent (das Verfahren beruht auf allgemeinen Geschäftsbedingungen der DENIC e.G.)

Schutzschrift: im Ausschuss strittig, wenn es nicht zur Durchführung des rechtsförmlichen Verfahrens aufgrund Beantragung der einstweiligen Verfügung gekommen ist (dann unstreitig rechtsförmliches Verfahren).

Der Ausschuss stellt auf den Sinn und Zweck der FAO ab, wonach der Antragsteller den Nachweis praktischer Erfahrungen mit der jeweiligen Verfahrensordnung erbringen soll: Setzt die fragliche anwaltliche Tätigkeit gegenüber der Behörde oder dem Gericht bzw. der Schiedsstelle vertiefte Kenntnisse einer Verfahrensordnung voraus, dann bezieht sich die Tätigkeit auf ein rechtsförmliches Verfahren. Darüber hinaus wird im Ausschuss auch teilweise die Ansicht vertreten, dass es tatsächlich zur Durchführung des rechtsförmlichen Verfahrens gekommen sein muss.

Markus Merbecks

Vizepräsident RAK  
Sachsen, Vors. Abteilung  
Fachanwaltschaf-  
ten



Jana Dielefeld

Referentin Berufs-  
recht und Fachan-  
waltschaf-  
ten



## BERUFSRECHT AKTUELL- Umgehung des Gegenanwalts

§ 12 Abs. 1 BORA regelt das Verbot, sich als Anwältin/ Anwalt unmittelbar an einen in derselben Sache anwaltlich vertretenen Beteiligten zu wenden, also den Gegenanwalt zu umgehen.

Dieses Verbot dient dem Schutz des gegnerischen Mandanten und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Der Gegner soll insbesondere davor geschützt werden, durch den unmittelbaren Kontakt in eine Drucksituation zu geraten oder überrumpelt zu werden.

Ausnahmsweise kann sich die Anwältin/ der Anwalt jedoch an einen anwaltlich vertretenen Beteiligten unmittelbar wenden. Diese Ausnahmen betreffen diejenigen Fälle, bei denen eine Einwilligung, also eine vorherige Genehmigung des Gegenanwalts vorliegt (§ 12 Abs. 1 BORA).

Mit dem anwaltlich vertretenen Beteiligten kann aber auch unmittelbar Kontakt aufgenommen werden, wenn für die eigene Partei bei Beachtung des Umgehungsverbots wesentliche wirtschaftliche Nachteile entstehen würden („Gefahr im Verzug“ - 2 Abs. 2 Satz 1 BORA). Hierunter fallen beispielsweise die Abgaben von einseitigen Willenser-

klärungen insbesondere dann, wenn sie fristgebunden sind. Klassische Beispiele hierfür sind, dass eine weitere Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Arbeitsgerichtsprozess erforderlich wird, sofern der Anwalt als Arbeitgebervertreter hierzu bevollmächtigt ist, oder ein Vertrag anzufechten ist. Sofern wegen Gefahr im Verzug ausnahmsweise der Gegner unmittelbar kontaktiert werden darf, ist der gegnerische Anwalt hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dem Gegner übermittelte Schriftstücke sind dem Gegenanwalt unverzüglich in Kopie zu übersenden (§ 12 Abs.2 Satz 2 BORA). Regelmäßig wird die Übersendung von Kopien angefallener Schriftstücke zeit- und versandweggleich an den Gegner und den gegnerischen Anwalt zu erfolgen haben.

§ 12 BORA betrifft nicht nur die aktive Kontaktaufnahme des Anwalts, sondern auch die passive Duldung der Kontaktaufnahme durch den Gegner. Der Anwalt hat somit Kontaktaufnahmen des Gegners mit ihm unmittelbar zu unterbinden, selbst wenn der Gegner ihn beispielsweise anruft! (§ 12 Abs. 1 BORA - „verhandeln“).

Auch die Geltendmachung eigener Ansprüche entbindet nicht vom Umgehungsverbot.

Gleiches gilt für die Fälle, in denen nach Mandatsbeendigung Streit über die Mandatsabrechnung entsteht. Sofern der (ehemalige) Mandant einen (anderen) Anwalt mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragt hat und dies dem (früheren) Anwalt zur Kenntnis gelangt, ist der (ehemalige) Mandant für seinen (früheren) Anwalt ein anwaltlich Vertretener „anderer Beteiligter“ im Sinne des § 12 Abs. 1 BORA mit der Folge, dass der (ehemalige) Mandant von seinem (früheren) Anwalt nicht unmittelbar kontaktiert werden darf.

Verstöße gegen das Umgehungsverbot können zu berufsrechtlichen Sanktionen wie einer Rüge, § 74 BRAO, oder zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens, § 113 BRAO, führen.



Heike Bruns  
Vizepräsidentin RAK  
Sachsen,  
Vorsitzende Berufs-  
rechtsabteilung III

## Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der BRAK

Folgende Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der BRAK sind am 01.11.2013 in Kraft getreten:

### Berufsordnung

- § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder sonstiger Weise mit den in § 59 a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt.
- § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
(1) Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, § 27 Abs. 1

BRAO). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben.

- § 29 wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:  
1. § 29 a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinen Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ mit seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

2. § 29 b Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

- Die Überschrift des § 30 BORA wird wie folgt neu gefasst:  
§ 30 Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe
- § 32 wird wie folgt geändert:  
1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

2. Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

• § 33 Abs.

1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form gemeinschaftlicher Berufsausübung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechts-

formen der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und Veröffentlichung in BRAK-Mitteilungen 2013, 173 sind die Beschlüsse am 01. November 2013 in Kraft getreten.

## RECHTSPRECHUNG 03/2013

### Berufsrechtliche Rechtsprechung

#### **DIE BEZEICHNUNG EINER RECHTSANWALTSKANZLEI ALS „WINKELADVOKATUR“ KANN VON DER MEINUNGSFREIHEIT GEDECKT SEIN**

Eine Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen eines Zivilprozesses als „Winkeladvokatur“ zu bezeichnen, kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 2. Juli 2013 und hob daher die angegriffenen Unterlassungsurteile auf. Es obliegt nun den Zivilgerichten, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des kritisierten Anwalts abzuwägen. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und vertrat wiederholt eine Patientin in Arzthaftungsprozessen gegen mehrere Zahnärzte. Der im zivilgerichtlichen Ausgangsverfahren auf Unterlassung klagende Rechtsanwalt vertrat mehrfach jeweils zwei der beklagten Zahnärzte. Der Beschwerdeführer warf dem Rechtsanwalt Parteiverrat und widerstreitende Interessen vor, weil er nur einen seiner Mandanten effektiv gegen Haftungsvorwürfe habe verteidigen können, aber nicht beide. In einem anderen Verfahren monierte der Beschwerdeführer in einem Schriftsatz einen widersprüchlichen Außenauftritt des Rechtsanwalts, denn es sei nicht klar, ob dieser mit zwei Rechtsanwälten in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft zusammenarbeite. Hier zeige sich eine Parallele zu den von ihm vertretenen Zahnärzten, bei denen auch nicht klar sei, ob sie eine Praxisgemeinschaft oder

eine Gemeinschaftspraxis bildeten. Dem Schriftsatz fügte der Beschwerdeführer eine E-Mail aus einem berufsständischen Verfahren an die Rechtsanwaltskammer bei. Dort heißt es unter anderem:

„Mir persönlich erscheint es daher fragwürdig, wie es die Rechtsanwälte ... mit ihrer prozessualen Wahrheitspflicht halten, wenn sie dem Gericht gegenüber eine ‚Kooperation‘ behaupten, wo sonst von ihnen allenthalben der Eindruck einer Sozietät zu vermitteln versucht wird. Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, eine solche geschickte Verpackung der eigenen Kanzlei - mal als Kooperation, mal als Sozietät (wie es gerade günstig ist) - als ‚Winkeladvokatur‘ zu apostrophieren.“

Das Landgericht und das Oberlandesgericht verurteilten den Beschwerdeführer, es zu unterlassen, den Unterlassungskläger als Winkeladvokaten oder das von ihm geführte Büro als Winkeladvokatur zu bezeichnen, wobei das Landgericht die Äußerung als Schmähkritik einordnete und schon aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen ließ, während das Oberlandesgericht zwar eine Interessenabwägung durchführte, diese aber zum Nachteil des Beschwerdeführers ausfallen ließ, weil die Äußerung für den Anlass vollkommen unangemessen und unnötig sei.

2. Diese Urteile verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

a) Zutreffend ist allerdings, dass durch den Begriff „Winkeladvokatur“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unterlassungsklägers eingegriffen wird. Denn er insinuiert, dass der Kläger ein Rechtsanwalt sei, der eine geringe fachliche Eignung aufweist

und dessen Seriosität zweifelhaft ist. Dies setzt ihn in seiner Persönlichkeit herab.

b) Es handelt sich jedoch hier nicht um Schmähkritik. Verfassungsrechtlich ist die Schmähung eng definiert. Eine Schmähkritik ist spezifisch dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies kann hier aber nicht angenommen werden, denn die Äußerung hat einen Sachbezug.

c) Verfassungsrechtlich geboten war also eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Unterlassungsklägers. In dieser Abwägung muss das Gericht, an das zurückverwiesen wurde, berücksichtigen, dass die Äußerung zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer getätigt und dann in einen Zivilprozess eingeführt wurde, in dem nur die Prozessbeteiligten und das Gericht von ihr Kenntnis nehmen konnten. Rechtsschutz gegenüber Prozessbehauptungen ist nur gegeben, wenn die Unhaltbarkeit der Äußerung auf der Hand liegt oder sich ihre Mitteilung als missbräuchlich darstellt; die bloße „Unangemessenheit“ und „Unnötigkeit“ der Äußerung reichen dafür nicht aus. Das Gericht muss des Weiteren berücksichtigen, dass der Vorwurf des Winkeladvokaten nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre bedeutet und den Unterlassungskläger damit lediglich in seiner Sozialsphäre betrifft. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung muss im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das

zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Sie hat dagegen nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit der betreffenden Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen werden. (Pressemitteilung des BVerfG vom 09.08.2013)

BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2013 -1 BvR 1751/12

### **VERLETZUNG DER BERUFSFREIHEIT DURCH FEHLERHAFTEN STREITWERTFESTSETZUNG**

1. Gerichtliche Streitwert- und Kostenfestsetzungsentscheidungen müssen als Entscheidungen mit objektiv berufsregelnder Tendenz dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (bzw. dem entsprechenden Art. 17 der Verfassung von Berlin) entsprechen. Dies gilt auch für die Streitwertfestsetzung nach dem GKG, weil sich aus ihr gem. § 2 Abs. 1, § 32 Abs. 1 RVG die Höhe des Vergütungsanspruches des Rechtsanwalts ableitet.
2. Die Festsetzung des gerichtlichen Streitwerts auf den Auffangwert kann die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit des prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts verletzen.

VerfGH des Landes Berlin, Beschluss vom 23.01.2013 – VerfGH 37/11  
AGS 2013, 334

### **EINSCHRÄNKUNG DER BERUFLICHEN ZUSAMMENARBEIT AUF SOZIALFÄHIGE BERUFE GEM. § 59A ABS. 1 BRAO VERFASSUNGSWIDRIG?**

In einer Partnerschaftsregistersache hat der 2. Zivilsenat des BGH Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der in § 59a Abs. 1 BRAO festgelegten Beschränkungen der beruflichen Zusammenarbeit für Rechtsanwälte formuliert. Derzeit können Rechtsanwälte einen Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung nur mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, vereidigten Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern eingehen. In dem vorliegenden Fall begehren ein Rechtsanwalt und eine Apothekerin/Ärztin die Eintragung einer gemeinsamen Partner-

schaftsgesellschaft. Deren Gegenstand soll die Ausübung des selbständigen Berufes des Rechtsanwalts durch den einen Partner und des Berufes der Ärztin und Apothekerin durch die andere Partnerin sein. Allerdings soll die Ärztin/Apothekerin nur gutachterlich und beratend tätig sein und nicht die Heilkunde am Menschen betreiben noch eine Apotheke betreiben.

Der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss an das BVerfG formuliert verfassungswidrige Eingriffe in die Grundrechte der Art. 12 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG.

Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BGH vom 16.05.2013 – II ZB 7/11

Die BRAK und die RAK Sachsen werden zu dem Beschluss Stellung nehmen.

### **BRIEFBOGENGESTALTUNG: HINWEIS AUF ZULASSUNG BEIM OLG KANN ZULÄSSIG SEIN**

Solange der Umstand, dass es für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten keiner gesonderten Zulassung bedarf, für die angesprochenen Verkehrskreise keine Selbstverständlichkeit darstellt, verstößt ein Rechtsanwalt, dem vor dem 1. Juni 2007 eine solche Zulassung erteilt worden ist und der hierauf in einem Zusatz zur Namensleiste seines Briefkopfs hinweist, nicht gegen das Irreführungsverbot nach § 5 Abs. 1 UWG.

BGH, Urteil vom 20. Februar 2013 - I ZR 146/12

### **QUALIFIZIERTE CONTAINER-SIGNATUR IM EGVP-VERFAHREN - DIE IM EGVP-VERFAHREN EINGESetzte CONTAINER-SIGNATUR GENÜGT DEN ANFORDERUNGEN DES § 130A ZPO.**

BGH Beschluss vom 15.05.2013 – VI ZB 7/13,  
NJW 2013, 2034

### **ERSTMALIGER HINWEIS DES ANWALTS KURZ VOR DER HAUPTVERHANDLUNG, DAS MANDAT ZU KÜNDIGEN, IST EINE RECHTSWIDRIGE DROHUNG RECHTSANWÄLTE DÜRFEN IHREN EIGENEN MANDANTEN NICHT ERSTMALS UNMITTELBAR VOR BEGINN DER HAUPTVERHANDLUNG DROHEN, DAS MANDAT ZU KÜNDIGEN, WENN KEINE GÜNSTIGERE VERGÜTUNGS-**

### **ABREDE ODER EINE HAFTUNGSÜBERNAHME ABGESCHLOSSEN WIRD.**

Der Bundesgerichtshof hat damit seine Rechtsprechung bekräftigt. In dem Streitfall hatte der Rechtsanwalt unmittelbar vor einem Gerichtstermin einen persönlich nicht haftenden Gesellschafter dazu gebracht, für alle gegenwärtigen und künftigen Honoraransprüche einzustehen. Er erklärte erstmals unmittelbar vor dem Verhandlungstermin außerhalb des Gerichtsgebäudes, dass er ansonsten das Mandat niederlegen werde. Der BGH befand jedoch, nicht nur in Strafprozessen, sondern auch in Zivilrechtsstreitigkeiten könne darin die verwerfliche Ausnutzung einer Zwangslage liegen. Es droht nach dem BGH die Gefahr, dass sich die Partei die Mandatsniederlegung als eigenes Verschulden zurechnen lassen muss, wenn der Rechtsanwalt die Kündigung zur Unzeit ausspricht, und ein Versäumnisurteil ihr gegenüber ergeht.

BGH, Urteil vom 07.02.2013 – IX ZR 138/11

### **VERZICHT AUF ERHÖHTE ANWALTSGEBÜHR BEI BEANTRAGUNG DER MINDESTGEBÜHR**

Beantragt der Rechtsanwalt gegen seinen Mandanten, nachdem er diesem höhere Rahmengebühren in Rechnung gestellt hat, die Festsetzung der Mindestgebühren, verzichtet er damit auf die weitere Gebührenforderung.

BGH, Urteil vom 04.07.2013 – IX ZR 306/12

### **ANWALTSVERPFLICHTEN BEI DROHENDER RECHTSMITTELVERSÄUMNIS WEGEN KRANKHEIT**

Wenn ein Rechtsanwalt erkennt, dass er eine Frist zur Rechtsmittelbegründung nicht einhalten kann (hier: wegen Erkrankung), muss er durch einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Fristverlängerung dafür Sorge tragen, dass ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht notwendig wird.

BGH, Beschluss vom 01.07.2013 – VI ZB 18/12

**FESTSTELLUNG EINER UNANGEMESSENEN VERFAHRENSDAUER**

Immaterielle Schadenersatz von pauschal 1.200,00 € pro Jahr der Verzögerung

OLG Dresden, Urteil vom 27.02.2013 – 12 SchH 9/12

**ANWALTSWERBUNG MIT „SCHEIDUNG ONLINE -> SPART ZEIT, NERVEN UND GELD“ IST ZULÄSSIG**

Leitsätze:

1. Die Aussage „Scheidung online -> spart Zeit, Nerven und Geld“ auf der Internetseite eines Anwalts ist jedenfalls dann nicht irreführend, wenn die Art und Weise, wie Kosten gespart werden können, im Folgesatz hinreichend erläutert wird.
2. In dieser Aussage ist auch keine unsachliche Werbung zu sehen, mit der der Anwalt gegen §§ 43 b BRAO, 6 BORA verstößt. Eine solche Werbung ist ungeachtet einer damit verbundenen Anlockwirkung jedenfalls dann erlaubt, wenn sie –wie hier- keine reklamehafte gleichsam „marktschreierische“ Gestalt annimmt und auch nicht geeignet ist, das Vertrauen in die Integrität der Anwaltschaft zu beeinträchtigen.
3. Die Darstellung eines online eingeleiteten Scheidungsverfahrens als formalisiertes Verfahren in neun Schritten ist weder irreführend noch unsachlich, wenn sie wie eine mündliche Beratung wirkt, inhaltlich nicht zu beanstanden ist und dabei auch nicht den Eindruck erweckt, dass eine anwaltliche Beratung in keinem Fall stattzufinden braucht.

OLG Hamm, Urteil vom 07.03.2013 – 4 U 162/12

**PFLICHT ZUR INFORMATION ÜBER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Nach einer Entscheidung des OLG Hamm vom 28.02.2013 - 4 U 159/12 - müssen Rechtsanwälte nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV bestimmte Informationen, wie beispielsweise ihren vollständigen Namen oder die Anschrift der Niederlassung ihren Mandanten zur Kenntnis bringen. Gleichmaßen verlange § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere den Namen

und die Anschrift des Versicherers sowie den räumlichen Geltungsbereich. Dazu stünden dem Rechtsanwalt verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

In dem zu entscheidenden Fall des OLG Hamm war die Kanzlei ihrer Informationspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV nicht ausreichend nachgekommen, da der räumliche Geltungsbereich der Versicherung nicht angegeben war. Das OLG Hamm stellte daraufhin fest, dass ein solcher Verstoß keine wettbewerbsrechtliche Bagatelle i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG darstelle. Grund dafür sei, dass es sich um eine wesentliche Informationspflicht handele.

OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2013 – 4 U 159/12

(siehe auch Entscheidung des LG Dortmund vom 26.03.2013 3 O 159/12)

**AUSSCHLUSS DER KÜRZUNG EINES PAUSCHALHONORARS BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG, UNANGEMESSENHEIT EINER VEREINBARTEN VERGÜTUNG**

1. Eine als allgemeine Geschäftsbedingung verwandte Klausel, wonach ein Pauschalhonorar auch dann in voller Höhe verdient sein soll, wenn das Mandat vorzeitig endet, ist unwirksam.
2. Eine Pauschalvergütung ist jedenfalls dann nicht unangemessen, wenn sich bei Abrechnung nach einem üblichen Stundensatz keine erheblich abweichende Vergütung ergäbe.
3. Das Übertragen einzelner anwaltlicher Leistungen auf anwaltliche Mitarbeiter rechtfertigt weder den Einwand der Schlechterfüllung noch eine Herabsetzung eines vereinbarten Pauschalhonorars.

OLG Köln, Urteil vom 17.10.2012 – 17 U 7/12

AGSpezial 2013, 268

**UMFANG DER ANGELEGENHEIT IN DER BERATUNGSHILFE**

1. Im Verfahren auf Festsetzung der Vergütung eines Beratungshilfe gewährenden Rechtsanwalts kommt es für die Entscheidung, ob mehrere Tätigkeiten als eine Angelegenheit anzusehen sind, nicht darauf an, ob ein oder

mehrere Berechtigungsscheine erteilt worden sind.

2. Für die Abgrenzung der erforderlichen anwaltlichen Tätigkeiten in einer familienrechtlichen Auseinandersetzung ist zu unterscheiden zwischen Streitgegenständen einer (u.U. vorübergehenden) Trennung und einer (endgültigen) Beendigung der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft.
3. Ausgehend von den im Rahmen der Gewährung von Beratungshilfe zu berücksichtigenden Lebenssachverhalten, deren Abgrenzbarkeit untereinander und den jeweils angesprochenen Tätigkeitsfeldern des Anwalts wird es im Regelfall angemessen sein, zwischen folgenden bis zu sechs verschiedenen beratungshilferechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beendigung der Ehe zu unterscheiden:
  - Ehesachen i.S.v. §§ 111 Nr. 1, 121 FamFG,
  - Kindschaftsachen i.S.v. §§ 111 Nr. 2, 151 FamFG (gegebenenfalls auch §§ 111 Nr. 10 i.V.m. 266 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 FamFG),
  - Ehewohnungs- und Haushaltssachen i.S.v. § 111 Nr. 5, 200 FamFG,
  - Versorgungsausgleichssachen i.S.v. §§ 111 Nr. 7, 217 FamFG,
  - Unterhaltssachen i.S.v. §§ 111 Nr. 8, 231 FamFG (d.h. sowohl Kindes- als auch Ehegattenunterhalt) sowie
  - Güterrecht i.S.v. §§ 111 Nr. 9, 261 FamFG und sonstige Vermögensauseinandersetzungen (gegebenenfalls auch §§ 111 Nr. 10 i.V.m. 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG).

OLG Naumburg, Beschluss vom 28.03.2013 – 2 W 25/13

AGS 2013, 353

**VERGÜTUNG FÜR ANWALTlichen NACHLASSPFLER – ANTRAG AUF ERÖFFNUNG DES NACHLASSINSOLVENZVERFAHRENS**

Einem als Nachlasspfleger bestellten Rechtsanwalt steht eine nach RVG zu berechnende anwaltliche Vergütung gemäß den §§ 1960, 1915, 1835 Abs. 3 BGB nur dann zu, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit eine Aufgabe wahrnimmt, die sich als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt und die ein Laie üblicherweise bzw. vernünftigerweise auf einen Rechtsanwalt übertragen würde. Es ist deshalb im Einzelfall abzugrenzen, ob die Aufgabe –

wenn sie nicht auf Grund der Gesetzeslage zwingend von einem Rechtsanwalt erledigt werden muss - bereits eine derartige rechtliche Schwierigkeit aufweist, dass eine Laie dafür einen Rechtsanwalt heranziehen würde. Das ist bei dem Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens noch nicht der Fall, wenn es um einen einfachen Fall deutlicher Überschuldung des Nachlasses geht.

OLG Schleswig, Beschluss vom 27.05.2013 – 3 Wx 11/13

### VERGÜTUNGSVEREINBARUNG PER E-MAIL

Durch eine dem Mandanten ohne Unterschrift des Rechtsanwalts übermittelte Vergütungsvereinbarung, die der Mandant mit einer E-Mail annimmt, kommt eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 3a RVG wirksam zustande, weil nach dieser Vorschrift die Textform ausreicht. Das Gericht der zweiten Instanz sah in dem wechselseitigen Austausch von Angebot und Annahmeerklärung (auch auf elektronischem Wege) das Formerfordernis der Textform als erfüllt. Trotz der Bitte des Klägers, die Vergütungsvereinbarung unterschrieben zurückzusenden, sei die Schriftform hier nicht erforderlich. Die Einhaltung der „gewillkürten Schriftform“ überspanne die Formerfordernisse des § 3a RVG. Zudem komme die Bezahlung der verlangten Vergütung in Verbindung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Beklagten per E-Mail sowie der anschließenden Billigung des Tätigwerdens des Klägers einer Angebotsannahme gleich. Ferner sei für die Einhaltung des vorgenannten Formerfordernisses die Kenntlichmachung des Urhebers der Erklärung erforderlich. Die übermittelte Vergütungsvereinbarung sei diesbezüglich nicht zu beanstanden. LG Görlitz, Urt. v. 01.03.2013 – 1 S 51/12

### ERGO VERSICHERUNGSGRUPPE DARF NICHT MIT „KUNDENANWALT“ WERBEN

Die Verwendung der Bezeichnung „Kundenanwalt“ durch die Versicherung ist irreführend gem. §§ 8 Abs. 1, 5 Satz 1 und 2 Nr. 3 UWG. Sie erweckt den falschen Eindruck, dass der „Kundenanwalt“ ein Rechtsanwalt sei und der Kunden gegenüber Dritten – auch gegenüber der ERGO Versicherung – vertrete. Tatsächlich handelt es sich bei dem „Kundenanwalt“ der Versicherung nicht um einen

Rechtsanwalt und er wird auch nicht rechtsberatend auf der Seite des Kunden tätig. Vielmehr vermittelt und schlichtet der „Kundenanwalt“ intern zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherung.

LG Düsseldorf, Urteil vom 26.07.2013 – 34 O 8/13 (nicht rechtskräftig)

### ANGABE DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG IM IMPRESSUM

Das LG Dortmund hat am 26.03.2013 (3 O 102/13) entschieden, dass Rechtsanwälte, die im Rahmen ihres Internetauftritts keine Angaben zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung machen, nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Zwar müsse ein Dienstleistungserbringer nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV grundsätzlich vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages bzw. der Erbringungen der Dienstleistung unter anderem Angaben zu einer Berufshaftpflichtversicherung – insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers sowie den räumlichen Geltungsbereich der Versicherung – machen. Der § 2 Abs. 2 DL-InfoV räume dem Dienstleistungserbringer aber vier alternative und gleichwertige Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein. Dazu zähle beispielsweise auch ein Aushang im Geschäftslokal, der leicht zu sehen sein müsse.

Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn die Rechtsanwälte auch im Internet selbst ihre anwaltlichen Dienstleistungen erbringen würden. Dann wäre das Wahlrecht in § 2 Abs. 2 DL-InfoV eingeschränkt, da § 2 Abs. 1 DL-InfoV ausdrücklich fordere, dass die entsprechenden Informationen vor einem Vertragsschluss oder vor der Dienstleistungserbringung dem Dienstleistungsempfänger zur Kenntnis gebracht werden müssten.

LG Dortmund, Urteil vom 26.03.2013 – 3 O 159/12

### PFÜB-FORMULAR MUSS NICHT FARBIG EINGEREICHT WERDEN

Das LG Dortmund hat entschieden, dass die farbliche Gestaltung, wie sie die im Bundesgesetzblatt abgedruckten Formulare aufweisen, nicht Bestandteil der gem. § 3 ZVFV zwingend einzuhal-

tenden Form für die Stellung des Antrages auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sei. Dies ergebe sich nämlich weder aus der Art und Weise der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt oder dem Sinn und Zweck des Gesetzes noch aus Erwägungen der Praktikabilität. Der Begründung zur Verordnung und den dort formulierten Problemen, Zielen und Lösungen könne nichts entnommen werden, woraus sich schließen lasse, dass auch die farbliche Gestaltung des Antrages zwingend sei. Im Gegenteil sei formuliertes Ziel, durch die Vereinheitlichung der Formulare deren Handhabung zu erleichtern. Diese Vereinfachung erfordere jedoch nach Auffassung der Kammer weder für die Justiz noch für den Bürger/die Bürgerin die Verwendung farbiger Formulare. Gewollte Hervorhebungen würden auch im schwarz-weißen Ausdruck sichtbar. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund für die Bearbeitung durch die Justiz eine farbige Darstellung erforderlich sein könne. Die Vereinfachung, die sich dadurch einstelle, dass bekannte Formulare zu bearbeiten seien, stelle sich unabhängig von der farblichen Darstellung allein aufgrund der übrigen Gestaltung des Formulars dar. Es sei auch nicht ersichtlich, dass eine etwa für die Zukunft geplante gänzlich elektronische Bearbeitung der Anträge eine Einreichung in farbiger Form erfordere.

LG Dortmund, Beschl. v. 24.04.2013 - 9 T 118/13

### ANWALTSHAFTUNG TROTZ DECKUNGSZUSAGE DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS

Erhebt der Rechtsanwalt eine unschlüssige Klage, steht dem auf Ersatz der Prozesskosten gerichteten Schadenersatzanspruch des Mandanten nicht entgegen, dass sein Rechtsschutzversicherung die Kosten übernommen hat. Die Deckungszusage entfaltet keine Schutzwirkung zu Gunsten des Rechtsanwalts, sondern nur zu Gunsten des Mandanten.

LG Flensburg, Urteil vom 30.04.2013 – 1 S 185/12

### FOLGEN DER UNWIRKSAMKEIT DER VEREINBARUNG EINES ERFOLGSHONORARS

1. Die Ablehnung eines Beratungshilfemandats aus wichtigem Grund durch den Rechtsanwalt kann im Rahmen des

Erstgesprächs mit dem Mandanten erfolgen; bei einem anschließend erklärten Verzicht des Mandanten auf die Inanspruchnahme der Beratungshilfe kann eine wirksame Vergütungsvereinbarung geschlossen werden.

2. Die wirksame Vereinbarung eines Erfolgshonorars setzt u.a. voraus, dass eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung mit der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt.

3. Im Falle der Unwirksamkeit der vertraglichen Vergütung bleibt der Rechtsanwalt nach Treu und Glauben an den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt des Honorars gebunden.

AG Gengenbach, Urteil vom 14.05.2013 – 1 C 193/12, AGSpezial 2013, 272

### RECHTSMITTELEINLEGUNG NUR MIT QUALIFIZIERTER ELEKTRONISCHER SIGNATUR

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt auch dann nicht den Formerfordernissen für eine Beschwerdeeinlegung, wenn die Beschwerdeschrift mit eingescannter Unterschrift als Anhang beigefügt und vom Gericht noch innerhalb der Beschwerdefrist ausgedruckt worden ist. Das hat das LSG Rheinland-Pfalz in zwei Beschlüssen vom 04.06.2013 entschieden. Bereits in der Rechtsmittelbelehrung des SG war der Beschwerdeführer nicht nur auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur bei Beschwerdeeinlegung in elektronischer Form hingewiesen worden, sondern unter anderem

auch auf den Internetauftritt des LSG. Dort finden sich Hinweise zur Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Da der Beschwerdeführer unter anderem diesen Hinweis nicht beachtete, schied nach Ansicht des LSG eine Wiedereinsetzung aus.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 04.06.2013 - L 6 AS 194/13, L 6 AS 195/13

## Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

### Leitsatz:

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann grundsätzlich auf ein einzelnes Anrecht beschränkt werden. Dass Anrechte – etwa über § 27 VersAusglG – im Einzelfall voneinander abhängig sein können, steht einer Beschränkung auf einzelne Anrechte nicht generell entgegen. Sie macht die Beschränkung allerdings im konkreten Einzelfall, in dem sich die Abhängigkeit tatsächlich ergibt, unwirksam. Nur dann kommt eine konkrete Korrektur anderer Anrechte von Amts wegen in Betracht.

Beschluss des 19. Familiensenats des OLG Dresden vom 18.04.2013

Aktenzeichen: 19 UF 1304/12  
Amtsgericht Dresden 305 F 1633/12

### Leitsatz:

Anwendung neuen Rechts trotz Entscheidung des Amtsgerichts vor dem 01.09.2009, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit ausgeschlossen wurde.

Beschluss des 22. Familiensenats des OLG Dresden vom 26.03.2013

Aktenzeichen: 22 UF 415/06  
Amtsgericht Dresden 302 F 640/03

### Leitsatz:

Ist in einem sorgerechtl. Verfahren (hier: § 1628 BGB) ein berufsmäßig tätiger Verfahrensbeistand bestellt und wird im Verlauf dieses Verfahrens dessen Gegenstand durch förmlichen Gerichtsbeschluss auf die Regelung von Umgangsangelegenheiten erweitert, so führt dieser Beschluss grundsätzlich zu einer entsprechenden Erweiterung des Aufgabenbereichs des Verfahrensbeistands, ohne dass dazu ein zweiter Beststellungsbeschluss erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand erwirbt, wenn er nach der Erweiterung des Verfahrensgegenstandes in dem hinzukommenden Aufgabenbereich tätig geworden ist, daher auch insoweit einen (weiteren) Vergütungsanspruch.

Beschluss des 20. Familiensenats des OLG Dresden vom 19.06.2013

Aktenzeichen: 20 WF 573/13  
Amtsgericht Chemnitz 4 F 1672/12

### Leitsätze:

1. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 VerkProspG führen bei Erwerbshandlungen ab dem 01.07.2005 nur dann zur Anwendung des vor dem 01.07.2005 geltenden Verkaufsprospekthaftungsrechts, wenn der Prospekt vor dem 01.07.2005 unter Beachtung der Vorschriften der §§ 8, 8a und 9 VerkProspG veröffentlicht worden ist.

2. Bei unterjährigen Inhaberteilschuldverschreibungen, die ab dem 01.07.2005 an Kleinanleger vertrieben worden sind, handelt es sich nicht um Geldmarktinstrumente im Sinne des § 2 Nr. 1 WpPG.

3. Der „initiiierende Hintermann“ haftet bei dem Vertrieb von prospektpflichtigen Wertpapieren ohne Prospekt nach § 13a VerkProspG als „Emittent“.

4. Erfolgt der Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen nicht durch Zahlung von Geld, sondern durch „Umtausch“ demnächst fälliger Inhaberteilschuldverschreibungen des selben Emittenten, so bestimmt sich der „Erwerbspreis“ im Sinne des § 13a VerkProspG (heute: § 21 VermAnlG) und des § 44 BörsG (heute: § 20 VermAnlG) nach den nach außen

hin hervorgetretenen Preisvorstellungen der Parteien.

5. Jedenfalls dann, wenn nicht börsennotierte Inhaberteilschuldverschreibungen fortgesetzt unter missbräuchlicher Nutzung von Nachträgen vertrieben

werden, können sich die Prospektverantwortlichen nicht auf den Ablauf der 6-Monats-Frist des § 44 BörsG berufen, wenn zwischen dem Beginn des Vertriebs auf Grundlage des letzten Nachtrags und dem Erwerb noch nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.

Urteil des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 26.09.2013

Aktenzeichen: 8 U 1510/12

Landgericht Leipzig 02 O 2885/07

AUS- & WEITERBILDUNG 03/2013

Ergebnisse der Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte 2013

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 144

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 7 (4,9 %)

davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	10	23	61	43	6	1	3,10
Rechnungswesen	7	37	63	30	6	1	2,96
Fachbezogene Informationsverarbeitung	17	45	52	21	6	3	2,74
Zivilprozessrecht	6	12	39	71	14	2	3,56
Rechtsanwaltsgebührenrecht	15	55	55	18	1	0	2,55
Mündliche Prüfung	13	39	57	26	2	0	2,74
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>4</b>	<b>30</b>	<b>80</b>	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,89</b>

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 44

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (2,3 %)

davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	8	12	18	5	1	0	2,52
Rechnungswesen	2	11	20	10	1	0	2,93
Fachbezogene Informationsverarbeitung	7	11	17	6	3	0	2,70
Zivilprozessrecht	4	9	13	17	1	0	3,05
Rechtsanwaltsgebührenrecht	9	21	11	3	0	0	2,18
Mündliche Prüfung	8	9	16	9	1	0	2,67
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,72</b>

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 65  
 davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 4 (6,2 %)  
 davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	7	32	21	4	1	3,38
Rechnungswesen	5	19	27	12	2	0	2,80
Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	18	26	13	3	1	2,94
Zivilprozessrecht	0	0	18	35	11	1	3,92
Rechtsanwaltsgebührenrecht	3	24	26	12	0	0	2,72
Mündliche Prüfung	1	18	30	11	1	0	2,89
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>9</b>	<b>45</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,97</b>

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 35  
 davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 2 (5,7 %)  
 davon nach mündlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	2	4	11	17	1	0	3,31
Rechnungswesen	0	7	16	8	3	1	3,29
Fachbezogene Informationsverarbeitung	6	16	9	2	0	2	2,43
Zivilprozessrecht	2	3	8	19	2	1	3,54
Rechtsanwaltsgebührenrecht	3	10	18	3	1	0	2,69
Mündliche Prüfung	4	12	11	6	0	0	2,58
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2,97</b>

## Zeugnisübergabe der Rechtsanwaltsfachangestellten 2013

Am 31. August 2013 lud die Rechtsanwaltskammer Sachsen traditionell zur feierlichen Zeugnisübergabe. Von insgesamt 137 Absolventen der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten nahmen 87 ihre Zeugnisse persönlich in Empfang.

Die Absolventen, deren Ausbilder, Eltern, Freunde und Verwandte sowie Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen fanden sich im Festsaal des Ball- und Brauhauses Watzke in Dresden ein, welcher ihnen den verdienten würdigen Rahmen bot. Die Schüler-Big-Band des St.-Benno-Gymnasiums Dresden begleitete die

Veranstaltung wie schon in den Vorjahren durch ihr gekonnt stimmungsvolles Spiel.

Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dresden der Rechtsanwaltskammer Sachsen, begrüßte als Moderatorin die Anwesenden im Namen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und würdigte das erfolgreiche Abschneiden der Absolventinnen und Absolventen sowie die erneut hohe Zahl sehr guter Abschlüsse. Sie betonte die Vielseitigkeit und Attraktivität des Berufsbildes und



*Musikalische Eröffnung im gefüllten Festsaal durch die Schüler-Big-Band des St.-Benno-Gymnasiums Dresden*

wies auf die Möglichkeit der Qualifizierung zur / zum Geprüften Rechtsfachwirt/in hin.

Rechtsanwalt Jörg Krüger, Vorstandsmitglied des Dresdner Anwaltsvereins, erkannte aus Arbeitgebersicht die erbrachten Ausbildungsleistungen an und verwies auf die verantwortungsvolle Tätigkeit der Rechtsanwaltsfachangestellten nebst ihrer Rolle als Aushängeschild der Kanzleien sowie für den sprichwörtlichen „ersten Eindruck“ bei den Mandanten.

Als Vertreter der Lehrer schaute Frau Neumann von der Berufsschule Chemnitz auf die Ausbildungszeit zurück und wünschten den Anwesenden einen erfolgreichen Start in das Berufsleben.

Für die Absolventen trat Herr Thieme an das Rednerpult. In einer kurzweiligen Rede nahm er die Anwesenden mit auf eine Reise durch seine Ausbildungszeit und brachte diese lobend, aber auch mit gebotener Kritik sowie manchem Augenzwinkern, sehr anschaulich nahe.

Vor der allgemeinen Zeugnisausgabe, bei der u.a. Herr Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo als Vertreter des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen für alle Absolventinnen und Absolventen einige persönliche Worte fand, zeichnete die Rechtsanwaltskammer Sachsen 14 Absolventen für ihre besonders guten Leistungen aus. Mit ihren Ergebnissen können sie das Stipendium der Begabtenförderung Berufliche Bildung - eine Stiftung des Bundesministeriums für Forschung und Bildung - in Anspruch nehmen.

Abschließend stießen die Absolventen mit einem Glas Sekt im Kreise ihrer Begleiter und bei bestem Sommerwetter im Festsaal und auf der Freitreppe an.

Fotos der Zeugnisübergabe können Interessierte gern bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anfordern. Bitte übersenden Sie uns hierzu einen frankierten und adressierten Rückumschlag (Mindestumschlaggröße C5).



*Absolventinnen und Absolventen im Treppenaufgang zum Festsaal im Ball- und Brauhaus Watzke*



*Absolventinnen und Absolventen beim geselligen Beisammensein mit Lehrern und Begleitern*

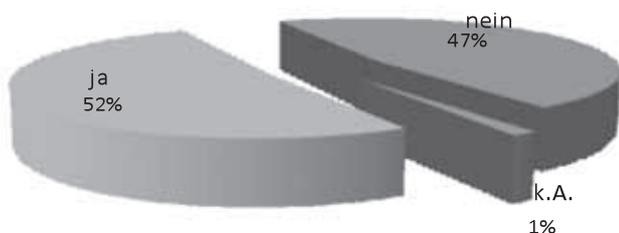
## Auswertung Befragung der Absolventen 2013

An der Abschlussprüfung des Jahres 2013 mit der mündlichen Prüfung im Juli 2013 haben im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen 144 Auszubildende teilgenommen. Von den Teilnehmern haben 137 Auszubildende die Prüfung bestanden. 7 Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden (4,9 %).

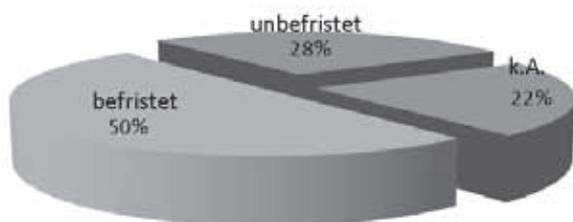
An der Befragung nahmen 70 Absolventen teil. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 51,1 % (bezogen auf 137 Absolventen, die die Prüfung bestanden haben).

### Frage 1 - Arbeiten Sie nach der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter?

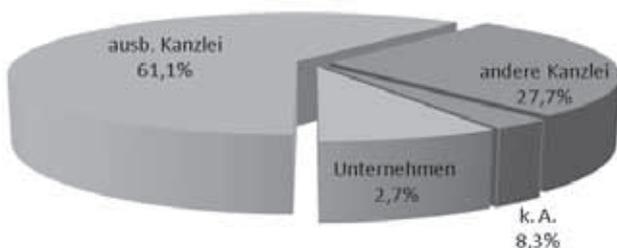
Die 70 Teilnehmer antworteten wie folgt:  
36 arbeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, 33 arbeiten nicht als Rechtsanwaltsfachangestellte, 1 machten keine Angaben.



Von den 36 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, sind 18 befristet und 10 unbefristet angestellt. 8 Teilnehmer machten keine Angaben.

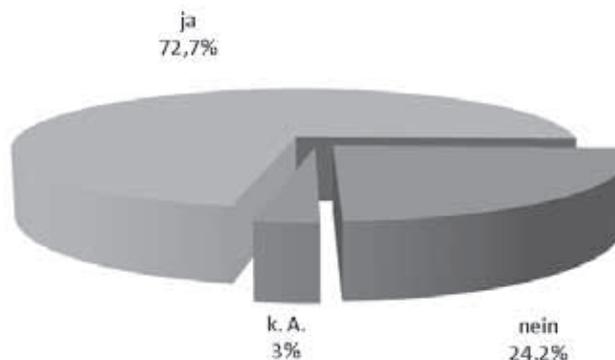


Von den 36 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, arbeiten 22 in der ausbildenden Kanzlei, 10 in einer anderen Kanzlei und 1 Teilnehmer in einem Unternehmen. Drei Teilnehmer machten keine Angaben.



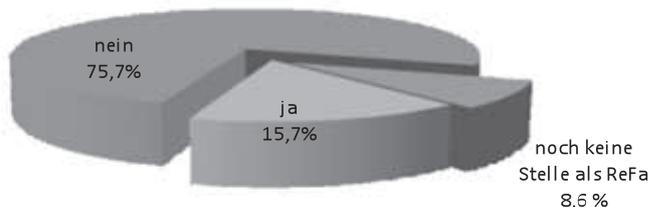
### Frage 2 - Werden Sie in einem anderen Beruf tätig, studieren Sie, beginnen Sie eine andere Ausbildung?

Die Frage verneinten 8 Teilnehmer. 24 Befragte beginnen eine weitere Ausbildung. 1 Teilnehmer gab keine Auskunft.



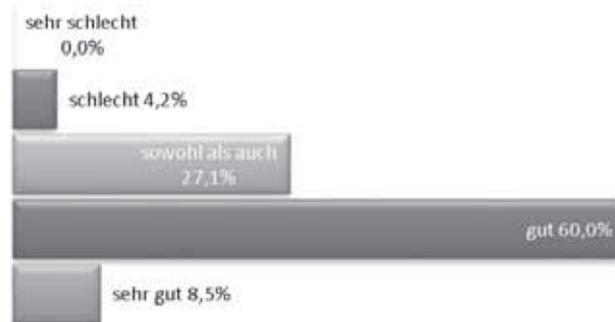
### Frage 3 - Sind Sie nach der Ausbildung arbeitslos?

53 Teilnehmer sind nicht arbeitslos. 6 würden gern in dem Beruf arbeiten, haben aber noch keine Stelle gefunden. 11 Absolventen sind arbeitslos.



### Frage 4 - Kreuzen Sie bitte die zutreffende Aussage an!

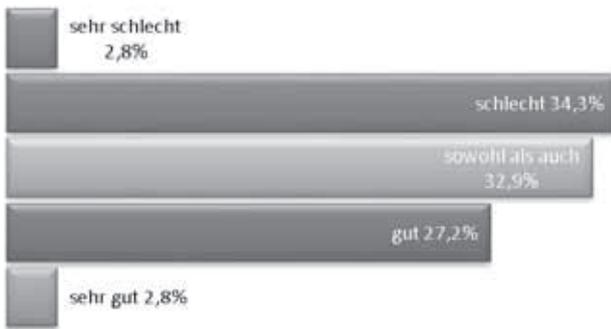
Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation ein?



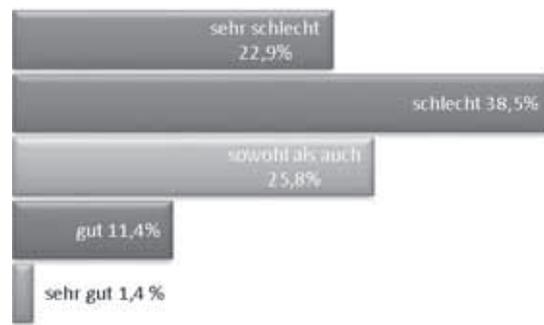
Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten?



Wie beurteilen Sie Ihre Aufstiegschancen?



Wie beurteilen Sie Ihre Verdienstmöglichkeiten?



## Ehrenamtliches Engagement von Kollegen bei der ReFa-Berufsorientierung

Regelmäßig präsentiert die Rechtsanwaltskammer Sachsen den Ausbildungsberuf zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf regionalen und überregionalen Ausbildungsmessen, Berufsorientierungsveranstaltungen u.ä. um dem Rückgang der Ausbildungszahlen entgegenzuwirken und die für unseren Berufsstand unerlässliche Tätigkeit der Rechtsanwaltsfachangestellten attraktiv zu präsentieren. So geschehen auch am 28.09.2013 auf der Berufsausbildungsmesse in Stollberg, bei der Frau Rechtsanwältin Ronny Pühn ehrenamtlich die Standbetreuung übernahm und deren Bericht wir hier auszugsweise gerne wiedergeben.

Das Interesse am Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/-r war groß, wobei sich diesmal eine überraschend höhere Anzahl an männlichen Schülern für den Beruf interessierte. Gleichwohl ist der Beruf noch immer nicht bekannt genug, selbst in Schulen. Die Wissenstests boten den Einstieg in das Gespräch mit Schülern und Eltern gleichermaßen. Ergänzt wurde der Stand durch einen weithin sichtbaren Aufsteller und Informationsbroschüren zum Berufsbild.

Dem Fazit von Kollegin Pühn werden wir gern nachkommen: Die Rechtsanwaltskammer muss weiterhin auf derartigen Veranstaltungen präsent sein. Aktuell sammeln wir die Rückmeldungen aller

ehrenamtlichen Helfer aus dem Kreis der Kollegen und Kanzleimitarbeiter, um den Messeauftritt generell zu überarbeiten und attraktiver zu gestalten.

Um mit Ihnen gemeinsam das Berufsbild der/des Rechtsanwaltsfachangestellten auf Berufsorientierungsveranstaltungen aller Art lebendig vorzustellen, suchen wir weiter ehrenamtliche Helfer aus dem Kreise der Kollegenschaft und derer Mitarbeiter.

Für weitere Informationen und Ihre Bereitschaftserklärung zur Teilnahme können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen. Die Telefonnummer lautet: 0351 / 318 59 27, Ihr Ansprechpartner ist Frau Kathleen Kretzschmar (Mail: Kathleen.Kretzschmar@rak-sachsen.de)

## Beschluss der Prüfungsausschüsse zu Hilfsmitteln in der Zwischen- und Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Prüfungsausschüsse Leipzig, Chemnitz und Dresden für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen haben auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses jeweils beschlossen, dass Gesetzestexte, die als Hilfsmittel für Zwischen- und Abschlussprüfungen verwendet werden, nur noch folgende Anmerkungen enthalten dürfen:

- im Gesetzestext dürfen nur Unterstreichungen und farbliche Markierungen sowie Gesetzesbezeichnungen und Paragraphenverweise angebracht werden (z.B. § 100 bzw. § 100 ZPO),
- auf farbigen Klebezetteln am Rand dürfen ebenfalls nur Paragraphen und Gesetzesbezeichnungen vermerkt werden (z.B. § 100 oder § 100 ZPO).

Weitere Anmerkungen sowohl im Gesetzestext als auch auf Klebezetteln sind nicht zulässig.

Die Beschlüsse kommen ab dem nächsten Prüfungstermin nach dieser Veröffentlichung zur Anwendung, d.h. ab der Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten im Mai 2014.

## Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt/-in 2013

### Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 46

davon nicht bestanden: 4 (8,7 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	5	15	25	1	0	3,48
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	8	17	15	6	0	0	2,41
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	2	13	14	15	1	1	3,07
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	20	21	2	1	3,57
<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3,19</b>

### Prüfungsausschuss Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 9

davon nicht bestanden: 1 (11,1 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	1	4	4	0	0	3,33
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	8	1	0	0	0	2,11
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	2	4	3	0	0	3,11
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	0	6	3	0	0	3,33
<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3,56</b>

### Prüfungsausschuss Dresden

Prüflinge insgesamt: 20

davon nicht bestanden: 2 (10 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	0	5	14	1	0	3,80
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	4	4	9	3	0	0	2,55
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	5	5	8	1	1	3,40
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	9	7	1	1	3,50
<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3,06</b>

Prüfungsausschuss Leipzig

Prüflinge insgesamt: 17

davon nicht bestanden: 1 (5,9 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	4	6	7	0	0	3,18
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	4	5	5	3	0	0	2,41
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	2	6	4	5	0	0	2,71
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	0	5	11	1	0	3,76
Mündliche Prüfung	1	3	5	7	0	0	3,13

## Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

**Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut**  
 Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
 Tel.: 030 / 45 04 21 74, Fax: 030 / 45 04 29 74  
 www.beuth-hochschule.de/fsi

**Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.**  
 Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul  
 Tel. 03 51 / 83 97 97 71, Fax: 03 51 / 83 01 476,  
 E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de

**Euro Education – carrière GmbH**  
 Fachbereich für Recht, „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16,  
 09112 Chemnitz,  
 Tel. 03 71 / 63 13-76, -79, Fax: 03 71 / 63 13-78  
 E-Mail: bildung@euro-education.net

**WAD Medizinisches und Kaufmännisches Bildungszentrum**  
 Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden  
 Tel. 03 51 / 20 73 448, Fax: 03 51 / 20 73 441  
 E-Mail: bildung@wad.de.  
 Kosten: 130,00 € monatlich – Meister Bafög möglich

**opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdBR)**  
 Liselotte-Herrmann-Str. 4, 02625 Bautzen,  
 Tel.: 03591/36 81 12, Fax: 03591/52 59 80,  
 Enderstraße 59, 01277 Dresden,  
 Tel.: 03 51/25 02 891, Fax: 03 51/25 06 029  
 E-Mail: info@opinio-bildung.de

**Z&P Schulung GmbH**  
 Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig  
 Tel. 0341 / 2 26 31 14, Fax: 0341 / 2 26 31 29  
 E-Mail: info@zp-schulung.de

Die genauen Kurstermine erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

## TERMINE & VERANSTALTUNGEN 03/2013

### 16. interdisziplinäre Mediationsausbildung in Dresden ab März 2014

Das Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement (IMS e.V.) startet im März 2014 den 16. interdisziplinären Ausbildungsgang für Mediatoren in Dresden mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und/oder Wirtschaftsmediation. Die Basisausbildung umfasst insgesamt 120 Stunden, gegliedert in 5 Module à 3 Tage sowie drei Tage Supervision. Die Spezialisierungskurse umfassen jeweils weitere 90 Stunden (inkl. 3 Tage Supervision).

Die Gesamtausbildung genügt den Standards der Mediatoren-Fachverbände BAFM und BM sowie der europäischen Charta für Mediation.

Ein Informationsabend findet statt am 04.11.2013 um 18.00 Uhr in der Ausbildungsstätte, dem Bildungshaus HohenEichen, in 01326 Dresden-Pillnitz, Dresdner Straße 73 (Anmeldung erbeten). Weitere Informationen: IMS Dresden, Tel. 0351-81198631; e-mail: e.weitzell@mediation-ims.de – www.mediation-ims.de

#### Sächsische Verwaltungsrechtstage 2014 – Vorankündigung

Am 16. und 17. Mai 2014 wird das Sächsische OVG in Bautzen wieder Veranstaltungsort für Rechtsanwälte, Verwaltungsrichter und Kommunalbedienstete sein. Das Veranstaltungsprogramm und die Anmeldedaten werden wir rechtzeitig bekannt geben. Bitte notieren Sie sich den Termin!

## Neuzulassungen / Aufnahmen

	Al-Zand	Ali		04105	Leipzig
	Andre	Nicole		04275	Leipzig
	Arlt	Susanne	Meffert Dobsloff Wirtz	02826	Görlitz
	Bausch	Theresa	Scheid & Kollegen	04105	Leipzig
Dr.	Bergner	Christian	Korn & Letzas	04107	Leipzig
Dr.	Bohne	Kerstin	eureos gmbh	04109	Leipzig
	Böttcher	Daniela	Dittmann Rechtsanwälte	01097	Dresden
	Bräuer	Dieter		01468	Moritzburg
	Britze-Krautz	Claudia		02943	Weißwasser
	Brunner	Norman	KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01069	Dresden
	Clausner	Daniel	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Deschner	Christian	Boemke und Partner Rechtsanwälte	04107	Leipzig
	Dillon	Birgit	Anwaltskanzlei Kleinheisterkamp	01217	Dresden
	Döhl	Felix	Döhl & Kollegen	02977	Hoyerswerda
	Eichler	Lars	Rahle, Schreiber, Seide & Gumprich	01705	Freital
	Engelmann	Natalia	Flöther & Wissing	04109	Leipzig
	Fießmann	Yvonne	Deiters Rechtsanwälte	08523	Plauen
Dr.	Fischer	Torsten		08301	Bad Schlema
	Francke	Ron	Weidinger Richtscheid Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Frenzel	Janett	Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Dr. jur. Peter Nenning	04109	Leipzig
	Glöckner	Felix	Anwaltskanzlei Arnold	01069	Dresden
	Glombik	Peggy		01067	Dresden
	Goesbes	Arno	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
	Hähner	Kati		04105	Leipzig
	Hartung	Stefan	Kanzlei Hendrik Kamp	01099	Dresden
LL.M.	Heinzle	Christoph		01067	Dresden
	Henker	Raik	Nerger-Baumgart & Kollegen	09112	Chemnitz
	Hering	Sebastian	Petersen Hardraht	01099	Dresden
LL.M.	Hilser	Tecumtha	Spirit Legal LLP	04109	Leipzig
	Hoffmann	York	Anwaltskanzlei Henry Bach	04107	Leipzig
	Hohenberger	Anastasia	Mohns Tintelnot Pruggmayer Vennemann	04109	Leipzig
	Jähmig	Michaela		04103	Leipzig
	Jedrzejczak	Beata	Derra, Meyer & Partner	01099	Dresden
	Klein	Christoph	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
	Klesse	Jan Florian		04107	Leipzig
	Kowalak	Laura		02826	Görlitz
	Kramer	Edvard		04107	Leipzig
Dr.	Krämer	Martin		01097	Dresden
	Kroker	Julia	Eckert Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Kuhfuß	Ina		01139	Dresden
Dr.	Kühne	Robert	Raila Huschmann Richter Partnerschaft von Rechtsanwälten	04109	Leipzig
	Kurz	Matthias		01309	Dresden
	Ladusch	Nicole		01187	Dresden
	Liebau	Jana	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
	Lorenz	Henriette		02625	Bautzen

	Ludwig	Theodor		01309	Dresden
	Malon-Laurer	Magdalena	Pöppinghaus Schneider Haas	01067	Dresden
LL.M.	Malzahn	David		04229	Leipzig
	Männel	Florian	Anwaltskanzlei Högelow	09116	Chemnitz
	Martin	Yves	Rechtsanwaltskanzlei Strake	08058	Zwickau
	Meusel	Mandy	Anwaltskanzlei Meusel	04808	Lossatal
	Moser	Maria	Troll & Sieber	08294	Lößnitz
	Neukirchner	David		08297	Zwönitz
Dr.	Peters	Butz		01099	Dresden
	Petzold	Rajko		09117	Chemnitz
	Pietsch	Michael	Hoffmann & Franken	09116	Chemnitz
	Pille	Frank		01099	Dresden
	Regnat	Wolfgang		04109	Leipzig
	Riemer	Madeleine	CMS Hasche Sigle	04275	Leipzig
	Robel	David	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner	01097	Dresden
	Röthig	Uyanga		01159	Dresden
	Rubel	Carolin	Cramer von Clausbruch, Steinmeier & Cramer	01097	Dresden
	Rühle	Nelli	Petersen Neumann + Partner	01877	Bischofswerda
	Schepler	Volker		04109	Leipzig
	Schiller	Cathleen	Battke Grünberg Rechtsanwälte	01099	Dresden
	Schmidt	Carmen	Lehmann, Schmidt & Reinhard	04509	Delitzsch
	Schönherr	Josefine	Münzer & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	01067	Dresden
LL.M.	Schramm	Anne	esb Rechtsanwälte Emmert, Strewe, Buck, Bücking, Meier-Garweg	01109	Dresden
	Schreiber	Stefan	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
Dr.	Sittig	Peter	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04229	Leipzig
	Stahn	Michael	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig
	Stein-Mayer	Maika		04157	Leipzig
	Stern	Torsten		04315	Leipzig
	Strübing	Kathrin	Noerr LLP	01097	Dresden
	Tzschoppe	Katja	Dr. Ruhland & Renger	02826	Görlitz
	Virkus	Fabian		04317	Leipzig
	Vollstädt	Sven	Rölfs RP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04317	Leipzig
	von Grawert	Maximilian	CMS Hasche Sigle	01097	Dresden
	Wagner	Maximilian	Anwaltskanzlei Merz	01309	Dresden
	Wallmann	Marie-Luise	Bullin + Weißbach	01309	Dresden
	Weber	Anett	Lehmann, Schmidt & Reinhard	04509	Delitzsch
	Wettengel	Christian		04129	Leipzig
	Wolf	Denise	Kestner Rechtsanwälte	01099	Dresden
LL.M.	Zönnchen	Franziska		01097	Dresden
			Rösler Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04109	Leipzig

## Löschungen / Wechsel

	Aderhold	Nancy			kein Kanzleisitz
	Damaske	Norman		01069	Dresden
	de Witt	Siegfried		01067	Dresden

	Dietz	Fabian Ulrich	01099	Dresden
	Egert	Christian		kein Kanzleisitz
Dr.	Fahr-Becker	Sittig	09111	Chemnitz
	Gelleschun	Rolf	08371	Glauchau
	Harz	Hannes	04275	Leipzig
Dr.	Hennig	Anita Christiane	04275	Leipzig
	Kalbus	Bert	08056	Zwickau
	Kins	Sebastian		kein Kanzleisitz
LL.M.	Koltunska	Monika	02625	Bautzen
	Kühn	Daniel	09456	Annaberg-Buchholz
	Lorenz	Andreas	04317	Leipzig
	Menzel	Jan	01099	Dresden
	Mumm-von Oldenburg	Michaela	01099	Dresden
	Röver	Andrea	04105	Leipzig
	Schurba	Natalia	04109	Leipzig

## Löschungen

	Ahlers	Katja	01099	Dresden
	Altrichter	Boris		kein Kanzleisitz
	Barty	Stig	04177	Leipzig
	Bechtel	Hermann	01307	Dresden
	Böhnke	Anne-Kathrin	09392	Auerbach
	Bonitz	Mandy	08340	Schwarzenberg
	Brecht	Igor	04668	Grimma
LL.M.oec	Büch	Markus	01099	Dresden
Dr.	Doms	Matthias	01445	Radebeul
	Dutkowiak	Thomas	01097	Dresden
LL.M.oec	Engel	Nadja		kein Kanzleisitz
	Filges	Sven	04107	Leipzig
	Fuchs	Jenny	04229	Leipzig
	Gandert	Stefan	04107	Leipzig
	Germer	Stefan	02826	Görlitz
	Gorev	Oleg	01159	Dresden
	Grohmann	Falk	01099	Dresden
	Hamacher	Heiko	04317	Leipzig
	Hanke	Sebastian	04105	Leipzig
	Haugk	Anja	09112	Chemnitz
	Heilfort	Kathleen		kein Kanzleisitz
	Hentschel	Anja		kein Kanzleisitz
	Hofmann	Ursula	01796	Pirna
	Junghanns	Cathleen		kein Kanzleisitz
	Khan	Ashok	01277	Dresden
	Kleinfeldt	Claudia	09120	Chemnitz
	Kulke	Kai-Uwe	01705	Freital

	Künzel	Torsten	08371	Glauchau
Dr.	Lange-Bertalot	Nils	01069	Dresden
	Lehmann	Heike	01445	Radebeul
	Lembke	Stefanie	01099	Dresden
	Lipp	Peter	09116	Chemnitz
	Mehlhose	Frank	02625	Bautzen
	Meinhold	Ulrike	08294	Löbnitz
	Metzig	Ines	01328	Dresden
	Otto	Edgar	04178	Leipzig
	Pauly	Markus	04179	Leipzig
	Perl	Marisa	04109	Leipzig
	Pietsch	Ulrich	01099	Dresden
	Preußker	Michael	01257	Dresden
	Punar	Olaf	04683	Naunhof
	Ranniger	Kay Torsten	04275	Leipzig
	Rockendorf	Kristin	04159	Leipzig
	Rößler	Christof	09116	Chemnitz
	Säuberlich	Micaela	02826	Görlitz
	Sauer	Jörg	04451	Borsdorf
	Schiller	Anja	04275	Leipzig
Dr.	Schmidt	Susanne	04416	Markkleeberg
	Schmiedel	Christiane	08064	Zwickau
Dr.	Sonntag	Bernd	04109	Leipzig
	Steinigen	Julia		kein Kanzleisitz
	Stramke	Heiko	02625	Bautzen
	Trautmann	Jürgen	08056	Zwickau
	Ullerich	Katja	01169	Dresden
LL.M.	Walter	Ulrike	01069	Dresden
	Weiland	Janka	01738	Dorfhain
	Wiedow	Claudia	01069	Dresden

## Neue Fachanwälte

### Familienrecht

Henry	Bartsch	Plauen	Ebersberger Meisen & Coll.
Dirk	Dylong	Brandis	
Bianca	Fischer	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Fischer
Andreas	Gruhne	Großenhain	
Ines	König	Zittau	Berndt König Kießlich
Bernd F.	Rockstroh	Treuen	Mutschmann & Rockstroh
Anett	Wetterney-Richter	Dresden	

### Gewerblichen Rechtsschutz

Volker	Backs	Dresden	BSK Rechtsanwälte
Beatrix	Brosche	Rötha	Brosche & Hentke-Stets
Silke	Rothe	Leipzig	Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Dr. jur. Peter Nenning

**Verkehrsrecht**

Sven	Biebrach	Bautzen	Kunkel Rechtsanwälte
Friederike	Droste	Chemnitz	
Arnold	Fetzer	Görlitz	
Carolin	Greger	Döbeln	Kulitzscher & Ettelt
Jan	Koch	Werdau	Diehl Rechtsanwälte
Wolfgang J.	Paul	Chemnitz	Fiedler & Paul Partnerschaft
Heiko	Schuster	Adorf	Bittmann, Klopfer & Schuster

**Steuerrecht**

Marcus	Ackermann	Chemnitz	Ingensiep Fachanwälte Rechtsanwälte
Annette	Clement-Sternberger	Leipzig	
Thomas	Golzer	Leipzig	
Stefan	Prettl	Leipzig	

**Insolvenzrecht**

Tobias	Hohmann	Chemnitz	Flöther & Wissing
Thomas	Lassig	Dresden	Niemeyer-Uhlmann & Lassig
Heiko	Schaefer	Dresden	BBL Bernsau Brockdorff Rechtsanwälte

**Verwaltungsrecht**

Christian	Falke	Leipzig	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
-----------	-------	---------	--

**Medizinrecht**

Anne	Glaser	Dresden	Prof. Dr. Holzhauser & Partner GbR
Arndt	Hohnstädter	Grimma	Braeske, Hohnstädter, Thomas & Otto

**Bau- und Architektenrecht**

Martin	Adam	Dresden	Althoff Kierner & Partner
Dr. Michael	Gross	Leipzig	Scharlemann Gross Rechtsanwälte

**Sozialrecht**

Andreas	Baereke	Döbeln	Wolf Göddenhenrich & Thimm
Diana	Leuschke	Riesa	Pollmächer & Leuschke
Nicole	Schulz	Zwickau	
Sebastian	Stücker	Dresden	Battke Grünberg Rechtsanwälte

**Versicherungsrechts**

Sven N.	Biebrach	Bautzen	Kunkel Rechtsanwälte
---------	----------	---------	----------------------

**Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Diana	Schatz	Dresden	Heimann Hallermann Rechtsanwälte
Sophie	Viertel	Zwickau	Dr. Wetzig, Kuntze & Schäfer

**Informationstechnologierecht**

Anja	Hofmann	Dresden	
Jan	Marschner	Leipzig	Petersen Hardraht Rechtsanwälte Partnerschaft
Heike	Nikolov	Dresden	esb Rechtsanwälte

**Erbrecht**

Rico	Buchwald	Chemnitz	Pfeifer & Kollegen
------	----------	----------	--------------------

**Strafrecht**

Elena	Bogdanzaliew	Dresden	
Carsten	Brunzel	Dresden	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner
Ines	Kreisel	Kohren-Sahlis	
Alexander	Lindner	Zwickau	

	Daniel	Luderer	Leipzig	
	Henrike	Wittner	Leipzig	Wittner Rechtsanwälte
<b>Arbeitsrecht</b>				
	Alexander	Appel	Zwickau	
	Iris	Feuersenger	Chemnitz	Dr. Schröder Rechtsanwälte
	Tino	Kroupa	Leipzig	Arlt Rechtsanwälte
Dr.	Raphael	Leukart	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Dr. Götzke
	Kathleen	Thiele	Dresden	Dr. Assig Wartinger Trapp
	Tobias	Uhl	Torgau	Anwaltskanzlei Krause
	Susann	Walther	Dresden	Heumann Rechtsanwälte
	Linda	Zingler	Marienberg	Weinhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b>				
Dr.	Steffen	Fritzsche	Leipzig	gruendel Rechtsanwälte
Dr.	Joachim	Luke	Leipzig	Luke, Robel & Francke
Dr.	Katja	Schönberger	Leipzig	CMS Hasche Sigle Rechtsanwälte Steuerberater
	Alexandra	Steinecke-Meyns	Dresden	Kübler GbR Köln
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b>				
	Kerstin	Bontschew	Dresden	Thorwart Rechtsanwälte
	Jana	Naumann	Leipzig	esb Rechtsanwälte
	Mike	Süß	Chemnitz	Stolpe Rechtsanwälte

## Gelöschte Fachanwälte

Annett	Limbach	Riesa	Familienrecht
Matthias	Verleger	Meißen	Arbeitsrecht

## Fortbildungszertifikate

Enzinger	Diana	08056	Zwickau
Kiefel	Katrin	02977	Hoyerswerda
Köth	Kenneth	01067	Dresden
Meschkat	Andreas	04275	Leipzig
Oeltz	Robert	04275	Leipzig
Dr.	Schmidt	Torsten	04703 Leisnig
Dr.	Zesch	Wieland	04105 Leipzig

**Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen**

Ernst-Ullrich Ebert  
04105 Leipzig  
† 11.06.2013

Jürgen Gmelin  
01097 Dresden  
† 11.08.2013

Dr. Dietrich Oberberg  
09456 Annaberg-Buchholz  
† 04.06.2013

Ingrid Pauli  
04668 Grimma  
† 10.08.2013

Michael Ringling  
04129 Leipzig  
† 20.09.2013

Dr. Hermann Freiherr von Salza und Lichtenau  
02627 Drehsa  
† 17.09.2013

Susanne Winkler  
08527 Plauen  
† 10.08.2013

## BUCHBESPRECHUNGEN

Präs.LAG Dr. Eberhard Natter  
FAArbR Roland Gross (Hrsg.)

### Arbeitsgerichtsgesetz Handkommentar

2. Auflage 2013. Buch. 1228 S. Gebunden, Nomos ISBN 978-3-8487-0125-4, 98,00 €

Der Handkommentar des Arbeitsgerichtsgesetzes liegt nunmehr in der 2. Auflage vor.

Die Neuauflage berücksichtigt eine praxisnahe Darstellung im Güte-, Urteils- und Beschlussverfahren.

Im Überblick sind folgende Themen zu nennen:

- ausführliche Darstellung zur Darlegungs- und Beweislast im Arbeitsrecht mit zahlreichen Beispielen und in die Erläuterungen integrierte Mustertexte
- neu strukturierte Darstellung des Urteilsverfahrens
- ausführliche Darstellung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, mit Anregungen zur Antragstellung und Begründung
- ausführliche Darstellung des Beschlussverfahrens mit vielen Anregungen zur Antragstellung und zu Besonderheiten der Zwangsvollstreckung
- aktualisierter Streitwertkatalog zum Urteils- und Beschlussverfahren
- neu strukturierte Darstellung des Streitwert- und Gebührenrechts
- Kommentierung zum Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG sowie zur Mediation und anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nach § 54 a ArbGG
- Kommentierung des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Die kompetenten Autoren sind seit vielen Jahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit als Arbeitsrichter/innen oder Anwälte/Anwältinnen tätig und berücksichtigen sowohl die Anwalts- als auch die Richtersicht.

Schwerpunkte sind das Kosten- und Streitwertrecht (unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen 2013/2014), das Verfahren erster Instanz, das Berufungsverfahren, aber auch die bisher weniger kommentierte Nichtzulassungsbeschwerde, der einstweilige Rechtsschutz und die Zwangsvollstreckung.

Die Darstellung ist verständlich, systematisch und leserfreundlich. Zu betonen ist, dass die Vorschriften nicht lediglich sehr kenntnisreich kommentiert werden, sondern dass viele Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge - etwa für Anträge - und Praxistipps die Kommentierung noch weiter aufwerten. Enthalten ist auch eine ausgezeichnete Streitwertabelle.

Der Kommentar ist von Praktikern für Praktiker geschrieben. Die gute Lesbarkeit und die Umsetzung aktueller Gerichtsentscheidungen auch in Formulierungsvorschlägen und das handliche Format des Kommentars erleichtern die tägliche Arbeit sehr. In dieser

Form ist der Handkommentar eine Einmaligkeit in der arbeitsrechtlichen Kommentarliteratur.



Rezension von Rechtsanwältin Heike Bruns, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Kaßbergstraße 24, 09112 Chemnitz

### Professor Dr. Bernhard Bergmans

#### Berufs- und Arbeitsmarktperspektiven von Bachelor- und Master-Juristen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; 2013, 156 Seiten, € 25,- ISBN 978-3-415-04978-9

Immer mehr Juristen haben einen Bachelor- und Master-Abschluss. Dies wirft Fragen nach ihren Beschäftigungsmöglichkeiten, aber auch nach der Reaktion von Hochschulen und Universitäten auf. Diese Thematik wurde umfassend auf einer Fachtagung des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule in Recklinghausen am 27. September 2012 behandelt.

Folgende Fragen wurden dabei erörtert: Welche Arbeitsplätze kommen für Bachelor- und Master-Juristen in Frage? Wie ist die Akzeptanz im Markt?

Welches Qualifikationsprofil wird nachgefragt? Wie kann man diesen Arbeitsmarkt quantifizieren? Welche Verdienstmöglichkeiten gibt es?

Ist allgemeinbildenden oder spezialisierenden Studiengängen der Vorzug zu geben? Welche Differenzierung ist dabei jeweils zwischen Bachelor und Master sinnvoll oder notwendig? Welche Abgrenzung ergibt sich zur Qualifikation und Tätigkeit von Volljuristen?

Welche Implikationen resultieren daraus für die Hochschulen als Bildungsanbieter? Welcher Anpassungsbedarf besteht ggf. im Rechtsdienstleistungsgesetz, um die Erbringung selbständiger Rechtsdienstleistungen zu fördern?

Antworten hierauf geben die im Tagungsband veröffentlichten Beiträge. Abgerundet wird das Werk durch eine Übersicht des derzeitigen Angebots von juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen, eine Darstellung wirtschaftsjuristischer Studiengänge an Fachhochschulen sowie ein Gesamtfazit am Ende der Publikation.

### Däubler, Hjort, Schubert, Wolmerath (Hg.)

#### Arbeitsrecht – Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen

Wer kennt nicht den Anruf des freundlichen Callcenteragenten, pardon Verlagsmitarbeiters, werbend für Subskriptionsexemplare. Klingt das Angebot ausnahmsweise interessant, verhandelt man um die Verdoppelung der kostenlosen Testphase und notiert sogleich den Rücksendetermin. So geschehen in der Kanzlei des Verfassers im Jahr 2008 mit Blick auf den seinerzeit neu erschienenen Handkommentar „Arbeitsrecht – Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen“ von Däubler, Hjort, Schubert und Wolmerath [Hrsg.] – kurz HK-ArbR. Die allfällige Rücksendung tätigte ich jedoch bei diesem Werk nicht und mittlerweile steht die dritte Auflage neben den Voraufgaben in jederzeitiger Griffweite und verdient Rezension.

Der arbeitsrechtliche Praktiker kennt nach einiger Zeit gefühlt den Erfurter Kommentar auswendig – was nicht gegen diesen spricht – eine erfrischende Perspektive aber tut manchmal Not. Der HK-ArbR liefert genau diese, insbe-

sondere in der Arbeitnehmerberatung. Die konsequente, wenn auch kritische, Ausrichtung an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes macht das Werk zu einem jederzeit alltagstauglichen Werkzeug, welches vom Verfasser mittlerweile im Bereich des Individualarbeitsrechtes, ggf. mit kollektivrechtlichem Einschlag, fast ausschließlich verwendet wird. Da die an Arbeitnehmerinteressen ausgerichteten Argumentationsketten stets durch Rechtsprechung untermauert sind, überwindet der HK-ArbR die übliche strukturelle Schwäche zielgruppenorientierter juristischer Kommentarliteratur. Da es in Beratungs- wie Prozesssituationen selbstverständlich sein sollte, sich für die zutreffende strategische und taktische Beratung des Mandanten auf die Denkweise der Gegenseite einzulassen, ist das Werk für die Arbeitgeberberatung in gleicher Weise einsetzbar und weist insbesondere deutlich auf eine Vielzahl

von Schwächen und Angriffspunkten möglichen arbeitgeberseitigen Handelns schon vorab hin. Das Werk selbst mag man längst nicht im Maße des benannten Erfurter Wettbewerbers zitieren, umso mehr aber die darin aufgefundene thematisch jeweils aktuellste Rechtsprechung. Checklisten, Beratungshinweise und Formulierungsvorschläge versetzen in die Lage, die gewonnen Erkenntnisse ggf. sofort im Schriftsatz zu verwenden und somit einen wertvollen Zeitvorteil im stressigen Arbeitsrechtsalltag zu erzielen. Nicht nur die tiefgehende Durchdringung von Problemen ist mit diesem einbändigen und preiswerten Werk möglich. Es liefert auch für den Einstieg in bis dato wenig praktizierte Materien durch seinen strukturierten Aufbau schnellen Erstzugriff für den Praktiker. Der Verfasser hat derzeit einen Tätigkeitsschwerpunkt im Ausbildungsbereich und schätzt beispielsweise die

gelungene Kommentierung des Berufsbildungsgesetzes (RA+FAfArbR Roland Gross) ohne hierfür noch gesonderte Spezialliteratur vorhalten zu müssen. Ein Vorzug, welcher auf viele weitere kommentierte Nebengesetze ebenso zutrifft. Zur Lektüre motiviert nicht zuletzt die wertvolle Beteiligung sächsischer Kollegen, namentlich Prof. Dr. Burkhardt Boemke (§§ 305-310, § 611 BGB Rn 267-459, 465-470) von der Universität Leipzig, RA und wissenschaftlicher Assistent an der Uni Leipzig Dr. Bernhard Ulrici (§§ 305-310 BGB, UrhG) sowie RA und FAfArbR Roland Gross (§§ 72-79, Vorb. §§ 92-96 a, 111 ArbGG, §§ 10-19, 27-33 BBiG).

Alles in allem ist der HK-ArbR bereits in jungem Alter als unverzichtbarer wie preiswerter Bestandteil der Handbibliothek des Arbeitsrechtspraktikers anzusehen.

*Rezension von RA Jörg Freund*

## ANZEIGEN 03/2013

### Kanzlei & Büro

**Ich verkaufe altershalber gut eingeführte RA Kanzlei in Dresden in guter Lage mit Stammklientel im Mittelstand und konstanten Umsätzen, vorrangig mit den Tätigkeiten Arbeits- und Sozialrecht, Landw.recht, Verm.recht und Allg.Zivilrecht.**

Nähere Einzelheiten möchte ich gern mit einer Interessentin/einem Interessenten pers. besprechen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 620/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Etablierte Anwaltskanzlei seit 1989 in Zwickau zu überaus günstigen Konditionen abzugeben.**

Telefon: 0375 213518

**Rechtsanwältin und Fachanwältin sucht in Leipzig - Mitte Möglichkeit zur Mitbenutzung von Sekretariat und eines Besprechungsraums für gelegentliche Besprechungen.**

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne unter der Nr. 01702119200 zur Verfügung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 623/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Wir (Fachanwältin für Medizin- und Sozialrecht und Fachanwältin für Medizinrecht) suchen Besprechungszimmer zur gelegentlichen Mitbenutzung in Kanzlei in Leipzig.**

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Rechtsanwältin Anke Christ unter: info@christ-rechtsanwaelte.de

**Zwei bis drei möblierte Büroräume (ca. 12 - 17 qm) in Dresdner Kanzlei (Wallgässchen, Innere Neustadt) an Kollegen zu vermieten.** Die Mitbenutzung von Küche, Bibliothek und Besprechungsraum ist enthalten. Möglich wäre auch die Mitbenutzung des Sekretariats mit erfahrener ReFA und auf Wunsch der Bürotechnik.

Kontaktaufnahme unter 0174 9373980 oder heuer@boergers.com.

**Steuerberater vermietet ab sofort vollwertige Büroetage (ca. 180 m<sup>2</sup>) im Obergeschoß in 01099 Dresden, Nähe Waldschlößchenbrücke.** Die Etage verfügt über sechs Räume, Empfangsbereich sowie zwei größere Sanitärbereiche. Infrastruktur, Technik, Archivräume und Parkplätze sind vorhanden. Neben der eigenen Teeküche besteht die Möglichkeit, zusätzlich mit dem Steuerberater eine Küche gemeinsam zu nutzen. Interessenten möchten sich bitte unter

folgenden Kontaktdaten bei uns melden: Tel.: 0351-807080, Fax: 0351-8070850 oder per Mail: info@hp-dresden.de

**Alteingesessene mittelsächsische Steuerkanzlei mit zusätzlichem, kleinem Mandantenstamm in Leipzig sucht Mitnutzung von Räumlichkeiten (1 Raum) zum Start einer Kanzleieröffnung in Leipzig.**

Anfragen Herr Luginer, Telefon 03435/935790, Mail: mail@luginger.eu; www.luginer.eu

**Rechtsanwaltsbüro/Insolvenzverwalterbüro bietet 1-2 Kollegen/-innen Platz in 3-Raumbüro (mit Küche/WC's) in repräsentativer Stadtvilla in Dresden (je ca. 20m<sup>2</sup> in EG) zur Untermiete/Mitbenutzung.** Preis nach Vereinbarung und Leistungsumfang. Tiefgaragenstellplatz möglich.

Bei Interesse Kontakt über: buerobertin@gmx.de

**Kanzlei Leipzig**

Angeboten werden für eine berufliche Zusammenarbeit attraktive, großzügige und helle Kanzleiräume mit repräsentativem Eingangsbereich und Besprechungsraum. Es werden alle Kollegen, die aus bestehenden Bürogemeinschaften oder Sozietäten ausscheiden möchten, an-

gesprächen, aber auch junge Rechtsanwältinnen, die gern in eigenen Räumen tätig sein möchten. Sehr faire und bezahlbare Konditionen werden zugesichert. Eine weitere engere Zusammenarbeit ist nicht ausgeschlossen.

Vertrauliche Behandlung Ihrer Anfragen wird zugesichert.

E-Mail: kontakt@f-inka.de

### Büroräume zur Kanzleinutzung in repräsentativer Villa ab sofort zu vermieten.

Lage: Chemnitz, Schlossberg Nähe Küchwald, Größe: 116 qm 1. OG, 75 qm DG, (optional ca. 50 qm Souterrain). Miete 1.170,00 EUR zzgl. MwSt, NK 380,00 EUR. Geteilte Nutzung aus Wohnen und Arbeiten ist möglich. Datennetz und Telefonanlage sind bezugsfertig vorhanden.

Kontakt bitte über 0172-2110677 oder villa.chemnitz@web.de

**Anwaltskanzlei mit arbeitsrechtlichem Profil hat alles, insbesondere schöne Büroräumlichkeiten in repräsentativer Zentrumslage Leipzigs, qualifiziertes Personal und ein funktionierendes Sekretariat, moderne technische Ausstattung, Besprechungs- und Schulungsräume** – aber es sind nach dem Ausscheiden von Kollegen 1-3 Räume frei. Deshalb wenden wir uns bevorzugt an AnwaltkollegInnen, gerne aber auch SteuerberaterInnen oder WirtschaftsprüferInnen, und bieten integrierende Kooperation an.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 626/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

### Bürogemeinschaft / Kooperation

Stark expandierende Steuerberatungskanzlei in erstklassiger Lage von Chemnitz, spezialisiert auf Unternehmensnachfolge und Erbschaftsteuer, sucht Rechtsanwaltskollegen/-in mit eigenem (auch kleinen) Mandantenstamm mit Spezialisierung auf Erb- und/oder Gesellschaftsrecht zunächst für Bürogemeinschaft; später zur Aufnahme als Partner/-in.

Zuschriften an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 616/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

### Bürogemeinschaft in Leipzig

Renommierte, voll ausgestattete RA-Kanzlei in Leipzig bietet Kollegen/Kol-

leginnen beste Startmöglichkeiten für den Einstieg ins Berufsleben oder zur Verbesserung der derzeitigen beruflichen Situation durch Eintritt in eine bestehende Bürogemeinschaft. Wert gelegt wird auf eine dauerhafte Zusammenarbeit in kollegialer Arbeitsatmosphäre. Fachliche Unterstützung für Berufsanfänger/innen und kollegialer Austausch mit berufserfahrenem Kollegen sind selbstverständlich. Es besteht die Möglichkeit zur Mandatsübernahme oder Vertretungen auf Honorarbasis zur Deckung der anfallenden Kosten in Höhe von ca. 400 EUR brutto monatlich für die Miete eines ca. 16 m<sup>2</sup> großen Zimmers nebst Mitbenutzung von Wartezimmer, Archiv, Küche und Toilette; **kostenfrei sind die ersten 3 Monate**. Die Kanzlei befindet sich in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichts. Es bestehen beste Verkehrsverbindungen und Parkmöglichkeiten. Für einen reibungslosen Kanzleiablauf sorgt ein professionelles und qualifiziertes Vollzeitsekretariat, dessen Mitbenutzung möglich, aber nicht Voraussetzung ist. Mittelfristig ist die Kanzleiübernahme unter intensiver Begleitung erwünscht, unter Umständen auch zunächst die Bildung einer Sozietät.

Zuschriften an Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 621/2013**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Sehr geehrte Kolleginnen/Kollegen, wir sind eine im Bereich Insolvenz- sowie Steuerrecht spezialisierte und gut eingeführte Sozietät. Wir suchen in Dresden oder Leipzig eine Kollegin/ einen Kollegen/ eine kleinere Sozietät/ mit Interesse am Insolvenz-/Wirtschafts-/oder Steuerrecht zunächst in **Bürogemeinschaft**. Bei guter Zusammenarbeit wäre perspektivisch Sozietät möglich.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 627/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Bundesweit präselektierte Rechtsanwaltskanzlei sucht zur Erweiterung/Ergänzung ihres Standortes in Dresden interessierte und interessante Kolleginnen und Kollegen. Im Rahmen einer **Bürogemeinschaft** können wir uns kennenlernen, spätere Partnerschaft ist erwünscht. Kontaktaufnahme unter joburg89@outlook.de

### KURZ: Chemnitz-Zentrum – Bürogemeinschaft ab 01.01.2014

Kanzlei in Chemnitz möchte sich nach zweijährigem Bestehen räumlich ver-

größern. Für dieses Vorhaben werden Kolleginnen und Kollegen für eine Bürogemeinschaft ab 01.01.2014 gesucht. Die zukünftigen Kanzleiräume sind zentrums-, gerichtsnah und behindertengerecht. Bürokommunikation, Möbel und Sekretariat können zur Verfügung gestellt werden.

Bei Interesse bitte E-Mail an: rechtsanwaltskanzlei.chemnitz@mail.de.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, **für den weiteren Aufbau eines Projektes zum Bank- und Kapitalanlage recht, Versicherungsrecht suche ich einen Mitstreiter**. Auch Berufsanfängerinnen oder Berufsanfänger mit entsprechenden Interessen und Ansätzen sind sehr willkommen. Wünschenswert wäre die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft.

Rechtsanwalt Stephan Lengnick, Chemnitzer Straße 96, 01187 Dresden, Tel.: 0351 4700820, E-Mail: lengnick@email.de

**Der Leipziger Standort unserer überörtlichen Partnerschaft von Rechtsanwältinnen, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit 5 Berufsträgern bietet einer/m berufserfahrenen/n Kollegen/ in mit eigenem Mandantenstamm eine Kooperation/Bürogemeinschaft mit der Perspektive einer Partnerschaft in modernen Büroräumen in zentraler Toplage in der Leipziger Innenstadt (Speck's Hof).**

Zur Verfügung steht ein Anwaltsbüro mit vollständig vernetzten Sekretariatsarbeitsplätzen sowie moderner Infrastruktur (Empfang, EDV, Telefonanlage, etc.). Alle weiteren Informationen über uns finden Sie auch unter [www.snp-online.de](http://www.snp-online.de).

Kontakt über Frau Rechtsanwältin Manuela Hanke: [manuela.hanke@snp-online.de](mailto:manuela.hanke@snp-online.de) oder unter 0341/ 7100980 (Büroleiterin Frau Paul). Vertraulichkeit wird zugesichert.

### Kanzlei Zwickau

**Eine seit 1995 existierende Anwaltskanzlei -derzeit 1 Anwalt tätig- sucht Rechtsanwalt/-in in Bürogemeinschaft mit dem Ziel der Sozierung.**

Das Büro ist vollständig und stilvoll ausgestattet und umfasst 108 m<sup>2</sup>. Kooperation besteht mit Rechtsanwälten in Leipzig, Straußberg Eggersdorf sowie San Diego, CA, USA. Wünschenswert ist Rechtsanwalt/-in auf den Gebieten Familien-, Sozial-, Straf- und/oder Ur-

heberrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht.

Bei Interesse Kontakt: info@ra-goller.de

**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht mit eigenem Mandantenstamm und 14-jähriger Berufserfahrung sucht neue Bürogemeinschaft in Dresden.**

Eine zukünftige Partnerschaft ist nicht ausgeschlossen.

Bei Interesse wird eine Kontaktaufnahme unter info@schoenwolf-recht.de erwünscht.

**Wir bieten Kollegen/in eine Bürogemeinschaft in attraktiven Räumen in Leipzig-Mitte (Zentrum Südost).**

Informieren Sie sich über uns: www.rechtsanwaelte-rath-uhlmann.de und nehmen Sie Kontakt auf unter Tel.: 0341/9954230 bzw. kontakt@rechtsanwaelte-rath-uhlmann.de.

**Bürogemeinschaft in Leipzig-Gohlis**

Kollege/-in für Bürogemeinschaft in Leipzig-Gohlis gesucht. Kanzlei ist verkehrsgünstig gelegen und weist eine günstige Kostenstruktur auf. Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch unter 0341 9939777 oder per E-Mail: info@kanzleiweigand.de

**Leipziger Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung (vorwiegend FamR) sucht Kollegen/in zur Gründung einer Bürogemeinschaft.**

Es erwarten Sie ansprechende Räume direkt am BVerwG. Vollst. Büroausstattung sowie Vollzeitsekretariat sind vorhanden. Gern kann auch eigenes Personal mit eingebunden werden.

Anfragen bitte an RAin S. Seidler, info@seidler-kanzlei.de, Tel. 0341/964 35 30

**Anwaltskanzlei in Dresden-Klotzsche (www.arus.eu) sucht ab sofort Kollegen/in oder Steuerberater/in mit eigenem Mandantenstamm für Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.**

Wir bieten ein eigenes Büro (möbliert) mit Medienanschlüssen, einen zentralen Besprechungsraum und gemeinsame Sekretariatsnutzung mit weiteren ausbaufähigen Arbeitsplätzen.

Anfragen bitte an: janet.eisold@arus.eu

**Im Wirtschaftsrecht tätige Kanzlei in der Leipziger Waldstraße sucht für eine Bürogemeinschaft/Rechtsanwaltspartnerschaftsgesellschaft** mit einem auf ganzheitliche Unternehmensberatung ausgerichteten Konzept interessierte Kollegen, die im Wirtschaftsrecht tätig sind oder tätig sein möchten.

Telefon: 0341 60079737, christoph.hempel@boissier-partners.com

Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen, zum 01.10.2013 geht die mit mir in Bürogemeinschaft arbeitende Kollegin in eine Festanstellung. Daher **biete ich die Zusammenarbeit in einer sehr gut ausgestatteten und stilvollen An-**

**waltskanzlei an.** Bei Interesse können ca. 50 laufende Mietakten von der Kollegin übernommen werden.

RA Lengnick, Chemnitzer Straße 96, 01187 Dresden, Tel. 0351 4700820, E-Mail: lengnick@email.de

**Selbständige Rechtsanwältin, Fachanwältin für FamR, Verkehrsrecht (Fachanwaltslehrgang), MietR mit eig. Mandantenstamm sucht Zusammenarbeit mit Kanzlei in Dresden in Form einer Sozietät, Bürogem. oder Anstellung.** Zuschriften erbeten unter: Rain-DD@t-online.de

**Rechtsanwalt/-anwältin gesucht.**

Alteingesessene, zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Dresden (www.htc-rae.de) mit derzeit 4 Berufsträgern sucht zur Verstärkung dynamische(n) Mitstreiter(in), gern auch aktive(n) Einzelanwalt/-wältin zur Zusammenarbeit in **Bürogemeinschaft** und späterer vertiefter Zusammenarbeit. Berufungserfahrung wird vorausgesetzt, auch die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete. Bewerbungen, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden, bitte an haas@htc-rae.de.

Unsere Kanzlei ist seit 1994 in Radebeul bei Dresden ansässig und schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Immobilien-, Bau- und Architektenrechtes sowie Familienrechtes tätig. **Wir suchen eine Kollegin oder einen Kolle-**

**Für die eigene Sicherheit.**

Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater.

**Ihr Risiko können wir Ihnen nicht abnehmen ... aber wir machen es kalkulierbar!**

Fehler und Irrtümer sind nicht nur ärgerlich, sondern oft genug auch teuer, weil aus ihnen Ansprüche erwachsen, für die man haften muss. Deshalb schreibt der Gesetzgeber die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung vor. Zum Schutz Ihrer Mandanten – und zum Schutz vor Ihren Mandanten.



**Ratzke & Ratzke**  
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

gen mit eigenem Mandantenstamm als Verstärkung im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Wir bieten ein eigenes Büro in einer sehr schönen alten Villa, Personal, Büromaterial sowie –technik zur Mitnutzung.

Rechtsanwälte Voigt, Augustusweg 105, 01445 Radebeul, Tel. 0351/83789-0, Email: voigt@raevoigt.de

Im Wirtschaftsrecht tätige Kanzlei in der Leipziger Waldstraße sucht für eine Bürogemeinschaft/Rechtsanwaltspartnerschaftsgesellschaft mit einem auf ganzheitliche Unternehmensberatung ausgerichteten Konzept interessierte Kollegen, die im Wirtschaftsrecht tätig sind oder tätig sein möchten. Rechtsanwalt Christoph Hempel, info@boissier-legal.com, 0341 60079737

## Sonstiges

Wir sind eine Kanzlei aus Breslau und Warschau in Polen. Sollten Sie Unterstützung in der deutschsprachigen Betreuung von Mandanten in Polen benötigen, schreiben Sie uns einfach an: soprzalski@cplegal.pl

Selbstständige Geprüfte Rechtsfachwirtin und Dozentin mit über 10-jähriger Berufserfahrung bietet kompetente Beratungsleistung im Kanzleimanagement, Personalentwicklung, Personaleinsatzplanung inkl. Inhouse-Schulung; ideal geeignet für Berufsstarter und Kanzleien im Veränderungsprozess (Beratungsprojekte sind - abhängig vom Kanzleistandort - mit bis zu 80 % förderbar);

Kontakt: Yvonne Müller; 0173 1929659 oder mueller@afva.de; www.afva-beratung.de

Wenn Ihr Personal gerne ein paar Tage Urlaub nehmen möchte und Sie sich fragen, wer dann in dieser Zeit all die Diktate schreibt? Dann bin genau ich Ihre Ansprechperson.

Gerne stehe ich Ihnen unter der Woche jeden Abend (ab 17Uhr), jedes komplette Wochenende und jeden kompletten Feiertag von zu Hause aus zur Verfügung. Frau Kestler, Tel: 0173 / 36 464 14, Email: sekretarin\_01@aol.com

## Stellenangebote

Sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen, wir - zwei Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft - suchen einen wirtschaftlich denkenden Mitstreiter mit Affinität zur inhaltlichen Gestaltung von Internetseiten in verschiedenen juristischen Projekten. Die Aussichten, sich daraus etwas eigenes mit Zukunft aufzubauen sind ausgezeichnet. Die Vorfinanzierungskosten werden durch die beiden eingesessenen Kollegen getragen. Bereitschaft und Fähigkeit zur vertieften Ausarbeitung juristischer Themen ist Voraussetzung. Wegen der notwendigen intensiven Zusammenarbeit ist auch die Bereitschaft in die Bürogemeinschaft einzusteigen unabdingbar.

RA Lengnick, Chemnitzer Straße 96, 01187 Dresden, Tel. 0351 4700820, E-Mail: lengnick@email.de

Suche wegen alters- u. krankheitsbedingte Einstellung des Kanzleibetriebes in

DD-Neustadt, Görlitzer Str., für voraussichtlich Mitte/Ende 2014 jüngere(n) Kollegin/en zu flexiblen Abwicklung bzw. Übernahme dann noch nicht abgeschlossen. Mandate nach vorheriger Einweisung in Allg.kanzlei Zivil-, Straf- u. Ausl.recht. Spätere Anmietung der eingericht. Kanzleiräume (ETW, 2 Zi., Kü., Bad, 42 qm) in EG mögl. Tel. 0172/6130456

Die ad.agda GmbH sucht Anwälte, Anwältinnen und/oder Anwaltskanzleien als Kooperationspartner/Vertragsanwälte unseres Unternehmens. Wir betreiben ein Internetportal für Rechtsratsuchende. Viele unserer Interessenten bedürfen einer außergerichtlichen, anwaltlichen Vertretung. Diesbezüglich suchen wir anwaltliche Kooperationspartner für die nachstehend aufgeführten Rechtsgebiete:

- allgemeines Zivilrecht
- allgemeines Schuldrecht
- Kaufrecht/eCommerce
- Mietrecht
- Sozialrecht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Urheberrecht
- Verkehrsrecht

Sie sollten mindestens zwei der vorgenannten Themenbereiche zu Ihren Bearbeitungsschwerpunkten zählen und über entsprechende Fachkenntnisse verfügen sowie praktische Erfahrungen bei der Bearbeitung von Mandanten in diesen Rechtsgebieten besitzen. Zudem sollten Sie über eine eigene Kanzlei verfügen bzw. selbstständig als Anwalt/Anwältin tätig sein. Die Zusammenarbeit

## Rahmenvertragspartner der Rechtsanwaltskammer Sachsen

### Risiko: Vorübergehend geschlossen!

Krankheit, Unfall, Sachschaden – Ihre Kanzlei steht still. Und die Kosten? Sichern Sie Ihre Existenz:

- Krankentagegeld schützt Sie vor Verdienstaussfall
- Betriebs-Ausfallversicherung übernimmt die laufenden Kosten

Profitieren Sie jetzt von den Vorteilen des Rahmenvertrages mit Ihrer Rechtsanwaltskammer!

Mehr Informationen:

**INTER Versicherungsgruppe**

Schützenhöhe 16 · 01099 Dresden · Telefon 0351 812660 · Fax 0351 812665  
soeren.marschner@inter.de

www.inter.de





HANDSCHUMACHER  
KRUG  
MERBECKS  
RECHTSANWÄLTE

### Stellenangebot Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Wir sind eine auf Insolvenz- und Zwangsverwaltungsverfahren spezialisierte Anwaltskanzlei mit sechs Standorten in Berlin, Sachsen und Thüringen. Unsere Kanzleiorganisation ist auf eine standortübergreifende Teambildung ausgerichtet, in der individuelle Fortbildungs- und Karriereentwicklungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

Wir bieten je eine Anstellung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in den Fachgebieten Insolvenzverfahrens- und Insolvenzsteuerrecht an unseren Standorten in Berlin und Chemnitz an.

Die Vertraulichkeit eingehender Bewerbungen wird versichert.

Bei Interesse bitten wir um Zusendung Ihrer Bewerbung an folgende Kontaktdaten

Handschumacher Krug Merbecks  
Rechtsanwälte  
Wallstraße 69  
10179 Berlin

Handschumacher Krug Merbecks  
Rechtsanwälte  
Leipziger Straße 58  
09113 Chemnitz

[handschumacher@handschumacher.de](mailto:handschumacher@handschumacher.de)

lässt sich flexibel sowie den individuellen Möglichkeiten angepasst gestalten und ist deutschlandweit möglich. Die Einzelheiten werden im Bewerbungsverfahren besprochen.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zu. Wir benötigen ein kurzes Kanzleiprofil und Mitteilungen darüber, welche der vorgenannten Themengebiete Sie bearbeiten könnten. Die Bewerbung übersenden Sie bitte ausschließlich per Email. Das Bewerbungsverfahren läuft über die Kanzlei LF legal Rechtsanwälte, Hinüberstr. 8, 30175 Hannover. Die Kanzlei meldet sich sodann bei Ihnen.

ad.agda GmbH, Telefon: 0511/54543874, Fax: 0511/54543879, Email: [bewerbung@adagda.de](mailto:bewerbung@adagda.de), Internet: [www.adagda.de](http://www.adagda.de)

**Wirtschaftsrechtlich** ausgerichtete Kanzlei in Dresden sucht kurzfristig engagierten Rechtsanwalt (m/w) zur Unterstützung, bevorzugt in Teilzeit (20-30 Wochenstunden).

Erste Erfahrungen in den Bereichen Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht und Steuerrecht sind wünschenswert - Zuverlässigkeit und die Bereitschaft, sich in neue Sachverhalte einzuarbeiten, sollten selbstverständlich sein. Wir freuen uns

auf Ihre Bewerbung!

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 624/2013, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Chemnitzer Anwaltskanzlei sucht zur Verstärkung ihres Teams einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.**

Hohe Motivation und Einsatzbereitschaft, der Wille zur Erweiterung der Tätigkeitsschwerpunkte und zur Spezialisierung sowie Mobilität setzen wir voraus.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 625/2013, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Wir suchen für unsere alteingesessene Dresdener Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Zivil-, Wirtschafts- und Handelsrecht sowie der nationalen und internationalen Vertragsgestaltungen einen/ eine jüngeren/ jüngere, gleichwohl erfahrenen/ erfahrene Kollegen/in, der/die mehrjährige Erfahrung in der eigenverantwortlichen Führung von Unternehmensmandaten, Verhandlungserfahrung und -geschick, sowie fundiertes Fachwissen in den genannten Schwerpunktbereichen gepaart mit unternehmerischer Denkweise besitzt. Hohe Motivation und Einsatzbereitschaft, verhandlungssicheres Englisch,**

der Wille zur Erweiterung der Tätigkeitsschwerpunkte und zur Spezialisierung, sowie Mobilität setzen wir voraus. Unsere Kanzlei befindet sich in bester zentraler Lage Dresdens und verfügt über modernste Ausstattung. Ziele der Tätigkeit sollten eine erfolgreiche und nachhaltige Zusammenarbeit sowie eine spätere Partnerschaft sein.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 618/2013, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Für den Aufbau unseres Standorts in Dresden suchen wir Rechtsanwälte (m/w).**

Nach einer Einarbeitungsphase werden Sie vornehmlich einen unserer intern. Mandanten in allen Fragen des Wirtschaftsrechts betreuen. Neben erster Berufserf. bringen Sie Kenntnisse im Wirtschafts-, Vertrags- und Gesellschaftsrecht sowie Verständnis für wirtsch. Zusammenh. mit.

[schwarzbeck@pfp-legal.de](mailto:schwarzbeck@pfp-legal.de); [www.pfp-legal.de](http://www.pfp-legal.de)

Größere renommierte überörtliche Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sucht für ihren Standort in Dresden zum Ausbau des Bau- und Immobilienteams zum nächst-

möglichen Zeitpunkt eine/n motivierte/en **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt** mit Prädikatsexamina, mindestens 2-3 Jahren Berufspraktika sowie besonderen Interessen und Kenntnissen im Fachbereich Bau- und Architektenrecht sowie Immobilienrecht. Fachanwaltstitel ist von Vorteil, Bereitschaft zum Erwerb in jedem Fall Bedingung.

Wir sind eine fachlich diversifizierte und hoch qualifizierte Kanzlei mit Wachstumsperspektiven im rechtlichen und steuerlichen Bereich. Weitere Informationen über uns erhalten Sie unter [www.bskp.de](http://www.bskp.de).

Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Bernd Morgenroth. Kanzlei: Dr. Broll - Schmitt - Kaufmann & Partner, Fetscherstraße 29 in 01307 Dresden, Tel: 0351/318900, Fax: 0351/3189099, E-Mail: [dresden-personal@bskp.de](mailto:dresden-personal@bskp.de)

**Dresdner Rechtsanwaltskanzlei sucht zur Verstärkung ihres Dezernats Bau- und Architektenrecht eine/n engagierte/n Rechtsanwältin/-anwalt, ggf. auch in Bürogemeinschaft.** Kontakt: [kanzlei-bg@gmx.net](mailto:kanzlei-bg@gmx.net)

**Bundesweit gefragte Fachkanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht sucht ab sofort zur Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt mit Praxiserfahrung im Versicherungsrecht oder spezialisiert im Bank- und Kapitalmarktrecht oder im Gesellschaftsrecht.**

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, bitten wir um Kontaktaufnahme in Form von einer vollständigen Bewerbung, gern auch per Mail, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Reime, Innere Lauenstrasse 2, 02625 Bautzen, Tel. 03591-2996133, Fax. 03591-2996144, [www.rechtsanwalt-reime.de](http://www.rechtsanwalt-reime.de), [info@rechtsanwalt-reime.de](mailto:info@rechtsanwalt-reime.de)

Die publicity AG ist ein auf die Verwertung von Bankforderungen spezialisiertes Emissionshaus in Deutschland. Seit 1999 bieten wir unseren Anlegern ein einzigartiges Spektrum an Produkten und Dienstleistungen. Das Kerngeschäftsfeld ist die transparente Bearbeitung von Problemerkrediten und deutschen Immobilien aus Bankenverwertung für private und institutionelle Investoren.

**Für unsere Rechtsabteilung suchen wir eine(n) zuverlässige(n) und teamfähige(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin - Standort: Leipzig,** der/die durch seine/ihre selbstständige

Arbeitsweise notleidende und titulierte Forderungen bearbeitet. Hierzu gehört sowohl die direkte Korrespondenz mit den Schuldnern als auch das Ergreifen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Gerichten und Gerichtsvollziehern. Wir geben auch gerne Berufseinsteigern eine Chance!

Sollten Sie Interesse haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitten senden Sie diese per E-Mail an [f.bergner@publicity.de](mailto:f.bergner@publicity.de) oder per Post an die unten stehende Adresse. Geforderte Unterlagen: Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Beschreibung der Kenntnisse und Fertigkeiten.

publicity AG, Landsteinerstrasse 6, 04103 Leipzig

**Etablierte Anwaltskanzlei aus Löbnitz/Erzg. sucht zur Erweiterung ihres Mitarbeiterkreises engagierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.**

Die Tätigkeitsschwerpunkte werden überwiegend im Bereich des Familien-, Erb- und Allgemeinen Zivilrechts liegen. Erwartet werden gute juristische Kenntnisse, eine sorgfältige Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Angabe Ihrer Vergütungsvorstellungen richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Alexander Troll & Ivo Sieber, Chemnitzer Straße 2, 08294 Löbnitz oder an [a.troll@troll-sieber.de](mailto:a.troll@troll-sieber.de).

**Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei in Plauen sucht zur Erweiterung zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine(n) engagierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** mit der Bereitschaft, im Wesentlichen zivilrechtliche, insbesondere wirtschaftsrechtliche Mandate lösungsorientiert zu bearbeiten.

Wenn Sie über solide juristische Kenntnisse, wirtschaftliches Verständnis und eine präzise und gründliche Arbeitsweise verfügen sowie an einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit, insbesondere durch Kooperation mit Steuerberatern, interessiert sind, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an: RA Jens Kelz, Weststraße 33, 08523 Plauen, Tel. 03741/7195000, [info@ra-kelz.de](mailto:info@ra-kelz.de)

**arbeitskanzlei gerhard Fachkanzlei für Arbeitsrecht** in Leipzig ([www.arbeitskanzlei.de](http://www.arbeitskanzlei.de)) sucht (angehende) Fachanwälte/Fachanwältinnen für Arbeitsrecht oder Verwaltungsrecht mit mindes-

tens ein- bis zweijähriger Berufserfahrung, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Arbeitsrecht und/oder Beamtenrecht in den gemeinsamen weiteren Ausbau unserer Fachkanzlei einbringen wollen.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail unter [gerhard@arbeitskanzlei.de](mailto:gerhard@arbeitskanzlei.de) oder telefonisch mit Rechtsanwältin Manuela M. Gerhard unter Tel: 0341/5832635.

**Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Büros in Dresden und Görlitz sucht im Rahmen der Mitarbeit innerhalb eines Teams von 4 Berufsträgern (Fachanwälten) eine/n Kollegin/en mit der Bereitschaft zur Spezialisierung.**

Teilzeit nach Absprache möglich. Weiterbildung zum Fachanwalt erwünscht und unterstützt. Schwerpunkte zunächst im Miet- und Immobilienrecht und Verkehrsrecht.

RAe Bullin + Weißbach, Unterer Kreuzweg 1, 01097 Dresden, Info: [www.anwalt-dresden.de](http://www.anwalt-dresden.de), Bewerbung bitte per Mail an [bewerbung@anwalt-dresden.de](mailto:bewerbung@anwalt-dresden.de)

Wir sind eine mittelständische Anwaltssozietät mit 6 Berufsträgern und betreuen vorwiegend Unternehmen der Immobilienwirtschaft. Unsere Schwerpunkte liegen insbesondere im Miet- und WEG-Recht, Energie-, Grundstücks-, Bau- und Architektenrecht sowie Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht.

**Für unser junges, dynamisches Team suchen wir eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.** Berufserfahrung und weitergehende Qualifizierungen sind vorteilhaft aber nicht Voraussetzung. Wir bieten auch einem Berufsanfänger mit Interesse am Anwaltsberuf Unterstützung in der Einarbeitungsphase und beim Aufbau eines eigenen Referates. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Rechtsanwälte Strunz & Alter, Herrn RA Martin Alter, Zschopauer Straße 216, 09126 Chemnitz. Weitere Informationen unter [www.strunz-alter.de](http://www.strunz-alter.de).

**Die Kanzlei Frings & Höhne mit Standorten in Bautzen und Dresden sucht zur Verstärkung eine(n) Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt mit Berufserfahrung mit den Schwerpunkten Familien- und Mietrecht.**

Bitte senden Sie uns Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen inklusive Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung bevorzugt als PDF-Dokument per Email an: [kanzlei@frings-hoehne.de](mailto:kanzlei@frings-hoehne.de)

Battke Grünberg Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist mit 13 Rechtsanwälten eine der größeren Wirtschaftskanzleien Mitteldeutschlands. Wir vertreten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Auftraggeber sowie karitative Einrichtungen. Unser Arbeitsrechtsteam ist mit 5 Juristen eines der stärksten Kompetenzzentren Sachsens.

**Wir suchen ab sofort eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Bereich Arbeitsrecht.**

Sie passen perfekt zu uns, wenn Sie überdurchschnittliche Examen und Spaß am Anwaltsberuf im Team mitbringen. Zusatzqualifikationen wie eine Fachanwaltsausbildung, eine Promotion oder einen LL.M. sind wünschenswert. Wir bieten Ihnen ein festes Anstellungsverhältnis im ausgewogenen Verhältnis zwischen hochqualifizierter Arbeit und Privatleben. Sie werden fachlich spezialisiert arbeiten und mit einem auf Sie abgestimmten Personalentwicklungskonzept begleitet. Haben Sie Lust, mehr zu sein als nur „Mitarbeiter“?

Dann bewerben Sie sich, gern auch online über unser Homepage: Battke Grünberg Rechtsanwälte PartG, Frau Dr. Benkendorf, Am Waldschlösschen 2, 01099 Dresden, klug-runge@battke-gruenberg.de, www.battke-gruenberg.de

Wir betreiben eine mit Schwerpunkten besetzte Allgmeinkanzlei an den Standorten Chemnitz und Crottendorf.

**Für unseren Standort in Crottendorf/Erzgebirge suchen wir für ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w)**, möglichst mit erster Berufserfahrung mit Freude an der Zusammenarbeit und dem Umgang mit Menschen. Zum wirtschaftlichen Betrieb bedarf es einer entsprechenden Leistungsbereitschaft, gutes Fachwissen setzen wir voraus.

Über eine Bewerbung freuen wir uns. Diese richten Sie bitte an: Anwaltskanzlei Schulte, Rechtsanwalt Thomas Schulte, Clausstr. 72, 09126 Chemnitz bzw. anwaltskanzlei@ra-schulte.de.

**Zur Verstärkung unseres Teams in Zwickau suchen wir eine/einen Rechtsanwalt (m/w) in unbefristeter Festanstellung in Vollzeit für unsere Insolvenzabteilung.**

Näheres über uns erfahren Sie unter [www.slk-rechtsanwaelte.de](http://www.slk-rechtsanwaelte.de).

Bitte senden Sie uns Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen inkl. Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung bevor-

zugt per Email an: SCHENK LECHLEITNER KRÖSCH Rechtsanwälte Steuerberater, Herrn Rechtsanwalt Matthias Lechleitner, Schumannstr. 9, 08056 Zwickau, [kariere@slk-rechtsanwaelte.de](mailto:kariere@slk-rechtsanwaelte.de).

**Wir suchen für unsere Kanzlei in Chemnitz berufserfahrene/n Kollegen/in** für Teilzeittätigkeit (ggf. später Vollzeit) mit zumindest teilweise deckungsgleichen Tätigkeitsschwerpunkten in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, IT-Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, sehr gern auch Berufsrückkehrer/in.

Bewerbungen bitte ausschließlich im pdf-Format an [info@dr-schroeder-rae.com](mailto:info@dr-schroeder-rae.com).

**Die Kanzlei Anette Ehlers mit Standorten in Leipzig und Berlin sucht spätestens ab 1.1.2014 auf Honorarbasis zur Verstärkung eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Verkehrs- und Arbeitsrecht.** Bitte senden Sie uns Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen inklusive Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellungen bevorzugt als PDF-Dokument per Email an: [buer@anette-ehlers.de](mailto:buer@anette-ehlers.de).

Tippmann. Otto. Sitz Rechtsanwälte. Wirtschaftsprüfer. Steuerberater

**Als eine der größeren und wachstumsorientierten Kanzleien der Erzgebirgsregion mit derzeit 9 Berufsträgern suchen wir kommunikationsstarke und unternehmerisch denkende Rechtsanwälte (m/w).** Hier erwartet Sie ein engagiertes und spezialisiertes Team mit modernen Kanzleistrukturen und eine leistungsgerechte Entlohnung. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an [ratippmann@recht4you.com](mailto:ratippmann@recht4you.com). Weitere Informationen unter [www.recht4you.com](http://www.recht4you.com)

Rechtsanwaltskanzlei Gaiser.de sucht in Festanstellung **Rechtsanwältin (m/w) –selbstbestimmtes Arbeiten -**

Wir erwarten keine Prädikatsexamina, Promotionen oder sonstiges; dafür Kommunikationsstärke. FA ist ein Plus und keine conditio. Sie arbeiten entweder (von) dort, wo und wie Sie auch wohnen und leben (möchten). Mehr im persönlichen Gespräch.

Wir suchen RechtsanwältInnen (m/w), die regionales/bundesweites networking und ihr Geschäft verstehen für

\*Handels-/Gesellschaftsrecht  
\*Baurecht- und Architektenrecht/ Ver-

waltungsrecht

\*Sozial-/Medizinrecht sowie Familienrecht / Strafrecht

\*Gewerblicher Rechtsschutz / IP-Recht

Wir bieten **flexible Arbeitszeit-** wie auch Teilzeit-Modelle wie auch home-office-Regelungen

... Beteiligung am Kanzlei-Umsatz und leistungsgerechte Vergütung

... Acht-Wochen Urlaub sowie eine umfassende work-life-Balance Palette

... State-of-the-art Arbeitsplatz ; Entscheidungsräume und Entwicklungsmöglichkeiten

Ausschliesslich Kurz-Bewerbungen per mail mit Gehaltsvorstellung, Eintrittstermin sowie gewünschtem Arbeitszeitmodell. Diese bitte an [wilfried@gaiser.de](mailto:wilfried@gaiser.de) an Rechtsanwalt Wilfried Gaiser. vergleiche auch [www.gaiser.de](http://www.gaiser.de)

**Paul & Reetz Rechtsanwälte suchen zur Verstärkung des Kanzleiteams in Dresden zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.**

Unsere zivilrechtlich orientierte Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Immobilien- und Baurecht sowie Arbeits- und Mietrecht plant eine Vertiefung und Erweiterung des Beratungsangebotes.

Sie ... verfügen über fundierte Rechtskenntnisse,

... sind bereit, sich auf einem Rechtsgebiet zu spezialisieren,

... legen Wert auf gründliche und selbständige Arbeitsweise und

... sind in der Lage, unternehmerisch zu denken und zu handeln.

Wir bieten Ihnen ...

... eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem hochmotivierten Team,

... eine leistungsorientierte Vergütung und

... ein sehr gutes Betriebsklima.

Berufsanfänger sind als Bewerber ebenso willkommen, wie Kolleginnen/Kollegen mit Berufserfahrung. Wir stehen allen Beschäftigungsformen (angestellte/freie Tätigkeit) offen gegenüber und sehen Ihrer aussagekräftigen Bewerbung gern entgegen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: [reetz@rechtsanwalt-reetz.de](mailto:reetz@rechtsanwalt-reetz.de)

Wir sind eine Kanzlei mit 3 Berufsträgern in Dresden. **Wir suchen eine Rechtsanwältin (M/W) in Teilzeit für den Fachbereich Familienrecht zu sofort.**

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung per mail an: [kuehne@kuehne-rechtsanwaelte.de](mailto:kuehne@kuehne-rechtsanwaelte.de)

**Etablierte Allgemeinkanzlei**, seit über 30 Jahren tätig im Raum Zwickau, sucht **Rechtsanwalt (w/m)** auch in Vollzeit mit Perspektive Sozium.  
Kontakt unter: dietrich@dietrich-raphael.de

Wir sind eine gut aufgestellte Kanzlei in Leipzig und suchen **eine(n) angestellte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Berufserfahrung für die Betreuung mittelständischer Unternehmen** in der Landwirtschaft mit den Tätigkeitsschwerpunkten Zivil-, Arbeits-, Grundstücks- und Gesellschaftsrecht.  
Bewerbungen bitte per Email an: nicklitzsch@kanzlei-felgentreff.de

Die Kanzlei Stein, Walther & Richter mit Standort in Torgau sucht zur **sofortigen Verstärkung eine(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** mit den Schwerpunkten Familien-, Zivil-, und Strafrecht.  
Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen und Gehaltsvorstellung bevorzugt als PDF-Dokument per Email an: walther@stein-walther-richter.de

Wir, die Kanzlei EMC Ebersberger, Meisen & Coll., in Zwickau, suchen zur **Verstärkung des Kanzleiteams in Zwickau, ab sofort, eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**.  
Unsere Rechtsanwaltskanzlei, mit Tätigkeitsschwerpunkten im Verkehrs-, Arbeits- sowie Familien- und Mietrecht, sucht für den Bereich Zivilrecht und Sozialrecht einen unterstützenden Kollegen/in, gern auch Berufseinsteiger.  
Sie sollten...

... über fundierte Rechtskenntnisse verfügen,  
... sorgfältig, gewissenhaft sein und Wert auf selbständiges Arbeiten legen sowie  
... in der Lage sein, unternehmerisch zu denken und zu handeln.

Wir bieten Ihnen ...  
... eine Vollzeitstelle,  
... eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem hochmotivierten Team,  
... ein sehr gutes Betriebsklima.

Wir sehen Ihrer aussagekräftigen Bewerbung mit Interesse entgegen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: zwickau@kanzlei-emc.de oder an: EMC Ebersberger, Meisen & Kollegen, Parkstraße 12, 08056 Zwickau. Ansprechpartner in unserer Zwickauer Kanzlei ist Herr Rechtsanwalt Lars Ullmann.



Für unseren Kanzleistandort in Leipzig, Petersstraße 15/Neumarkt 16/18, suchen wir eine/einen

**Rechtsfachwirtin/Rechtsfachwirt  
Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellten**

für den Bereich Insolvenzrecht in Voll- oder Teilzeit.

Nähere Informationen über unsere Rechtsanwaltssozietät erlangen Sie über [www.handschumacher.de](http://www.handschumacher.de). Die vertrauliche Behandlung eingehender Bewerbungen wird versichert. Bei Interesse bitten wir um die Zusendung Ihrer Bewerbung entweder postalisch an Rechtsanwälte Handschumacher Krug Merbecks, Herrn Rechtsanwalt Reinhard Klose, Petersstraße 15/Neumarkt 16/18, 04109 Leipzig, oder per E-Mail an [RAKlose@handschumacher.de](mailto:RAKlose@handschumacher.de).

**Rechtsanwalt (m/ w) für mittelständisches Leipziger Immobilienunternehmen gesucht**

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt für unser Unternehmen. Umfangreiche Kenntnisse in den Bereichen Gesellschaftsrecht, allgemeines Zivilrecht sowie Vollstreckungsrecht setzen wir voraus, ebenso die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete. Sie sind es gewohnt, eigenverantwortlich und zielorientiert zu arbeiten und verlieren auch in Stresssituationen nicht den Überblick. Neben einer anspruchsvollen Tätigkeit erwarten Sie ein angenehmes Arbeitsklima, moderne Bürotechnik sowie ein dynamisch entwickeltes Unternehmensumfeld.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Geforderte Unterlagen: Lebenslauf, Zeugnisse. Bewerbungen bitte an Herrn Ralf Moritz ([moritz@dgg-ag.de](mailto:moritz@dgg-ag.de))

Für die selbstständige nebenberufliche Tätigkeit als **Kursleiter/in unseres Repetitoriums in Leipzig und Halle** suchen wir engagierte Volljuristen/innen zum zeitnahen Einstieg (spätestens im Januar 2014). Sie haben zwei Prädikats-examina (mindestens befriedigend) und verfügen über organisatorische Fähigkeiten und Freude an der Vermittlung juristischen Fachwissens? Dann eröffnen wir Ihnen interessante Perspektiven. Vervollständigen Sie unser Team im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht bei der Vorbereitung auf beide Staatsexamina. Bewerbungen bitte per E-Mail an: Alpmann Schmidt, c/o Prof. Dr. Holzhauser & Partner Rechtsanwälte GbR, RA Christian

Wagner, Schloßstraße 5, 01067 Dresden, [wagnerc@holzhauser.de](mailto:wagnerc@holzhauser.de)

**Ich suche ab sofort eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, insbesondere für den Bereich allg. Zivilrecht.**

Ich biete eine hervorragende berufliche Perspektive, die viel Selbstständigkeit erlaubt sowie eine von gegenseitigem Vertrauen, Leistungsbereitschaft und Teamdenken geprägte Zusammenarbeit. Gern auch Berufseinsteiger!

Bewerbung bitte an: Rechtsanwaltskanzlei Helmut Schwarz, Hoyerswerdaer Str. 24, 02997 Wittichenau oder E-Mail: [rechtsanwalt-helmut-schwarz@t-online.de](mailto:rechtsanwalt-helmut-schwarz@t-online.de)

**Verkehrsrechtlich orientierte Kanzlei in Chemnitz sucht RA (m/w) bzw. Assessor (m/w) für Elternzeitvertretung ab 12/2013** in Voll- o. Teilzeit im Anstellungsverhältnis. Berufserfahrung von Vorteil, jedoch nicht zwingend. Einarbeitung gewährleistet.

Pahn/Schubert & Koll., Weststr. 33, 09112 Chemnitz  
Bewerbungen bitte an [ra.frankschubert@t-online.de](mailto:ra.frankschubert@t-online.de)

**Wir sind eine überregionale Kanzlei und suchen ab sofort einen/e Jurist/in zur Ermittlung und Bearbeitung von Insolvenzanträgen.**

Die spannende Tätigkeit erfordert neben Kenntnissen im Insolvenzrecht auch einen sicheren Umgang mit Menschen und die Fähigkeit zur Anleitung von Personen.

Senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung gern per Mail an: [steffen.richter@wallnerweiss.de](mailto:steffen.richter@wallnerweiss.de).

Wir suchen für unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Plauen einen Referendar (m/w), auch gerne für die Wahlstation (ca. 8 Std./Wo).

Sie erhalten eine angemessene Vergütung, die wir mit Ihnen vereinbaren. Wir erwarten eine überdurchschnittliche Qualifikation (1. St.-Ex. mind. befriedigend).

Aussagekräftige Bewerbungen erbitten wir an [info@ra-pilz.de](mailto:info@ra-pilz.de).

**Familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht Referendarin (M/W);** nach Abschluss des 2. Staatsexamens Übernahme möglich. Bewerbungen bitte an: [kuehne@kuehne-rechtsanwaelte.de](mailto:kuehne@kuehne-rechtsanwaelte.de)

**Renommierete regional, bundesweit und international tätige Rechtsanwaltskanzlei in Dresden sucht Referendar/in** für nebenberufliche Tätigkeit und/oder für die Anwaltsstation/Wahlstation. Sie sind überdurchschnittlich qualifiziert (Erstes Staatsexamen mindestens 7 Punkte) und motiviert? Dann freuen wir uns auf Ihre Mitarbeit in unserem Team.

Bewerbungen bitte per E-Mail an: Prof. Dr. Holzhauser & Partner Rechtsanwälte GbR, RA Christian Wagner, Schloßstraße 5, 01067 Dresden, [wagnerc@holzhauser.de](mailto:wagnerc@holzhauser.de)

Mit über 50 Mitarbeitern und Rechtsanwälten arbeiten unsere Insolvenzverwalter in der Schnittmenge zwischen Wirtschaft und Recht.

**Zur Verstärkung unseres Büros in Dresden suchen wir ab sofort eine engagierte Insolvenzfachbearbeiter (m/w) in Teilzeit mit abgeschlossener Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- oder Steuerfachangestellten oder Fachkräfte (m/w) mit vergleichbarer Berufsausbildung für den Bereich der Insolvenzverwaltung.**

Erste Berufserfahrungen und/oder Grundkenntnisse im Insolvenzrecht sind von Vorteil, werden jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Neben Ihrer fachlichen Qualifikation erwarten wir Teamorientierung, Kommunikationsfähigkeit, einen ausgeprägten Sinn für wirtschaftliche Zusammenhänge und Einsatzbereitschaft. Wir bieten Ihnen ein anspruchsvolles Aufgabengebiet, gute Entwicklungsmöglichkeiten sowie ein hervorragendes Arbeitsumfeld in einem hochmotivierten, freundlichen Team. Sie sind interessiert und entsprechen dem

Qualifikationsprofil?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail bitte an Herrn Rechtsanwalt Ralf Hage ([dresden@voigtsalus.de](mailto:dresden@voigtsalus.de)). VOIGT SALUS. Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter

**Eine Chemnitzer Anwaltskanzlei (3 Rechtsanwälte, Schwerpunkte WirtschaftsR, BauR, ZivlR) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung des Teams eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit Berufserfahrung (Vollzeit).**

Sehr gute Kenntnisse in der Zwangsvollstreckung sind zwingend erforderlich.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 617/2013, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Als Notar in Leipzig suche ich ein/e Rechtsanwaltsfachangestellte/n** für Vollzugsarbeiten in meiner Kanzlei als Schwangerschaftsvertretung (vorerst befristet für 1 Jahr).

Zuschriften bitte an folgende Adresse: Notar Dr. Klaus Nitzsche, Schönbachstr. 65, 04299 Leipzig oder per Mail: [Dr.Nitzsche@notarnet.de](mailto:Dr.Nitzsche@notarnet.de)

**Zur Verstärkung unserer Insolvenzabteilung in Leipzig suchen wir eine/n Insolvenzfachbearbeiter/in und eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.**

Sie erwartet die weitgehend selbständige Bearbeitung eines insolvenzrechtlichen Referats. Mehr erfahren Sie unter [www.paul-heinze.de](http://www.paul-heinze.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: [heinze@paul-heinze.de](mailto:heinze@paul-heinze.de) oder: Paul & Heinze GmbH, Prinz-Eugen-Straße 31, 04277 Leipzig.

Wir sind eine überregional tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Dresden. Derzeit beschäftigen wir über 70 Mitarbeiter, davon 9 Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte - teilweise mit Doppelqualifikation). Wir betreuen insolvente Unternehmen jeglicher Rechtsformen, Größen und Branchen.

**Für unseren Standort Dresden suchen wir Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte, Insolvenzfachbearbeiter (m/w) für die insolvenzspezifische Beratung.**

Sie sollten selbständiges Arbeiten gewohnt sein und Teamfähigkeit besitzen. Kenntnisse der Software DATEV und Winsolvenz sowie Grundkenntnisse im

Insolvenzrecht sind von Vorteil.

Wir bieten: Neben dem anspruchsvollen Aufgabengebiet bieten wir überdurchschnittliche Entwicklungsmöglichkeiten, ein hervorragendes Arbeitsumfeld, modern ausgestattete Arbeitsplätze, 30 Tage Urlaub, ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement und weitere Vergünstigungen.

Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an unser Büro in Dresden: persönlich/vertraulich Graf Treuhand GmbH, z. Hd. Frau Haschke, Lortzingstraße 37, 01307 Dresden

**Wir suchen ab sofort eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder Rechtsfachwirt/in mit mehrjähriger Berufserfahrung.**

Zu Ihren Aufgaben gehören alle im Büro anfallenden Tätigkeiten, unter anderem die Fristenkontrolle, Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren, Korrespondenz sowie die Postbearbeitung. Wir erwarten sehr gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht sowie Zwangsvollstreckungsrecht, einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache, eine selbständige, gewissenhafte und strukturierte Arbeitsweise, schnelle Auffassungsgabe, Verantwortungsbewusstsein, absolute Zuverlässigkeit und einen sicheren Umgang mit dem Kanzleiprogramm RA-Micro. Grundlagen der Buchführung sollten ebenfalls vorhanden sein.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - bevorzugt per E-Mail - an Rechtsanwaltskanzlei Arnold Fetzer, Reichertstraße 10, 02826 Görlitz,

E-Mail: [info@rechtsanwalt-fetzer.de](mailto:info@rechtsanwalt-fetzer.de)

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit zwei Anwältinnen in Zwickau.

**Wir suchen eine/n engagierte/n und selbstständige/en Rechtsanwaltsfachangestellte/n ab spätestens 01.01.2014.**

Sie sollten Berufserfahrung und insbesondere auch Kenntnisse in der Zwangsvollstreckung und außergerichtlichen Schuldenbereinigung besitzen. Voraussetzung ist weiterhin der sichere Umgang mit RA-Micro und DictaNet.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Anwaltskanzlei Werler, Bachstraße 32, 08056 Zwickau.

**Wir suchen zum 01.01.2014 für unsere wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei in Dresden eine/n zuverlässige/n,**

**engagierte/n und selbständig arbeitende/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit (ca. 20 h).**

Sehr gute fachliche Kompetenz und sichere Computerkenntnisse werden ebenso vorausgesetzt wie freundliches Auftreten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte vorzugsweise per E-Mail (info@n-j-p.com) an: NJP Rechtsanwälte, z.Hd. Rechtsanwalt von Wedel, Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden

**Leipziger Rechtsanwaltskanzlei mit drei Rechtsanwälten sucht eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.**

Es erwartet Sie ein moderner Arbeitsplatz, ein junges Team und die Möglichkeit zur fachlichen Weiterbildung, so dass auch Berufsanfänger/innen gern berücksichtigt werden.

kontakt@anwalt-engel.de

**Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.**

Erwartet werden sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Mahn- und Klagewesen, Zwangsvollstreckung und Gebührenabrechnung. Sie sollten darüber hinaus über sichere Computerkenntnisse, insbesondere in der Anwendung von RA Micro, MS Office, Internet und Outlook verfügen. Wir wünschen uns eine nette, aufgeschlossene und selbstbewusste Persönlichkeit mit Organisationstalent, Engagement und Teamgeist.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die unten angegebene Adresse. Wir bitten um Verständnis, dass wir die Rücksendung von Bewerbungsmappen ohne frankierten Rückumschlag nicht zusichern können. SCHENDERLEIN Rechtsanwälte, RA Dr. jur. Volker Schenderlein, Käthe-Kollwitz-Straße 5, 04109 Leipzig, info@kanzlei-schenderlein.de

**SNP sucht für den Standort in München eine/n RA-Fachangestellte/n.**

Wir bieten einen interessanten, eigenverantwortlich zu bearbeitenden Aufgabenbereich in einem engagierten Team. Sie zählen gute Fachkenntnisse und Einsatzbereitschaft zu Ihren Stärken? Dann passen Sie zu uns!

Ihre Bewerbung richten Sie an: SNP Schlawien Partnerschaft, Herrn Ludwig Färber, Türkenstraße 16, 80333 München, Tel: 089-28634-448, ludwig.farber@snp-online.de, www.snp-online.de

**Wir sind eine überörtliche Partnerschaft von Rechtsanwälten und suchen zur Erweiterung unseres Teams am Standort Torgau ab sofort, ggf. zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit.**

Sie stehen kurz vor dem Abschluss Ihrer Berufsausbildung, sind teamorientiert, umsichtig und haben ein freundliches Auftreten? Dann sind Sie bei uns richtig. Zu Ihren Aufgaben zählen u.a.:

- Erledigung der täglich eingehenden Korrespondenz (E-Mails, Briefpost, Fax)
- Aktenanlage, Aktenführung sowie die Aktenablage
- Annahme und Weiterleitung von Telefonaten
- Fristenüberwachung
- Mandantenbetreuung
- Schreiben nach Diktat
- Erstellen von Kostenrechnungen

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte richten an: Rechtsanwälte Wöhlermann, Lorenz & Partner, Bahnhofstrasse 1, 04860 Torgau, E-Mail: torgau@anwaltskanzlei-wlp.de

**Fachanwalt für Familienrecht in darüber hinaus zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in Dresden sucht zum nächstmöglichen Arbeitsbeginn eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für eine unbefristete Anstellung in Teilzeit (ca. 20 Stunden).**

Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich die Termin- und Fristenbearbeitung, allgemeine Korrespondenz, RVG-Abrechnungen, sowie die Mandatsbetreuung. Als flexible/r Bewerber/in mit guten Kenntnissen in allen berufstypischen Arbeitsbereichen, geübtem Umgang mit Computer und MS-Office, selbständiger Arbeitsweise, Freundlichkeit und Engagement kommen Sie bitte auf mich zu. Es erwartet Sie ein angemessenes Gehalt sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und ein gutes Arbeitsumfeld und -klima.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Anlagen per e-mail an: RA.Nagel@t-online.de

**Für die Erweiterung unseres Teams in Meißen suchen wir eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit mehrjähriger Berufserfahrung.**

Zu Ihren Aufgaben gehören unter anderem die Fristenkontrolle, Zwangsvollstreckung, Mahnverfahren, Korrespondenz sowie die Postbearbeitung. Wir erwarten

sehr gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht, einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache, eine selbständige, gewissenhafte und strukturierte Arbeitsweise, schnelle Auffassungsgabe, Verantwortungsbewusstsein, absolute Zuverlässigkeit und einen sicheren Umgang mit den MS-Office Programmen. Wir bieten Ihnen ein interessantes Aufgabenfeld mit vielseitigen Entwicklungsmöglichkeiten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und des frühestmöglichen Eintrittstermins - bevorzugt per E-Mail - an eisenreich@lwp.info, Lenga, Wähling und Partner, Rechtsanwälte, Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen, www.LWP.info

**Rechtsanwälte Dr. Schübel u. Kollegen suchen Rechtsanwaltsfachangestellte/n unbefristet in Vollzeit.**

Standort: Plauen; aufgeschlossenes und freundliches Team sucht engagierte/n und qualifizierte/n Mitarbeiter/in für angenehme Zusammenarbeit.

Bewerbungen bitte an RA Dr. Schübel & Kollegen, Straßberger Str. 83, 08527 Plauen oder E-Mail: info@kanzlei-schuebel.de

**Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit.**

Wir bieten einen modernen, voll ausgestatteten Arbeitsplatz in unserem Team. Wir erwarten gute Kenntnisse im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise. Ein sicherer Umgang mit RA Micro ist von Vorteil.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an: Hirsch, Thiem & Coll., Rechtsanwälte, Tieckstraße 29, 01099 Dresden, E-Mail: haas@htc-rae.de, www.htc-rae.de

**Wir suchen zur Verstärkung unseres Kanzleiteams in Dresden eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit.**

Neben einer abgeschlossenen Ausbildung verfügen Sie über Berufserfahrung und sind eine selbstständige Arbeitsweise gewohnt.

Über Ihre aussagekräftige Bewerbung freuen wir uns. Dr. Klassen & Partner Dresden GbR, Kesselsdorder Straße 11, 01159 Dresden, dresden@dr-klassen.de

Wir sind eine mittelständische Anwaltssozietät mit 6 Berufsträgern und betreuen vorwiegend Unternehmen der Immobilienwirtschaft. Unsere Schwerpunkte liegen insbesondere im Miet- und WEG-Recht, Energie-, Grundstücks-, Bau- und Architektenrecht sowie Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht.

**Für unser junges, dynamisches Team suchen wir eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(-n)/Rechtsfachwirt(-in).**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Rechtsanwälte Strunz & Alter, Herrn RA Martin Alter, Zschopauer Straße 216, 09126 Chemnitz. Weitere Informationen unter [www.strunz-alter.de](http://www.strunz-alter.de).

**Wir suchen ab sofort Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit mit RA-Micro-Erfahrung für unseren Standort Chemnitz.**

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Aktenführung, die Termin- und Fristenkontrolle, die Gebührenberechnung und die Rechnungserstellung.

Rechtsanwälte Tippmann & Otto, Augustusburger Straße 234 09127 Chemnitz, Tel. 03717008790, E-Mail: [chemnitz@recht4you.com](mailto:chemnitz@recht4you.com)

**Sie sind zuverlässig, verantwortungsbewusst, belastbar und haben ein sicheres und gepflegtes Auftreten, besitzen die Fähigkeit und das Interesse an selbständiger Arbeit sowie an Fort- und Weiterbildung.**

So bewerben Sie sich bitte unter [ma-dd@rechtsanwalte-krause.de](mailto:ma-dd@rechtsanwalte-krause.de) oder Rechtsanwälte KRAUSE & PARTNER, Hübnerstraße 8, 01069 Dresden.

**Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w)**

Unsere seit über 20 Jahren bestehende Kanzlei mit Sitz in Dresden und Görlitz sucht für den Standort DRESDEN ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit Berufserfahrung in Voll- oder Teilzeit. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie eine selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise, insbesondere hinsichtlich der Fristenüberwachung. Ein sicherer Umgang mit RA Micro wäre von Vorteil.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: Rechtsanwälte van Recum, Schmidt & Marek, Robert-Blum-Straße 3, 01099 Dresden, oder per Mail an: [ka@vanrecum.de](mailto:ka@vanrecum.de)

**Zur Verstärkung unseres Teams in Zwickau suchen wir eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w) in unbefristeter Festanstellung in Vollzeit.**

Näheres über uns erfahren Sie unter [www.slk-rechtsanwalte.de](http://www.slk-rechtsanwalte.de).

Bitte senden Sie uns Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen inkl. Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung bevorzugt per Email an: SCHENK LECHLEITNER KRÖSCH Rechtsanwälte Steuerberater, Herrn Rechtsanwalt Matthias Lechleitner, Schumannstr. 9, 08056 Zwickau, [karriere@slk-rechtsanwalte.de](mailto:karriere@slk-rechtsanwalte.de).

**Zur Erweiterung unseres Kanzleiteams suchen wir, eine RA-Fachangestellte/Rechtsfachwirt ab sofort.**

Berufserfahrung erwünscht, aber auch Berufsanfänger können sich bewerben. Kenntnisse in RA-Micro und in den Office-Programmen sollten vorhanden sein. Sie/Er sollte im Umgang mit dem Telefon sicher sein und Erfahrung in der Bürokommunikation haben.

Bewerbung bitte an: [info@rechtsanwaltsreime.de](mailto:info@rechtsanwaltsreime.de), Kontakt: 03591/2996133, [www.rechtsanwalt-reime.de](http://www.rechtsanwalt-reime.de).

**Wir erweitern unser Büro in Chemnitz und suchen zur Verstärkung für unsere Mitarbeiter eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.**

Sie erwartet ein angenehmes Umfeld mit leistungsgerechter Vergütung. Es sollte der gesamte Aufgabenbereich einer/eines Rechtsanwaltsfachangestellten sicher beherrscht werden. Wir bieten Ihnen eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Beifügung von aussagekräftigen Unterlagen und gern mit der Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen.

Bewerbungen bitte an Kanzlei BWP, Schloßberg 2, 09113 Chemnitz oder E-Mail: [chemnitz@rechtsanwalte-bwp.de](mailto:chemnitz@rechtsanwalte-bwp.de)

**Zur Verstärkung unseres Rechtsabteilung-Teams am Standort Chemnitz suchen wir Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w).**

Ausführlichere Informationen zu unserem Unternehmen und den Aufgaben finden Sie unter [www.eg-factory.de](http://www.eg-factory.de).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, inklusive Gehaltsvorstellung, senden Sie bitte an: [personal@eg-factory.de](mailto:personal@eg-factory.de). Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

**Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.**

Sie sind motiviert und verfügen über erste Erfahrungen in der Anwaltskanzlei und fundierte EDV-Kenntnisse (MS-Office und idealerweise RA-Micro)? Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung und Fortbildungsmöglichkeiten von Anfang an. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Korn & Letzas Rechtsanwälte • Insolvenzverwaltung, Karl-Tauchnitz-Str. 10, 04107 Leipzig,

E-Mail: [hoefner@korn-letzas.de](mailto:hoefner@korn-letzas.de)

**Zur Unterstützung unserer Kanzlei in Dresden suchen wir ab sofort eine engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Teilzeit.**

Weitere Informationen finden Sie unter [www.rbs-legal.de/karriere](http://www.rbs-legal.de/karriere).

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per Email an RBS RoeeverBroennerSusat Rechtsanwalts-gesellschaft mbh, [bewerbung@rbs-partner.de](mailto:bewerbung@rbs-partner.de).

**Kanzlei in Zentrumsnähe in Leipzig sucht ab sofort freundliche und qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte für 30 Std.Pro Woche.**

Bewerbungen bitte an [Kanzlei.Leipzig@t-online.de](mailto:Kanzlei.Leipzig@t-online.de)

**Unsere Kanzlei im Zentrum Leipzigs sucht einen neuen Mitarbeiter ( m/w).**

Wir sind ein aufstrebendes Team, das schon seit einiger Zeit etabliert ist und benötigen ab sofort Verstärkung. Ihre Aufgaben umfassen alle anfallenden Arbeiten des Berufsbildes wie Terminvereinbarungen, Aktenführung, Termin -und Fristenüberwachung, Anfertigen von Schriftsätzen. Unser Schwerpunkt liegt im Zivil-, Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung.

Anforderungen an Sie: Berufsausbildung, gute Auffassungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, selbständiges Arbeiten, Organisationsfähigkeit und Eigeninitiative.

[hardy.poenisch@poenisch-ra.de](mailto:hardy.poenisch@poenisch-ra.de)

**Kanzlei mit drei Berufsträgern in Dresden sucht eine weitere Rechtsanwaltsfachangestellte ( M/W) zu sofort.**

Bitte senden Sie ihre Bewerbungen an : [Kuehne@kuehne-rechtsanwalte.de](mailto:Kuehne@kuehne-rechtsanwalte.de)

**Dort arbeiten, wo andere Urlaub machen!**

Im schönen Chiemgau im Süden von Bayern suchen wir zur Unterstützung unseres Teams in unserer modernen, lebhaften, dynamischen Kanzlei in Rosenheim ab sofort oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) engagierte(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** in Teilzeit/Vollzeit.

Aufgrund Ihrer Begeisterung für die Arbeit in einem jungen, erfolgreichen Team und Ihrer Berufserfahrung gelingt es Ihnen, die wesentlichen Arbeitsabläufe in der Kanzlei selbständig umzusetzen. Durch Routine, Kompetenz und Eigeninitiative bringen Sie sich aktiv ein und entlasten die Rechtsanwälte. Routine mit der Anwaltssoftware RA-Micro sowie Kenntnisse im Bereich Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht erlauben Ihnen eigenverantwortliche Arbeit. Ihre Freude am Umgang mit Menschen spiegelt sich in Ihrem aufgeschlossenen, freundlichen, aber verbindlichen Auftreten wider. Neugierig auf eine teamorientierte neue Herausforderung?

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsvorstellung an: Dr. Herzog Rechtsanwälte, Herrn Dr. jur. Marc Herzog LL.M., An der Bürgermühle 4, D-83022 Rosenheim, Tel. 08031/409988-0, Fax 08031/409988-88, [www.drherzog.de](http://www.drherzog.de), [mh@drherzog.de](mailto:mh@drherzog.de)

**STOLPE Rechtsanwälte sucht für den Standort Chemnitz eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit für eine unbefristete Anstellung.**

Sie sollten mit allen berufsspezifischen Aufgaben vertraut sein, um unsere Chemnitzer Kanzlei eigenverantwortlich und selbständig führen zu können. Kenntnisse in RA-Micro sind unbedingt nötig.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an [bewerbung@stolpe-rechtsanwaelte.de](mailto:bewerbung@stolpe-rechtsanwaelte.de).

**Wir suchen für unseren Standort Dresden eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit/Teilzeit für eine unbefristete Anstellung.**

Sie sollten mit allen berufsspezifischen Aufgaben, insbesondere Schreiben nach Diktat, Kostenabrechnung, Zwangsvollstreckung, Terminverwaltung u.a., vertraut sein. Kenntnisse in RA-Micro sind von Vorteil.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an [kontakt@rahle.de](mailto:kontakt@rahle.de)

**Für unser Büro in Leipzig suchen wir per sofort eine engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte / einen engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten** in Vollzeit, ggf. in Teilzeit. Ihre Tätigkeit wird sich auf alle klassischen Bereiche beziehen (Diktat, Abrechnung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, allg. Büroorganisation). Reinhold & Linke, RA Linke, Emilienstraße 13, 04107 Leipzig, Tel. 0341/982090, E-Mail: [info@reinhold-linke.de](mailto:info@reinhold-linke.de)

**Unsere arbeits- und insolvenzrechtlich aufgestellte Kanzlei sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine versierte Rechtsanwaltsfachangestellte.**

Die Stelle wird vorerst halbtags angeboten. Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung - vorzugsweise per Mail - an: Rechtsanwaltskanzlei Wackwitz, Windorfer Straße 3, 04229 Leipzig, [info@rechtsanwalt-wackwitz.de](mailto:info@rechtsanwalt-wackwitz.de)

**Unsere zivil- und insolvenzrechtlich aufgestellte Kanzlei sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwaltsfachangestellte** in Voll-/Teilzeit.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte - vorzugsweise per Mail - an die Kanzlei Paul Heinz Ramm, Prinz-Eugen-Straße 23, 04277 Leipzig; [ramm@pahera.de](mailto:ramm@pahera.de); [www.pahera.de](http://www.pahera.de)

**Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n).**

Wir erwarten von den Bewerbern neben Fleiß und Erfahrungen im Beruf auch die Fähigkeit, sich in einem Team einbringen zu können. Sie erhalten einen technisch modernen Arbeitsplatz und ein überdurchschnittliches Gehalt.

Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte an: Rechtsanwalt Christof Franz, persönlich/vertraulich, Otto-Schill-Straße 4, 04109 Leipzig

**Wir suchen ab 01.02.2014 für unsere Kanzlei in Dresden mit derzeit fünf Berufsträgern eine(n) gut ausgebildete(n), engagierte(n) und teamfähige(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit.**

Neben einem freundlichen, zielstrebigem Wesen zeichnen Sie sehr gute Kenntnisse im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht und ein hoher Anspruch an die eigene, selbstverantwortliche Tätigkeit aus. Dazu verfügen Sie über sehr

gute Ausdrucks- und Umgangsformen. Sie sollten einen vorzugsweise überdurchschnittlichen Berufsschulabschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte(r) besitzen und die Programme Microsoft Word und Excel sicher, zügig und fehlerfrei beherrschen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung nur per E-Mail an folgende Adresse: [helge.ruebartsch@rincke-ruebartsch.de](mailto:helge.ruebartsch@rincke-ruebartsch.de).

Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

**Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir - eine zivil- und wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei in Heidenau - ab 01.01.2014 zunächst in Teilzeit eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n)**

auch gern mit Interesse oder Erfahrungen im Bereich der Finanzbuchhaltung. Unsere - familiär geführte - Kanzlei befindet sich in unmittelbarer Nähe zur S-Bahn. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und freuen uns auf Ihre Bewerbungen.

Rechtsanwälte Thomas Taugnitz; Sylke Taugnitz-Witt, Ernst-Thälmann-Str. 7, 01809 Heidenau; Tel.: 03529/517733; [info@rechtsanwaelte-taugnitz.de](mailto:info@rechtsanwaelte-taugnitz.de); [www.rechtsanwaelte-taugnitz.de](http://www.rechtsanwaelte-taugnitz.de)

**Wir suchen eine/n erfahrene/n und engagierte/n RA-Fachangestellte/n**, gerne auch gepr. Rechtsfachwirt/in mit Freude an eigenverantwortlicher Tätigkeit und effektiver Zwangsvollstreckung für unsere mittelständische Anwaltskanzlei in München.

Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an [minisini@heinicke-eggebrecht.de](mailto:minisini@heinicke-eggebrecht.de)

**Zur Verstärkung unseres Leipziger Teams suchen wir schnellstmöglich eine/n qualifizierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit/Teilzeit. WAS SIE ERWARTET:**

Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz in der Leipziger Innenstadt, eine langfristige Perspektive in einem hochmotivierten und sehr kollegialen Team sowie eine leistungsgerechte Vergütung.

**WAS WIR VON IHNEN ERWARTEN:**

Wir erwarten von Ihnen überdurchschnittliche Eigeninitiative, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität, ein freundliches Auftreten sowie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und sehr gute

kommunikative Fähigkeiten.

Ihr Tätigkeitsfeld umfasst sämtliche berufstypische Arbeitsaufgaben. Gute Englischkenntnisse sowie der sichere Umgang mit DATEV Anwalt pro (ehem. Phantasy) sind von Vorteil, aber keine Einstellungsvoraussetzung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail oder per Post an unser Leipziger Büro. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Stephanie Wolff gern zur Verfügung.

PETERSEN HARDRAHT Rechtsanwälte Steuerberater, Petersstraße 39-41, 04109 Leipzig, T 0341 35582122, E s.wolff@petersenhardraht.de

Weitere Informationen zu uns und unserer Tätigkeit erhalten Sie unter: [www.petersenhardraht.de](http://www.petersenhardraht.de)

#### **Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in Chemnitz gesucht!**

Rechtsanwaltskanzlei auf dem Kaßberg in Chemnitz sucht engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) für eine unbefristete Vollzeit- oder Teilzeitstelle. Wir erwarten EDV-Kenntnisse, insbesondere RA-Micro, und bieten ein vielseitiges Tätigkeitsfeld an einem modernen Arbeitsplatz.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Nienhagen & Kollegen Rechtsanwälte, z.H. Frau Manthey, Walter-Oertel-Str. 1, 09112 Chemnitz; Tel. 0371/450 420, [www.nienhagen.com](http://www.nienhagen.com)

**Wir suchen für unseren Kanzleistandort Hainichen möglichst zum sofortigen Eintritt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** zunächst befristet wegen Vertretung.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Rechtsanwaltskanzlei Lutz Lorenz, Dr.-Külz-Straße 10, 08280 Aue oder [ralorenz-aue@t-online.de](mailto:ralorenz-aue@t-online.de)

Wirtschafts- und zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit sympathischem jungem Team im Zentrum von **Leipzig** sucht ab sofort eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** bevorzugt in Vollzeit. Wir erwarten neben einer guten fachlichen Qualifikation, hoher Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und einem angenehmen Auftreten vor allem eine einwandfreie Rechtschreibung und die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten. Sehr gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht werden vorausgesetzt. Erfahrung mit der Anwaltssoftware RA-Micro und in der Betreuung verkehrsrechtlicher Mandate sowie buchhalterische Grundkenntnisse

wären von Vorteil, sind aber keine Einstellungsvoraussetzung. Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre und flexible Arbeitszeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins – bevorzugt per E-Mail – an [weitz@nwk-rae.de](mailto:weitz@nwk-rae.de), **NWK Rechtsanwälte, Tschaikowskistraße 15, 04105 Leipzig.**

**Bürogemeinschaft in Dresden mit familien- und strafrechtlichem Schwerpunkt sucht Rechtsanwaltsfachangestellte ab Januar oder später.** Auch Teilzeit ist möglich.  
[Kanzlei-Dresden@outlook.de](mailto:Kanzlei-Dresden@outlook.de)

**Leipzig:** Wir sind eine mittelständische interdisziplinäre Kanzlei (Steuerberater/Rechtsanwälte) im Zentrum von Leipzig. **Wir suchen ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit Buchhaltungskennntnissen, mit möglichst praktischer Erfahrung in der Finanzbuchhaltung (Arbeitsschwerpunkt). Bewerbung nebst Foto und Lebenslauf richten Sie bitte an [kanzlei@stb-recht.de](mailto:kanzlei@stb-recht.de).

#### **Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in Leipzig gesucht!**

Rechtsanwaltskanzlei mit den Tätigkeitsgebieten Arbeits- und Verkehrsrecht sucht eine(n) zuverlässige(n) und engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit. Unbefristeter Arbeitsvertrag.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Rechtsanwälte Schneider & Kollegen, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig oder [kanzlei@ra-schneider-leipzig.de](mailto:kanzlei@ra-schneider-leipzig.de)

**Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte(n)/ Rechtsfachwirt(in)** in Vollzeit, vorzugsweise auf dem Gebiet Verkehrsrecht. Wir erwarten gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht sowie eine selbständige und gewissenhafte Arbeitsweise. Ein sicherer Umgang mit ReNoStar wäre von Vorteil.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an: [info@roth-anwaelte.de](mailto:info@roth-anwaelte.de).

#### **Rechtsanwaltsfachangestellte/r in Teilzeit für Dresden gesucht**

Sie sind vertraut mit der Durchführung der Abrechnung, Terminkoordination, Reiseplanung sowie der Erstellung von Präsentationen? Sie überzeugen durch eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sowie sehr guten MS-Office-Kenntnissen?

Dann sind wir an einer Unterstützung durch Sie interessiert!

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an [miriam.huhmann@riediger-legal.com](mailto:miriam.huhmann@riediger-legal.com)

**Ich suche zur Verstärkung meines Teams in Delitzsch eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/en in Teilzeit oder Vollzeit.**

Kenntnisse in RVG sind Voraussetzung, in RA-Micro erwünscht.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an: Rechtsanwaltskanzlei Jacqueline Böhme, Hallesche Straße 6 in 04509 Delitzsch

**Wir suchen für unsere überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Dresden eine RA-Fachangestellte für Aushilfs- und Schreibtätigkeiten auf freiberuflicher Basis.**

Sie verfügen über Kenntnisse im Renostar, eine fehlerfreie Rechtschreibung sowie eine zuverlässige Arbeitsweise.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: [richter-ak-network@gmx.de](mailto:richter-ak-network@gmx.de)

**Etablierte Rechtsanwaltskanzlei sucht eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n als Elternzeitvertretung** in Vollzeit insbesondere für die alleinige Führung eines Sekretariats mit zivil-, miet- und baurechtlichem Schwerpunkt. Neben den berufstypischen Tätigkeiten wären Kenntnisse mit RenoStar wünschenswert.

Zuschriften bitte an BSK Rechtsanwälte, Hospitalstraße 12, 01097 Dresden.

**Rechtsanwalt in Bürogemeinschaft in Leipzig sucht ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** für ca. 30 Stunden/Woche. Zu Ihren Aufgaben gehören alle in einer Kanzlei anfallenden Tätigkeiten. Ihnen wird eine Arbeitstätigkeit in angenehmer Atmosphäre geboten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: [kontakt@fae-rae.de](mailto:kontakt@fae-rae.de)

**Rechtsanwalt für Verkehrsrecht sucht eine/n engagierte/n und zuverlässige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit Buchhaltungskennntnissen ab sofort zur Unterstützung und Verstärkung. Es wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag geboten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an IVENZ Rechtsanwälte, Haydnstr. 12, 04107 Leipzig oder per Mail an [blumtritt@ivenz-rechtsanwaelte.de](mailto:blumtritt@ivenz-rechtsanwaelte.de), Ansprechpartnerin: Frau Blumtritt

**ALTHOFF KIERNER & PARTNER RECHTSANWÄLTE**, Kanzlei für Immobilien-, Bau- und Planungsrecht, derzeit tätig mit 9 Anwälten, **sucht ab sofort, spätestens ab 01.01.2014, eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** im Umfang von 40 Wochenarbeitsstunden. Wir erwarten ein sehr gutes Fachwissen, eine gewissenhafte Arbeitsweise und Teamfähigkeit. Ihre Bewerbung senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an [dresden@althoff-kierner.de](mailto:dresden@althoff-kierner.de) - [www.bau-und-immobilie.de](http://www.bau-und-immobilie.de)

**Suchen ab 1/2014 RA-Fachgest.** für kleine Kanzlei mit Schwerpunkt Familien- und Zivilrecht, unbefristet, Teilzeit 30 h, Option Vollzeit, Kennt. im Umgang mit RA-Micro von Vorteil  
RAin Kunath, Gartenstr. 5, 01796 Pirna, Tel. 03501 / 491793, Fax: 03501 / 491795, E-Mail: [info@ra-kunath.de](mailto:info@ra-kunath.de)

**Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams am Hauptsitz Leipzig eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit. Fachlich sollten Sie alle berufstypischen Tätigkeiten beherrschen und über Kenntnisse in RA-Micro verfügen. Persönlich runden Sie Ihr Profil mit Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Engagement und Belastbarkeit ab. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter [bewerbung@stolpe-rechtsanwaelte.de](mailto:bewerbung@stolpe-rechtsanwaelte.de)

**Wir suchen eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit zur Besetzung eines unserer Partnersekretariate, vorzugsweise auf dem Gebiet Strafrecht. Neigung zum selbstständigen, eigenverantwortungsvollen Arbeiten, gute Kenntnisse im Kostenrecht und im Umgang mit dem PC, Freude an organisatorischen Aufgaben und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Berufserfahrung wäre von Vorteil. Vertraulichkeit wird zugesichert. Bewerbungen richten Sie bitte an: RAe Förster | Saage | Neuerburg, Düsseldorf Platz 1, 09111 Chemnitz

**Wir suchen ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** für unsere Kanzlei mit 2 Rechtsanwälten und anspruchsvollen gewerblichen Mandanten. Wir fordern freundliches und seriöses Auftreten sowie gründliche und selbständige Arbeitsweise. Bewerbungen bitte an: GR Rechtsan-

wälte, Ferdinand-Rhode-Str. 14, 04107 Leipzig, [info@gr-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gr-rechtsanwaelte.de), Tel. 0341/9999220.

**Wir suchen eine Schreibkraft** als Unterstützung unseres Bürobetriebes für die Nachmittagsstunden auf 20 h-Basis. Kenntnisse im RA-Micro sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an [info@kanzlei-olnhausen.de](mailto:info@kanzlei-olnhausen.de)

**Für das Ausbildungsjahr 2013/2014 stellen wir für unsere Dresdner Kanzlei ab sofort noch einen Ausbildungsplatz für eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(r) zur Verfügung.**

Gern auch für fortgeschrittene Auszubildende. Voraussetzung sind Abitur oder ein guter Realschulabschluss sowie gute Rechtschreibkenntnisse und ein freundliches Auftreten. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per Email an: [mario.branzk@branzk.com](mailto:mario.branzk@branzk.com)

**Wir sind eine überregionale Wirtschaftsrechtskanzlei mit insolvenzrechtlichem Schwerpunkt und suchen eine Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w) für unseren Standort in Dresden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt.**

Näheres erfahren Sie unter: <http://www.slk-rechtsanwaelte.de/kanzlei/karriere/ausbildung-zur-rechtsanwaltsfachangestellten.html>  
Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail an: [karriere@slk-rechtsanwaelte.de](mailto:karriere@slk-rechtsanwaelte.de)

**Wir, das Team der STURMRECHTSANWÄLTE, suchen zum 01.08.2014 eine/n Auszubildende/n zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.** Voraussetzungen sind Abitur sowie sehr gute Rechtschreibkenntnisse. Englisch- oder Russischkenntnisse und EDV-Grundlagen sind vorteilhaft. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: STURMRECHTSANWÄLTE, Blasewitzer Str. 9, 01307 Dresden oder an [bewerbung@sturmrechtsanwaelte.de](mailto:bewerbung@sturmrechtsanwaelte.de)

**Wir suchen eine Azubi (m/w) ab August 2014, gerne auch eine die wechseln möchte.** Ansprechpartner Hr. Radowsky, Radowsky & Dr. Steinführer, Delitzscher Landstraße 70, 04158 Leipzig, Telefon: 0341/4939-804, E-Mail: [kanzlei@ra-radowsky.de](mailto:kanzlei@ra-radowsky.de)

**Ab 08/09 2014 suche ich eine aufgeschlossene, zuverlässige und motivierte Auszubildende für die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten.**

Voraussetzungen: (sehr) guter Schulabschluss (Abitur, Mathe/Deutsch mind. 2), PC-Kenntnisse, Beherrschung des 10-Finger-Schreibsystems. Aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Passfoto per E-Mail an [kanzlei@ra-hausmann.de](mailto:kanzlei@ra-hausmann.de).

**Unsere Rechtsanwaltskanzlei sucht ab sofort eine Auszubildende/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.**

Wenn Sie Interesse haben, selbstständig zu arbeiten, engagiert sind, gern Kontakt mit Menschen haben und an sich selbst hohe Anforderungen stellen, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an folgende Adresse:  
Rechtsanwälte Förster | Saage | Neuerburg, Düsseldorf Platz 1, 09111 Chemnitz

**Wir bieten eine Lehrstelle zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten ab sofort, gern auch eine/r Auszubildende/r, die/der wechseln möchte, auch für fortgeschrittene Auszubildende.** Voraussetzung: teamfähig und flexibel  
Bewerbungen vorzugsweise per E-Mail an: [Rechtsanwalt-Helmut-Schwarz@t-online.de](mailto:Rechtsanwalt-Helmut-Schwarz@t-online.de), postalisch: Rechtsanwaltskanzlei Helmut Schwarz, Hoyerswerdaer Str. 24, 02997 Wittichenau

**Wir suchen ab August 2014 eine/n Auszubildende/n.**

Sie sollten die Hochschulreife besitzen und sehr gute Umgangsformen beherrschen. Wir bieten Ihnen eine fundierte Ausbildung in einem freundlichen und teamorientierten Umfeld. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung nur per E-Mail an folgende Adresse: [mandy.arlt@rincke-ruebartsch.de](mailto:mandy.arlt@rincke-ruebartsch.de). Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

**Für das Ausbildungsjahr 2014/2015 stellen wir zum 1. August 2014 einen Ausbildungsplatz zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten zur Verfügung.**

Zu Ihrer Ausbildung gehört das Erlernen der Büroorganisation und Büropraxis, das Kostenrecht, die Fristenkontrolle

sowie das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren.

Wenn Sie einen sehr guten Realschulabschluss oder (Fach-)Hochschulreife vorweisen können, sorgfältig und zuverlässig arbeiten, gern organisieren und ein freundliches und souveränes Auftreten besitzen, dann bewerben Sie sich bei uns.

Rechtsanwälte Michael Irrgang und Thorsten Hahn, Gartenstraße 12, 01796 Pirna, E-Mail: rechtsanwaelte-irrgang-hahn@arcor.de

## Stellengesuche

**Engagierte Rechtsanwältin** mit zweijähriger Berufserfahrung in ungekündigter Stellung sucht eine neue Anstellung im Raum Dresden. Meine Schwerpunkte lagen bisher im Verkehrsrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und dem allgemeinen Haftungsrecht.

Ich freue mich auf neue Herausforderungen und kollegiale Zusammenarbeit. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 619/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht** mit mehrjähriger Berufserfahrung auch im Familienrecht, Transport- und Speditionsrecht sowie allgemeinen Zivilrecht sucht Tätigkeit als freier Mitarbeiter im Raum Zwickau, Chemnitz, Freiberg oder Dresden, gern auch in einem Unternehmen oder Verband.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 622/2013**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Rechtsanwalt**, 10 Jahre Berufserfahrung sucht neue Anstellung im Raum Dresden. Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Zivilrecht.

Ich freue mich auf neue Herausforderungen und gute Zusammenarbeit. anwalt-dd@web.de

**Junge Rechtsanwältin** mit zweijähriger Berufserfahrung, insbesondere in den Gebieten Verkehrsrecht, Familienrecht, Mietrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, sucht Anstellung (gern auch Teilzeit) im Raum Dresden und Umgebung. Die Bereitschaft zur Einarbeitung in andere Rechtsgebiete ist selbstverständlich. Eine erste Kontaktaufnahme wird unter rechtsanwaeltin-dresden@gmx.de erbeten.

**Rechtsanwalt** (39) mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht neue Anstellung im Raum Dresden. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht sowie allgemeines Zivilrecht.

Bei Interesse kontaktieren Sie mich bitte unter: malecki@rechtsanwalt-malecki.de

Seit 2004 zugelassene und bisher selbstständig tätige **Rechtsanwältin** (37) sucht Anstellung bei Rechtsanwaltskanzlei in Dresden und Umgebung (50 km), auch in Teilzeit. Bisherige Tätigkeitsgebiete: Zivilrecht, FamR, MietR, Sozialrecht. Bereitschaft zur Bearbeitung und Spezialisierung anderer Rechtsgebiete vorhanden.

Kontakt: mspallek@gmail.com

**Engagierter Rechtsanwalt** (2x befriedigend) im zweiten Berufsjahr sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in Leipzig. Schwerpunkte bislang: Mietrecht, Verwaltungsrecht, Kaufrecht, Zwangsvollstreckungsrecht. Wille und Bereitschaft zur Einarbeitung in andere Rechtsgebiete selbstverständlich. Weiterbildung erwünscht.

Kontaktaufnahme bitte unter rechtsanwalt-leipzig@gmx.de.

**Rechtsanwältin** mit langjähriger Berufserfahrung, abgeschlossener FA-Lehrgang Arbeitsrecht, weitere Schwerpunkte: Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, FamR, allg. Zivilrecht, offen auch für andere Rechtsgebiete sucht neue Herausforderung.

Kontakt unter Tel. 0170 5400216

**Motivierte Rechtsfachwirtin**, 25, in ungekündigter Anstellung sucht neue Herausforderung (Vollzeit) in Leipzig/Umgebung. Mit RA-Micro und den berufstypischen Aufgaben bin ich bestens vertraut. Buchführungs- und ZV-Kenntnisse sind vorhanden. Meine Stärken: schnelle Auffassungsgabe, belastbar, Teamfähigkeit aber auch selbständiges Arbeiten.

Bei Interesse Kontaktaufnahme unter: refawi13@gmx.de

### Rechtswirtin mit Erfahrungen

7 Jahre Alleinkraft, 10 Jahre Bürovorsteherin, 7 Jahre Sachbearbeiterin Insolvenz möchte sich mittelfristig verändern (Chemnitz und Umgebung, ggf. auch Leipzig oder Dresden)

Kontakt unter anfrage-Chemnitz@gmx.de

**Rechtsfachwirtin** (35) in ungekünd. Anstellung mit 13jähr. Berufserfahrung sucht nach neuer unbefristeter beruflicher Herausforderung im Leipziger Norden sowie nördlich vom Leipziger Zentrum (max. 35 h/Woche). Ich bin zuverlässig, selbständig und mit allen berufstyp. Aufgaben (Mahnwesen/ZV, RVG, Phondiktat, RA-Micro, MS-Office) vertraut.

Bei Interesse Kontaktaufnahme unter: refawi78@web.de

**Volljuristin** (32 J.), bisher. Berufserfahrung: 2 J. Tätigkeit als angestellte RAin mit Schwerpunkt Insolvenzrecht, 1 J. Beschäftigung öffentl. Verw. Sachgebiet Insolvenz/Vollstreckung, sucht neue Herausforderung im Raum Zwickau, max. 30 h/Wo.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme unter: bewerbung-81@web.de

**Kauffrau für Bürokommunikation** mit langjähriger Berufserfahrung (professioneller Umgang mit MS-Office) sucht Nebenjob auf 450 €-Basis ab 14:00 Uhr für allgemeine Sekretariatsaufgaben, u. a. Erledigung der Korrespondenz nach (Phono-)Diktat.

Kontaktaufnahme bitte unter: bewerbung.dresden@gmx.de

**Motivierte Rechtsfachwirtin**, 28, in gekündigter Anstellung sucht neuen Wirkungskreis (Vollzeit) in Dresden/Umgebung. Mit RA-Micro und den berufstypischen Aufgaben bin ich bestens vertraut. Kenntnisse im Mahn sowie ZV-Verfahren, Miet-, Arbeits- sowie Baurecht sind vorhanden. Meine Stärken: schnelle Auffassungsgabe, belastbar, Teamfähigkeit aber auch selbständiges Arbeiten.

Bei Interesse kontaktieren Sie mich bitte unter 017656729286 oder susann.scheibe@gmx.de

**Rechtsanwaltsfachangestellte** aus Görlitz in ungekündigter Stelle sucht neue Herausforderung gern in Vollzeit/unbefristet. Ich bin mit allen berufstypischen Aufgaben bestens vertraut und verfüge über Buchhaltungskenntnisse. Ich arbeite gern im Team und selbständig, bin belastbar und strukturiert in meiner Arbeitsweise. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine Bewerbungsunterlagen.

E-Mail: refa-gr@gmx.de

**Gelernte ReFa** (30) in ungekündigter Anstellung mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht in Leipzig neue Herausforderung (Vollzeit)! Bevorzugt wird die

Aussicht auf eine Anstellung im Vollstreckungswesen und/oder Forderungsmanagement, gern auch im Immobilienbereich o.ä. Zusatzqualifikation: Abschluss Fernstudium Finanzbuchhaltung nach SAP@ERP 11/2013.

Kontakt: BewerbungReFa@gmx.de

**RA-Fachangestellte** (41) in ungek. Anstellung mit 21-jähriger Berufungserfahrung sucht in Leipzig/Umgebung neue Herausforderung (35 h/Woche). Gute Kenntnisse in RA-MICRO/MS-Office/DictaNet/Buchführung/ZV u. Mahnverfahren (EGVP) sowie RVG. Ich arbeite selbständig u. bin belastbar u. flexibel. Bei Interesse bitte melden unter bagkat@web.de.

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit 10-jähr. Berufserfahrung (in ungekündigter

Stellg.) sucht ab Dezember 2013 neue Herausforderung (Teilzeit/35h/unbefristet) im Raum Kamenz, Radeberg und Dresden. Ich bin mit allen berufstypischen Aufgaben vertraut und verfüge über Kenntnisse in Bereich Mahnverfahren/Zwangsvollstreckung. Ich bin selbständig, belastbar und kann eine strukturierte Arbeitsweise vorweisen. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine Bewerbungsunterlagen. [bewerbungra-fachangestellte84@gmx.de](mailto:bewerbungra-fachangestellte84@gmx.de)

**RA-Gehilfin**, Ausb. Rechtsfachwirtin, ungekündigt, sucht neue Herausforderung im Raum Chemnitz, Vollzeit (nach 18.00 Uhr im Wechsel möglich), ca. 20 Jahre Berufserfahrung mit sämtlichen berufstypischen Aufgaben und Kanzleiorganisation, vorrangig Vergütungsab-

rechnung und FIBU, selbständig, kostenbewusst, engagiert, zuverlässig, sicherer Umgang mit RA-Micro.

Kontakt: [bewerbung-refa@gmx.de](mailto:bewerbung-refa@gmx.de)

**Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte** (32) mit Berufserfahrung sucht im Raum Chemnitz und Umgebung eine neue berufliche Herausforderung in Teilzeit. Neben den berufstypischen Aufgaben verfüge ich über Kenntnisse im Mahnwesen/Zwangsvollstreckung. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine Bewerbungsunterlagen. E-Mail: [refaerz@yahoo.de](mailto:refaerz@yahoo.de)

## Anzeigenpreise 2014

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten seit 01.06.2012 folgende Preise:

### 1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere**
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen* ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen* mit chiffre	70,00 €	100,00 €

\* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen

\*\* Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

### 2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €





## Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:  
Atrium am Rosengarten  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0  
Telefax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)  
Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)



Rechtsanwältin  
Jacqueline Lange,  
LL.M.  
Geschäftsführerin,  
Zulassung (A-L)  
0351-31859 26



Rechtsanwältin  
Jana Frommhold  
Geschäftsführerin,  
Zulassung (M-Z)  
Abwicklungen  
0351-318 59 28



Rechtsanwältin  
Kathrin Dietzmann  
Referentin, Berufs-  
recht/Beschwerden,  
in Elternzeit



Rechtsanwalt  
Jörg Freund  
Referent  
Berufsrecht, Ausbil-  
dung, Seminare  
0351-31859 30



Ass. jur.  
Jana Dielefeld  
Referentin, Berufs-  
recht, Vermittlung,  
Fachanwaltschaften  
0351-31859 31



Ass. jur.  
Hendryk Loose  
Referent, Berufsrecht,  
Juristenausbildung  
0351- 31859 43



Roswitha Chlubek  
Sekretariat,  
Fachanwaltschaften  
0351-31859 21



Silke Keil  
Sachbearbeitung/  
Zulassung A-L  
0351-31859 25



Kerstin Müller  
Sachbearbeitung/  
Zulassung M-Z  
0351-31859 29



Kathleen Kretzschmar  
Sachbearbeitung/  
Ausbildung, Referen-  
darausbildung, Bera-  
tungsstellen  
0351-31859 27



Britta Uhlmann  
Sachbearbeitung/  
Fortbildung,  
0351-31859 44



Manuela Jurowiec  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden, Emp-  
fang  
0351-31859 11



Rita Dreiblatt  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden,  
Empfang  
0351-31859 40



Daniela Hielscher  
Buchhaltung,  
Anwaltsausweise  
0351-31859 23

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 01/ 2014: 17. Januar 2014

## IMPRESSUM

KAMMERaktuell  
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden  
Tel.: +49 (0)351 318 59 0  
Fax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)  
Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Druck: Belzing Druck GmbH - [www.druckereibelzing.de](http://www.druckereibelzing.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.



## LeipzigerAnwaltVerein

in Zusammenarbeit mit dem  
AnwaltVerband Sachsen, Berliner Anwaltsverein,  
AnwaltVerband Brandenburg, Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern,  
Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen AnwaltVerein e.V. und dem Thüringer Anwaltsverband

# 22. Leipziger Juristenball

Samstag, 8. März 2014  
asisi Panometer Leipzig

Niveauvolles Unterhaltungsprogramm und Tanz,  
u.a. mit der kultiviert erfrischenden KonradKaterKapelle

Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten des  
Leipziger Fördervereins des Jugendsinfonieorchesters  
der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ e.V.

Exzellente Speisen und Getränke

Charmante Moderation durch  
Rechtsanwalt Uwe Karsten

Tischkarte 70,00 €, mit Frühbucherrabatt\* 60,00 €

Komforttisch (10 Sitzplätze) 800,00 €,  
mit Frühbucherrabatt\* 700,00 €

Festmenü 30,00 € pro Person, Gourmetmenü 50,00 € pro Person

Flanierkarte 40,00 €, mit Frühbucherrabatt\* 30,00 €

\*Frühbucherrabatt wird bei Zahlungseingang bis 31.12.13 gewährt.  
Menüs gibt es nur im Zusammenhang mit dem Kauf einer Tischkarte  
und beinhalten keine Getränke; sie sind nicht rabattierbar.

Bitte benutzen Sie für die Kartenbestellung auch die Möglichkeit der  
Kartenbestellung unter [www.leipziger-juristenball.com](http://www.leipziger-juristenball.com) oder unter  
[www.saxonia-catering.de/balle/leipziger-juristenball](http://www.saxonia-catering.de/balle/leipziger-juristenball)

Ich / wir nehme(n) mit insgesamt \_\_\_\_\_ Personen am 22. Leipziger Juristenball am 8. März 2014 teil und bitte(n) um Über-  
sendung von Karten wie oben angegeben. Den Preis in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ € habe(n) ich / wir am \_\_\_\_\_ auf  
das angegebene Konto zur Überweisung gebracht.

Bitte legen Sie eine Rechnung für meine Steuerunterlagen bei.

Ich nehme mit insgesamt \_\_\_\_\_ Personen an der  
Führung im Bundesverwaltungsgericht teil.

Ich nehme mit insgesamt \_\_\_\_\_ Personen an der  
Führung im Museum der Bildenden Künste teil.

Details zu den Führungen (Kosten, Termine, Adressen) entnehmen Sie bitte der Einladungskarte, auch digital unter [leipziger-juristenball.com](http://leipziger-juristenball.com) einzusehen.  
Die Eintrittspreise sind vor Ort zu entrichten.

\_\_\_\_\_  
Firma / Gesellschaft / Kanzlei / Institution / Funktion

\_\_\_\_\_  
Titel / Name / Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon / Fax

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel

**Sie können diese Seite zum  
Zwecke der Kartenbestellung  
auch gern ausgefüllt per Fax  
an 0341.2118512 senden.**

